Bavar.
4n 4249 n
b

Digitized by Google

Rumpf
Bavar. 4272 b

Digitized by Google

Digitized by Google

Kritik und Anwendung

des

bayriſchen Geſetzes

vom 4. Juni 1848

über

Ablöſung des Lehenverbandes.

Von

Eduard Kumpf.

Ansbach, 1849.

Druck und Verlag von C. Brügel.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Kritik und Anwendung

des

bayriſchen Geſetzes

vom 4. Juni 1848

über

Ablöſung des Lehenverbandes.

Von

Eduard Kumpf.

Ansbach, 1849.
Druck und Verlag von C. Brügel.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Groß und eingreifend in die Weltgeſchichte wie kein anderes Rechtsinſtitut ſteht das Lehenweſen da. Aber im Verlaufe eines Jahrtauſends mußten die Urſachen ſeiner Größe auch die ſeines Verfalles werden, ſo will es die Natur der Dinge: jetzt hat daſſelbe ſich längſt überlebt. Die Ehre und Pflicht der Waffen ruft jeden Sohn des Vaterlandes in das Heer und auf den Eiſenbahnen fliegen die Bataillone kampffertig durch das halbe Reich, bevor ſonſt der Vaſall ſeine Mannen nur aufzubieten vermochte. Ein einfacher Notariatsakt gilt für allen Glanz und alle Feier der Inveſtitur, das gleiche Erbrecht von Sohn und Tochter verdrängt mehr und mehr den Vortritt des Mannsſtammes und das künſtliche Linealgradualerbfolgeſyſtem; bald keine Lehenmuthungen, keine Stabung, keine Felonie und Quaſifelonie mehr, und das Vaſallenthum folgt den Ruinen ſeiner Burgen und Schlöſſer.

Die Lehen verloren ihre militäriſche Bedeutung durch die ſtehenden Heere, ihre ſtaatsrechtliche durch die Lockerung des Reichsverbandes; ihrem Weſen nach konnten ſie nicht mehr beſtehen neben der Landeshoheit; vor dem Prinzipe der Nationalrepräſentation verſchwinden nun auch ihre Formen. Selbſt Privatrecht und Volkswirthſchaft rufen jetzt nach Freiheit des Eigenthums und pflanzen das junge Reis an die Stelle der morſchen Eiche.

Digitized by Google

Wenn die Geſetze das Kleid eines Volkes ſind, ſo iſt das Lehenrecht eine Rüſtung aus den Waffenſälen der Vorzeit, und unter den neuen Steuer-, Jagd- und Expropriationsgeſetzen, unter den modernen Conſtitutionen und Grundrechten machen die principia juris feudalis nur noch den Eindruck einer fremdartigen Kurioſität. Wie andächtig hat der Zuhörer dereinſt im Collegium den Enthüllungen über die essentialia und die naturalia und die accidentalia feudi gelauſcht! Bald wird ſie der Schleier der Vergeſſenheit für das praktiſche Leben auf immer verhüllen.

Wenn nun dieſes Büchlein dazu helfen mag, die lebensmüden Ueberreſte gar zu Grabe zu tragen, ſo trete es im Bewußtſein ſeines Berufes auch hübſch ſäuberlich und beſcheiden auf und folge nicht den Fußſtapfen des gelehrten Kanzlers Hertius von Gießen. Hat ja noch vor 112 Jahren dieſes ehrwürdige Haus, als gelte es, eine zweite Odyſſee in die Welt hinauszuſchicken, ſeinen liber de feudis oblatis mit folgenden ſchmucken Worten begleitet:

> Argumentum aggredior in foro et tritura frequens, casibus varium, utilitate foecundum, elegantia oblectans, sed non dixero, an pro dignitate sua satis hactenus excultum.

Digitized by Google

Zu einer Zeit, da es einen eigentlichen Geldverkehr noch gar nicht gab, da die Mobilien mit Ausnahme der Waffen in der Regel Frauengut waren, und da der Werth des Eigenthumes ſich hauptſächlich in den unbeweglichen Gütern concentrirte, war es allgemeine germaniſche Sitte, Grundſtücke und Ländereien für gewiſſe Dienſte auszutheilen, mochten es nun, wie anfangs faſt ausſchließlich, Kriegsdienſte, oder wie ſpäter auch Hof-, Gerichts- oder Kirchendienſte ſein. Dieſe Sitte bildete ſich allmählich zu einem förmlichen Syſteme nach den Bedürfniſſen des Mittelalters aus, und ſo entſtand das Lehenrecht. Es war natürlich, daß in der erſteren Zeit alle Lehen verliehen wurden, alſo feuda data waren, d. h. ſolche, welche der Lehenherr aus ſeinem Eigenthum einem Dritten zum Nutzeigenthum gegen die Verpflichtung überließ, gewiſſe Dienſte zu leiſten.

Die Bedrängniſſe jener ſtürmiſchen Zeiten führten aber noch zu einer anderen Entſtehung des Lehensverbandes, indem der Einzelne des Schutzes bedurfte und, um ihn zu erlangen, ſein freies Eigenthum einem Mächtigeren übergab und von ihm nur als Lehen und Nutzeigenthum unter der nunmehrigen Schutzherrlichkeit des neuen Lehenherren und Obereigenthümers zurückempfing. Bei geiſtlichen Lehensvaſallen geſchah ſolches häufig auch aus Religioſität. Dieſe Conſtituirung eines Lehens von unten nach oben heißt ein Gut zu Lehen auftra-

Digitized by Google

gen und ſolche Lehen nennt man **feuda oblata**. Das Longobardiſche Lehenrecht kennt ſolche Lehen nicht, obgleich ſie auch in Italien oft vorkamen. In Deutſchland trifft man ſie allenthalben. So ſind in Cleve und den umliegenden Territorien, in Sachſen, Heſſen, Pommern, Schleſien, Meklenburg und der Mark die meiſten Lehen aufgetragene, auch im ehemaligen Herzogthume Bayern kommen deren viele vor. Am häufigſten findet man ſie in Franken, Schwaben und am Rhein, wo frühzeitig Zerſtücklung und vielfache Fehde zu Hauſe war und daher der Einzelne des Schutzes beſonders bedurfte, wo bald größere geiſtliche Reichskörper ſich zu bilden begannen und Einfluß übten, und wo ſich beſonders zahlreiche Reichslehen erhielten, unter denen es vorzugsweiſe viele **feuda oblata** gibt. In Bezug auf die fränkiſchen Lande ſagt Wehner:

> In Franken hat der Adel urſprünglich ihre eigene Güter **protectionis gratia** Schutz und Schirmshalber den mehren Theil und keiner andern Geſtalt den Lehnherrn erſtlich aufgetragen und zu Lehen gemacht.

Es kam aber auch in den ſpäteren Zeiten öfter vor, daß ein Lehenherr ſein freies Eigenthum oder auch ein ihm heimgefallenes und ſomit zum vollen Eigenthum conſolidirtes Lehen einem andern nicht blos unter Uebernahme ſeiner Seits der lehenherrlichen und anderer Seits der lehendienſtlichen Pflichten verlieh, ſondern auch gegen Erlegung eines gewiſſen Kaufpreiſes (oder Hingabe eines Tauſchobjektes), ſo daß alſo der Käufer ſeine Vaſallenrechte **titulo oneroso** vom Lehenherren erwarb, d. h. ſie ihm bezahlte. Solche Lehen heißen **feuda emtitia**.

Endlich gibt es auch noch **feuda emta**, bei welcher Bezeichnung aber keinerlei Rückſicht auf den

Urſprung des Lehens genommen iſt, ſondern ſo heißt jedes Lehen, welches ein Vaſall als ſolches mit Bewilligung des Lehenherren an einen Dritten verkauft, wodurch dann letzterer allein oder nebſt Mitbelehnten in das Vaſallenverhältniß tritt. Auch aus der Concursmaſſe eines Vaſallen wurden bisweilen ſolche Lehen verkauft. Bei dieſem Wechſel der Vaſallen bleibt ſich die Frage, wie das Lehen entſtanden iſt, natürlich immer gleich. Seiner Entſtehung nach muß das feudum emtum immer noch entweder feudum datum oder oblatum oder auch emtitium ſein, und deſſen Begriff läßt ſich deßhalb in obige Claſſificirung überhaupt nicht einreihen.

G. L. Boehmer, principia juris feudalis §. 46.
Bayriſches Landrecht IV. T. Cap. 18 §. 8 und 19 nebſt Kreitmairs Anmerkungen hierzu.
Weber, Handbuch des deutſchen Lehenrechtes II. Band §. 47.
Mayr, Handbuch des gemeinen und bayriſchen Lehenrechtes §. 63.
Eichhorn, deutſches Privatrecht §. 204.
Hertius. Commentationes atque Opuscula etc. Vol. I. P. 342 — 412, de feudis oblatis.
cfr. überhaupt Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1848 Bd. 6, S. 11 und 12, 221, 288 Bd. 7 S. 169 ꝛc. Verh. der Reichsräthe Bd. 5, S. 229. Beilageband 4 S. 162. 204—206.

Dieſer Unterſchied in Entſtehung der Lehen hatte bisher mehr nur hiſtoriſchen als praktiſchen Werth. Die rechtliche Natur der Lehen war doch immer dieſelbe und es blieb ſtets bei der gleichmäßigen Anwendung der

Digitized by Google

lehenrechtlichen Beſtimmungen.

cfr. Weber a. a. O. S. 74 und 75.

Die Lehrbücher legen daher kein Gewicht auf dieſen Unterſchied und dem bayriſchen Lehenrechte iſt er ſeit 1808 ganz und gar fremd. Das preußiſche Landrecht erkennt einen Unterſchied zwiſchen verliehenen und aufgetragenen Lehen nur inſofern an, als bei zweifelhaften Beſtimmungen in Betreff erſterer der Lehenherr, in Betreff letzterer der Vaſall die Vermuthung für ſich haben ſoll. A. P. L. R. P. I. tit. 18. §. 23 und 24.

In Folge eines völlig veränderten Rechtszuſtandes war nun in der neueren Zeit das Bedürfniß beſonderen lehenherrlichen Schutzes und beſonderer Vaſallendienſte verſchwunden, und das ganze Rechtsverhältniß reducirte ſich zuletzt auf ein geringfügiges Finanzeinkommen, wie denn in Bayern auch die Zuſtändigkeiten der Lehenhöfe großentheils den Finanzkammern ertheilt wurden. Der Lehenverband wurde daher in verſchiedenen Ländern ganz aufgehoben, bald unentgeltlich, bald gegen Entſchädigung.

Verh. der Abg. Bd. 6., S. 17, 20, 47—49. der Reichsräthe Beilageband 4, S. 151.

In Bayern wurde ſchon durch das Lehen-Edikt von 1808 die Allodifikation aller königl. gemeinen Lehen, dann aller Privat- oder Afterlehen zwangsweiſe geboten, deren Geſammtzahl ſich nach Mayr auf mehr als 54,000 belaufen hat. Ausgenommen waren nur die Thron- und Kanzleilehen. In Folge des Lehengeſetzes von 1828 hörte aber der Zwang zur Allodifikation auf, und nicht nur die Thron- und Kanzleilehen, ſondern auch alle Ritterlehen ohne Gerichtsbarkeit durften nur mehr mit dem Conſenſe des Königs allodificirt werden. Gegenwärtig iſt durch Geſetz von 1848 die Ablösbarkeit aller Lehen, mit unbedeutenden Ausnahmen, ausgeſprochen und zwar im allgemeinen gegen Entſchädigung. Nur in Betreff der aufgetragenen

Digitized by Google

Lehen hatte der Geſetzentwurf die Ausnahme gemacht, daß ſie unentgeltlich in freies Eigenthum übergehen ſollen.

Verh. der Abg. Beilageband 1 S. 297.

Auf den Grund eines Votums des Freiherren von Aufſeß vom 24. Mai 1848 und eines Rechtsgutachtens von demſelben Tage (unterzeichnet mit R.) hat die Kammer der Reichsräthe dieſe Ausnahme auch auf die vom Lehenherren erkauften Lehen ausgedehnt und wurde dieſe Modifikation auch von der zweiten Kammer angenommen.

Verh. der Reichsräthe Beilageband 4 S. 178, 201, 202 und 204—206. Verh. der Abg. Bd. 7 S. 170.

So lautet denn jetzt der Art. 3 des Geſetzes über Ablöſung des Lehenverbandes wie folgt:

> Artikel 3. Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vaſallen vom Lehenherren erkaufte (feuda emtitia) nachgewieſen werden, verwandeln ſich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Die Hauptfrage iſt nun die, ob bei allen aufgetragenen Lehen ohne Unterſchied und im weiteſten Sinne der Uebergang in freies Eigenthum unentgeltlich ſei, alſo nicht nur dann, wenn der Vaſall ſein freies Eigenthum zu Lehen gegeben hatte, lediglich um den lehenherrlichen Schutz zu erlangen und ohne jeden anderen Entgelt, ſondern auch in allen den Fällen, in welchen der Vaſall das Obereigenthum *) an den Lehenherren gegen einen Kaufpreiß

---

*) Die Abtheilung des Eigenthums in Ober- und Untereigenthum iſt ein essentiale feudi.

Boehmer l. c. §. 35.

Es iſt dieſelbe Abtheilung wie beim grundherrlichen Verbande, nur in einer mehr ſubjektiven Richtung; erſtere entſpringt aus der Lehensherrlichkeit, letztere aus der Schutzherrlichkeit im allgemeinen, jene hatte einen mehr ſtaatsrechtlichen, dieſe einen mehr

Digitized by Google

oder ſonſt einen Entgelt abgetreten hatte, ſo daß alſo der Lehenherr ſein Obereigenthum titulo oneroso erwarb,

---

privatrechtlichen Charakter. Beſteht zwiſchen Vaſallen und Lehenherrn ein Verhältniß des getheilten Eigenthums, ſo beſteht doch auch ein ſolches, wenn gleich in andern Beziehungen, zwiſchen dem Vaſallen und den Grundholden des Lehens. Es kommt aber bisweilen vor, daß der Vaſall um ſeines Lehens willen zum Lehenherrn zugleich in einem Verhältniſſe des Grundholden zum Grundherrn ſteht; doch dies iſt dann kein eigentlich lehenrechtliches Verhältniß. Hiernach iſt zu verſtehen, was der Ausſchußreferent im 6. Bd. S. 49 und 50 der Verh. der Abg. bemerkte:

> Ich habe ſchon oft die Bemerkung gehört, es ſey hier die Rede von einem Laudemialverhältniſſe. Ich muß Sie aufmerkſam machen, meine Herren, daß das Edikt von 1808 allerdings von einem Obereigenthume des Lehensherrn ſpricht. Vor dem Jahr 1808 überhaupt werden Sie in keiner Lehenrechtslehre die Theorie auffinden, daß mit dem Lehenverbande auch nothwendig ein Obereigenthumsrecht verknüpft ſeyn müſſe. Damit iſt keineswegs geſagt, daß es nicht Lehen gebe, bei denen das Obereigenthumsrecht beſteht und bei denen Abgaben zu leiſten ſind, welche dokumentiren, daß ein Obereigenthum beſteht. Dies beweiſt gerade der Entwurf, der einen eigenen Paragraphen für jene Laſten aufgeſtellt hat, welche außer der eigentlichen Lehenstaxe auf den Grund des dominium utile an den Lehenherrn zu zahlen ſind ꝛc. ꝛc.

Ferner ebendaſelbſt S. 237:

> Meine Ueberzeugung iſt die, daß der urſprüngliche Begriff des Lehensnexus mit dem Obereigenthumsverhältniſſe nichts zu thun gehabt habe, daß das Obereigenthumsverhältniß erſt nach und nach in den Lehensnexus mit hinein verwebt und verflochten worden ſey, und daß keineswegs das Obereigenthumsverhältniß mit dem Lehensverhältniſſe nothwendig verbunden beſtehe. Ein weſentliches Kriterium des Obereigenthumsverhältniſſes iſt gewiß die Laſt, welche der dominus utilis gegenüber dem dominus directus zu tragen hat. Sie finden aber ſehr viele Lehengüter, bei welchen eine ſolche Laſt nicht beſteht ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

und nicht eigentlich durch Lehenauftrag. Einzelne Autoren ſehen nur in den erſteren wirkliche **feuda oblata.** Hertius begreift beide Fälle unter den **feudis oblatis** und theilt ſie deßwegen **Pars II. §. IV. in mercenaria,** wenn der Lehenherr einen Entgelt zahlt und **in gratuita, quorum pretium in accipientium dominorum relinquitur animis,** wie er humoriſtiſch ſagt, d. h. wo man ſich einen Entgelt dazu denken muß.

Der Geſetzgeber ſcheint zunächſt nur die **gratuita** im Auge gehabt zu haben. In den Motiven zum Geſetzentwurf wurde für aufgetragene Lehen deßwegen der unentgeltliche Uebergang in freies Eigenthum angeſprochen, weil hier der Vaſall vorher freier Eigenthümer geweſen ſei und ſein Eigenthum einem Mächtigeren zu Lehen aufgetragen habe, um ſich damit unter deſſen Schutz zu begeben, und weil, nachdem nun das beſondere Schutzverhältniß nicht mehr beſtehe, es dem Recht und der Billigkeit entſpreche, daß auch der Lehensverband ſich in dieſen Fällen ohne Entſchädigung auflöſe.

Verh. der Abg. Beilageband 1, S. 299.

Wenn nun der Vaſall ſein ehedem freies Eigenthum nicht blos gegen Verleihung des lehenherrlichen Schutzes aufgetragen hat, ſondern dafür noch einen Kaufpreis oder ſonſt einen Entgelt erhielt, wenn alſo der Lehenherr ſelbſt ſein Obereigenthum **titulo oneroso** erworben hat, dagegen der künftige Lehenſchutz nur ein Entgelt für die künftigen Vaſallendienſte und Lehenabgaben war, welche jetzt aufhören, wenn der Zweck des Lehenauftrages überhaupt ein anderer war, als blos Erlangung des lehenherrlichen Schutzes, ſo würde es hiernach dem Recht und der Billigkeit nicht entſprechen, daß ſich der Lehenverband auch in dieſem Falle ohne Entſchädigung auflöſe. Hatte ſich nachher auch der lehenherrliche Schutz völlig entwerthet, ſo hatten ja der Vaſall und ſeine Rechtsnachfolger doch noch den Ge-

Digitized by Google

nuß des entrichteten Entgeltes oder müſſen ſich denſelben wenigſtens anrechnen laſſen.

Ganz in dieſem Sinne ſpricht ſich der Referent der Kammer der Abgeordneten bei ſeiner Begutachtung aus.

Verh. der Abg. Beilageband 2 S. 337 und 338.

Er ſagte:

Der Artikel **III.** des Entwurfes ſpricht aus, daß Lehen, welche urſprünglich als aufgetragene — feuda oblata — nachgewieſen werden, ohne Entſchädigung ſich in freies Eigenthum verwandeln. Prüft man die Natur dieſer aufgetragenen Lehen, ſo rechtfertigt ſich dieſe Vergünſtigung unzweifelhaft.

In einer Zeit, da Beſitz und Eigenthum einer Gewähr von Seite eines mächtigen Schutzherren bedurften, oder frommer Glaube einen Verband mit der Kirche für ſegenbringend erachtete *), übertrugen die Beſitzer freier Güter häufig ihr Eigenthum den Fürſten oder der Kirche und empfingen daſſelbe als Lehen aus ihrer Hand zurück.

In ſolchen Fällen gewährte daher der

---

*) Hertius führt noch als beſondere innere Gründe des Lehenauftrages an:

Potentia et opes Procerum Ecclesiasticorum (nach dem Grundſatze von Plinius; plerumque iis potissimum donatur, qui donare possunt maxime).

Nummorum defectus.) Ein Hauptentſtehungsgrund der feuda
Aes alienum.) oblata mercenaria.

Familiarum conservatio et dignitatum redemtio.

Ut sub jugo retineretur populus: aut contra jugum excuteretur.

Calliditas quorundam, ubi totum habere non poterant, parte gaudentium.

Digitized by Google

Lehensherr den Vaſallen nichts als Lehenſchutz, während der Beſitzer eines feudum datum das Lehenobjekt meiſtens als Belohnung für geleiſtete Dienſte gegen gewiſſe Verbindlichkeiten empfing.

Es hat ſohin der Beſitzer eines feudum oblatum ſein Lehen titulo oneroso erworben und kann um ſo weniger zu einer Entſchädigung angehalten werden, als das einzige Gegenreichniß, der lehenherrliche Schutz, längſt aufgehört hat.

Wie nun aber, wenn der lehenherrliche Schutz nicht das einzige Gegenreichniß war, wenn alſo dieſer Grund, von der Entſchädigung zu befreien, wegfällt, wenn der Lehnherr mehr als bloſen Lehenſchutz gewährt, wenn der Lehnherr in Folge eines noch beſonders entrichteten Entgeltes ſein Obereigenthum ſelbſt titulo oneroso erworben hat, und nicht blos der Vaſall ſein Nutzeigenthum auf dieſe Weiſe erwarb? Der Referent konnte nach ſeiner Motivirung nicht anders antworten, als daß dann kein Grund vorhanden ſei, von der Entſchädigungsverbindlichkeit eine Ausnahme zu machen. Die Freiheit von der Entſchädigung war ja nur für diejenigen aufgetragenen Lehen beabſichtigt, bei denen die oblatio feudi eine oblatio pura war, wo alſo kein anderes Rechtsgeſchäft, keine andere Obliegenheit des Lehenherren mit unterfloß. Auf dieſen ausſchließlichen Standpunkt des lehenherrlichen Schutzes verweiſen auch die Kammerverhandlungen Band 6 S. 12, 17, 47 und 48.

Nur der Abgeordnete Rammoſer bringt die Modification ein, daß die aufgetragenen Lehen (nämlich das Obereigenthum an denſelben) vom Lehenherren ſelber (d. h. durch ihn) sine titulo oneroso erworben ſein müſſen.

Digitized by Google

Er citirt hiefür folgende Stelle aus der Geſchichte der Deutſchen von Michael Ignaz Schmid:

„Ein anderer Weg, zu erwerben, (d. h. Güter an ſich zu bringen) waren die ſogenannten aufgetragenen Lehen (**feuda oblata**), die mit den alten **Praestariis** und **Precariis**, die den Kirchen ſo nützlich waren, ſehr ähnlich waren, nur daß die Letzteren meiſtens auf Lebenszeit des Beſitzers, die erſteren aber auf die Erlöſchung des Mannsſtammes oder der ganzen Familie gerichtet waren.

Man muß jedoch ſehr behutſam in dieſem Stücke zu Werke gehen, indem dergleichen Lehen im eigentlichen Verſtande äußerſt ſelten ſind. Meiſt ließen ſich die Eigenthümer für die Auftragung ihres Gutes als Lehen etwas zahlen, oder verkauften es gar mit der Bedingung, daß es ihnen wieder als Lehen mußte gegeben werden. Das Bisthum oder Kloſter, das nie ſtarb, hatte wenigſtens die Hoffnung, im Fall der Erlöſchung einer Familie in den gänzlichen Beſitz davon zu kommen, und zugleich bekam es einen Vertheidiger und Vaſallen.

Ein wichtiges Beiſpiel davon gibt die Grafſchaft Pfirt an Handen, die der Biſchoff Heinrich von Baſel dem Grafen Ulrich um 1000 Marken abgekauft und ihm hernach wieder zu Lehen gereichet. Dergleichen Beiſpiele kommen häufig in den Urkundenſammlungen der Bisthümer vor.

Bei dieſer Begründung ſeines Antrages wird ſich der Redner dann freilich ſelbſt ungetreu. Er will jedes ſogenannte aufgetragene Lehen, bei dem der Lehenherr das Obereigenthum **titulo oneroso** erwarb, von der

Digitized by Google

Wohlthat des Artikel 3 ausgenommen wiſſen, hebt aber dann doch nur diejenigen Lehen hervor, welche der Lehenherr förmlich erkauft und mit denen er nachher die Verkäufer wieder belehnt hat, und zugleich ſpricht er doch den Wunſch aus, daß bei den feudis oblatis kein weiterer Unterſchied gemacht werde. Aber aus dem obigen geht ſchon hervor, daß die eingebrachte Modification nichts iſt, als eine einfache Conſequenz des Geſetzentwurfes und ſeiner Motive ſowie derer des Ausſchußreferenten, daß ſie, wie der Redner richtig ſagte, in der Natur der Sache ſelbſt liegt, wornach die Annahme dieſes Zuſatzes zu Artikel 3 durchaus nicht als nothwendig erſcheinen mußte. Dagegen wußte auch kein Mitglied der Kammer etwas anzuführen und die Modifikation wurde verworfen. Der einzige Redner, der ſich bei der hierüber eröffneten Discuſſion ausgeſprochen hatte, war der Ausſchußreferent, welcher äußerte:

> Ich halte die Modification nicht für abſolut nothwendig, weil derjenige Vaſall, der nachweiſen muß, daß er ſein feudum oblatum hat, ohnehin nicht zu beneiden iſt. Ich meines Theils bin der Anſicht, daß es in ſehr wenigen Fällen möglich ſein wird*), dieſe Nachweiſe, welche dem Vaſallen, nicht dem Lehenshofe obliegen, auch wirklich zu liefern.

Auch der Referent fand alſo die Modifikation nicht abſolut nothwendig, freilich nicht als ob ſie ſich von ſelbſt verſtünde, ſondern er wollte die darin liegende Beſchränkung beſeitigt wiſſen, gewiſſermaßen, weil der Beſitzer eines feudi oblati jetzt ohnedieß ein Rechtsſub-

*) Es wird ſich weiter unten zeigen, daß dieſe Anſicht nicht ganz richtig iſt.

Digitized by Google

jekt ſei, welches unter der Laſt ſeines Beweiſes faſt erliegen müſſe, deſſen unbeneidenswerthes Schickſal man alſo nicht noch verſchlimmern ſollte. Dieſer Grund einer ſchweren Beweislaſt wird ſich mit einer den Motiven des Geſetzentwurfes widerſprechenden pekuniären Erleichterung allerdings ſchwer zuſammenreimen laſſen, es fehlt hier der logiſche Zuſammenhang. Konnte der Vaſall den Beweis des Lehenauftrages nicht liefern, ſo ſchadete ihm die Modification nicht; hat er ihn aber geliefert, ſo konnte er doch dafür nicht noch eine beſondere Belohnung in Anſpruch nehmen. Auch kann, wenn dem einen Vaſallen ſein Beweis mißlingt, um deſſentwillen doch nicht einem anderen Vaſallen, der glücklicher iſt, eine pekuniäre Erleichterung zu Theil werden, als ſollte der eine gewinnen, was der andere verliert. Abſolut nothwendig war eine Beſchwerung der Vaſallen, oder conſequente Durchführung der Motive zum Geſetzentwurfe freilich nicht, ebenſo wenig als eine Erleichterung abſolut nothwendig war, oder als das ganze Ablöſungsgeſetz auf abſoluter Nothwendigkeit beruht hatte.

Auf der einen Seite ſteht nun der Geſetzentwurf mit ſeinen klaren Motiven, deſſen Begründung durch den Ausſchußreferenten, die ſtillſchweigende Zuſtimmung der Kammer, indem niemand gegen die geſchehene Motivirung ſich äußerte, eine Modification, die ſich nach dem Vorausgegangenen von ſelbſt verſtand, die der einzige darüber ſprechende Redner nicht für abſolut nothwendig erklärte, und die dann verworfen wurde, ohne daß auch nur Ein Mitglied der Kammer dabei die Abſicht zu haben ſchien, oder ausdrückte, hiermit die Conſequenz des Geſetzentwurfes und ſeiner Motive auch nur im geringſten zu beeinträchtigen und dem Artikel 3 eine bis dahin nicht bezweckte Ausdehnung zu geben. Hierzu kommt noch die Billigkeit und die Natur der Sache. Denn wenn der

Digitized by Google

Beſitzer eines aufgetragenen (oder gar auch eines dem Lehenherren abgekauften) Lehens von der Entſchädigung für die Ablöſung deßwegen ganz frei geſprochen wird, weil er ſein Lehen urſprünglich titulo oneroso erworben hatte, um wie viel mehr ſollte auch der Lehenherr von einer ganz unentgeltlichen Abtretung ſeines Obereigenthums frei ſein, wenn er dieſes gleichfalls titulo oneroso wohl gar vom Vaſallen erworben hatte, da ja doch der Vaſall bei der Ablöſung nichts verliert, als einen lehenherrlichen Schutz, der keine Weſenheit mehr hat, indem ihn ſchon der Landesherr dem Unterthanen gewährt, während der Lehenherr nicht nur bedeutende Lehengefälle, ſondern auch das Recht des Heimfalles für immer verliert. Dem unentgeltlichen, d. h. dem eigentlichen Auftrage des freien Eigenthums zu Lehen entſpricht die unentgeltliche Wiederherſtellung des vorigen Verhältniſſes, der oblatio feudi pura die allodificatio pura. Hat der freie Eigenthümer keinen Entgelt erhalten, als er ſein ludeigenes Gut in ein Lehen verwandeln ließ, ſo iſt er billiger Weiſe auch keine Entſchädigung ſchuldig, wenn das Lehen wieder freies Eigenthum wird. Hat der Lehenherr das Obereigenthum ohne Entgelt, titulo gratuito, erworben, ſo kann er einen ſolchen auch bei der Zurückgabe billigerweiſe nicht erwarten: hat er aber einen ſolchen beſonderen Entgelt bei Entſtehung des Lehens bezahlt, ſo muß er folgerichtig auch für die Auflöſung des Lehenverbandes, d. h. für den Verluſt ſeines ſo erworbenen Obereigenthumes entſchädigt werden. Er befindet ſich in Betreff des dem Vaſallen bezahlten, dieſem abgekauften dominium directum ganz in demſelben Verhältniß, als der Vaſall in Betreff eines dem Lehenherren abgekauften und bezahlten Lehens, sc. dominium utile. Der bloſe Lehenſchutz kann aber nicht als Entgelt für das Obereigenthum angeſehen werden und wurde auch nicht ſo angeſehen,

ſchon früher nicht, weil bei Entſtehung des Lehens dem künftigen Lehenſchutze ſchon die künftigen Lehendienſte entſprachen und beides der Ausdruck oder, wenn man will, die gegenſeitigen Vortheile der mutua fidelitas waren, in gegenwärtigem Falle aber um ſo weniger, weil es hier nur auf Entſchädigung ankommt und der lehenherrliche Schutz ausdrücklich als nicht mehr exiſtirend, als werthlos vorausgeſetzt wurde, daher jetzt nicht als Faktor der Entſchädigung erſcheinen kann und ſeine Verleihung nach Conſtituirung des Lehens deßhalb jetzt an dem angenommenen Maßſtabe von Recht und Billigkeit nichts ändert. Der natürliche Standpunkt zur Feſtſtellung einer Entſchädigung für Auflöſung des Lehenverbandes, d. h. für Abtretung des Obereigenthumes an den Vaſallen, war aber weniger der, auf welche Weiſe der Vaſall ſein Nutz- oder Untereigenthum, das ihm auch für die Zukunft bleibt, erworben hat, als vielmehr, in welcher Art eben jenes jetzt an den Nutzeigenthümer abzutretende Obereigenthum dereinſt bei der Entſtehung des Lehens erworben wurde.

Die zweite Kammer neigte ſich auch einer Begünſtigung der Vaſallen und einer Ausdehnung des Artikel 3 überhaupt nicht zu. Dieß geht ſowohl im Allgemeinen aus dem Geiſt ihrer Verhandlungen von 1848, als aus den Debatten über dieſes Ablöſungsgeſetz und über die Artikel 1 und 4 des Geſetzentwurfes hervor, ſowie aus der von ihr beſchloſſenen Creirung eines neuen Artikels 2, wornach ſie nicht nur die Lehengebühren in eine fixe Taxe umwandeln und im 18fache Betrage ablöſen laſſen, ſondern daneben noch eine beſondere Ablöſung des Lehenverbandes an ſich mit 1, 3 und 10 Procent ſtatuiren, von der Ablöſung jener Lehengebühren aber ſelbſt die feuda oblata nicht frei haben wollte.

Auf der anderen Seite fehlte es der Begründung der

Digitized by Google

Modifikation an der gehörigen Schärfe, der Ausſchuß-referent hatte ſich (in Widerſpruch mit den urſprünglichen Motiven und dem Geiſte ſeines Gutachtens) zu Gunſten der Vaſallen gegen dieſelbe ausgeſprochen, und da ſich ſonſt niemand dagegen äußerte, unmittelbar darauf aber die Modifikation verworfen wurde, ſo führt dieß zur Annahme, daß die Kammer mit dieſer Verwerfung obige Conſequenz der Geſetzesmotive zu beſeitigen glaubte und in dem Momente der Abſtimmung den Ausdruck feuda oblata ſo auffaßte, als ſeien darin nicht blos die im eigentlichen Sinne, alſo pure aufgetragenen Lehen begriffen, ſondern auch alle diejenigen, bei denen der Lehenherr das Obereigenthum titulo oneroso erworben hatte, entweder indem er das freie Eigenthum förmlich kaufte und dann den Verkäufer wieder damit belehnte, oder indem er überhaupt für den Lehenauftrag zu irgend welchem entſprechenden Entgelt ſich bequemte. Die Beſchlußnahme der Verwerfung jener Modifikation hätte zwar als concludente Thatſache ein beſonderes Gewicht, doch leidet ſie ſelbſt an einer gewiſſen Dunkelheit, und da nach obigem der aus ihr gezogenen Folgerung auch ſonſt ſo vieles entgegenſteht, ſo kann der Begriff der feuda oblata nach dem Bisherigen doch kaum anders als im Sinne der Rammoſer'ſchen Modification, alſo im Sinne der Motive zum Geſetzentwurfe ausgelegt werden. Dieſe Interpretation findet auch ihre Unterſtützung in den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe. Die Rechtfertigung einer Ausnahme für die feuda oblata findet das Ausſchußgutachten Beilageband 4 S. 162 gleichfalls nur in denjenigen Motiven, welche ſich ausſchließend auf die feuda oblata im eigentlichen und beſchränkten Sinne d. h. die gratuita beziehen können, nämlich

daß ein freier Eigenthümer in der Abſicht, zu einem mächtigen, weltlichen oder Kirchenfürſten in

Digitized by Google

ein Schutzverhältniß zu treten, ihm ſein freies Gut auftrug und als Lehen zurücknahm. Hierdurch erhielt der Vaſall nichts*) aus dem Vermögen des Lehensherren, im Gegentheil gewann dieſer das Obereigenthum an dem Gute mit allen ſeinen Conſequenzen und hatte keine andere Gegenleiſtung, als dem Vaſallen den lehenherrlichen Schutz zu gewähren. Nachdem aber nun das beſondere Schutzverhältniß nicht mehr beſteht, iſt es billig, daß von einer Entſchädigung für Auflöſung des Lehenverbandes Umgang genommen werde.

Auch hier iſt ſonach als einziger Grund für die Wohlthat des Artikel 3 die unentgeltliche Erwerbung des Obereigenthums neben der Entwerthung des darauf hin verliehenen Lehenſchutzes angeführt und dieſer Grund paßt nur auf die feuda oblata im eigentlichen Sinne.

Das im Ausſchußvortrage in Bezug genommene Votum des Freiherren von Aufſeß faßt die Abſtimmung der Kammer der Abgeordneten unbedingt ſo auf, als habe dieſe eine Ausnahme von den feudis oblatis bezeichnen wollen, „wenn ſolche Lehen vom Lehnherren vor der erſten Belehnung dem Vaſallen in Geld förmlich abgekauft worden wären," d. h. wohl nichts anders, als wenn die Abtretung des Obereigenthums um einen gewiſſen Kaufpreiß, m. a. W. wenn der Auftrag des freien Eigenthumes zu Lehen gegen Entgelt geſchehen iſt.

Verh. der Reichsräthe Beilageband 4, S. 178.

Nach Anſicht des Votanten hatte die zweite Kammer mit Verwerfung der Rammoſer'ſchen Modification nicht eine für die Vaſallen vortheilhafte Erweiterung des Art. 3, ſondern

*) Alſo keinerlei Entgelt.

Digitized by Google

eine für dieſelben nachtheilige Ausnahme von der Wohlthat des Artikel 3 ſtatuirt, und er wollte nun im Gegenſatz dafür zum Vortheil der Vaſallen den Artikel 3 ausdrücklich auch auf die **feuda emtitia** ausgedehnt wiſſen, gewiſſermaſſen damit ſich das alte Gleichgewicht wieder dadurch herſtelle. Die Verhandlungen der Reichsräthe laſſen ſich auf eine feſtere Begränzung der **feuda oblata** gar nicht ein.

Neigt ſich nun das Reſultat der Betrachtungen, welche bisher zur Beleuchtung der wirklichen Abſicht des Geſetzgebers angeſtellt wurden, entſchieden zu einer engeren Auffaſſung der **feuda oblata** im eigentlichen Sinne, (wie denn Ausnahmen von der Regel immer nur **stricte** zu interpretiren ſind) ſo bekommt gleichwohl die Interpretation eine ganz andere Geſtaltung durch die Ausdehnung des Artikels 3 auf die **feuda emtitia**, durch die darüber gepflogenen Verhandlungen und die der Beſchlußnahme zu Grunde gelegten Motive.

Die Initiative zu dieſer Ausdehnung gab die Kammer der Reichsräthe und zwar insbeſondere auf den Grund des Rechtsgutachtens vom 24. Mai 1848 unterzeichnet mit **R.** Verhandlungen der Reichsräthe, Beilageband 4, S. 204—206.

Daſſelbe lautet alſo:

> „Der von der königlichen Staatsregierung den Ständen vorgelegte Entwurf „„die Ablöſung des Lehenverbandes betr.,““ enthält in Artikel 3 die Beſtimmung:
>
> „Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (**feuda oblata**) nachgewieſen werden, verwandeln ſich in volles Eigenthum ohne Entgelt.“
>
> Die Motive haben auf Seite 17 den Grund für dieſe den Vaſallen günſtige Vorſchrift klar angegeben. Beſteht derſelbe in Richtigkeit, was

hier näher zu erörtern nicht die Aufgabe ſein kann, ſo trifft derſelbe auch ein bei den vom Lehenherrn gekauften Lehen, den ſ. g. feudis emtitiis. Wenn es nämlich im Mittelalter einem Freien wünſchenswerth ſchien, zu einem Mächtigen (Dynaſten oder Kirchenfürſten) in ein Schutzverhältniß zu treten, ſo konnte er dieß eben ſo gut erreichen, wenn er mit ſeinem Gelde demſelben ein ſchon beſtehendes Lehen, das ihm heimgefallen war, abkaufte, als wenn er ihm ſein unbewegliches Freigut auftrug und als Lehen von ihm zurücknahm. In beiden Fällen erlitt der Lehenherr an ſeinem Vermögen gar keinen Abbruch; er war vielmehr im offenbaren Vortheil, er gewann das Obereigenthum (dominium directum) mit ſeinen Conſequenzen, worunter das Recht auf den dereinſtigen Heimfall des Lehens das wichtigſte war.

Wenn man alſo bei dem feudum oblatum deßwegen keine Entſchädigung verlangt, weil ja das Lehen nicht aus dem Eigenthum des Lehenherrn, ſondern aus dem des Vaſallen herrührt, ſo macht ſich dieſelbe ratio legis auch bei dem feudum emtitium geltend. Denn auch hier iſt dem Lehenherrn der Werth des Lehens ſchon bei der Uebertragung bezahlt worden und für den Schutz, den er dem Vaſallen ertheilte, genoß er bisher die anderen aus der mutua fidelitas specialis ſich ergebenden Vortheile.

Deswegen ſetzt denn auch Hertius, der in ſeinem bekannten Werke: commentationes et opuscula Vol. I. Tom. 2. über die feuda oblata am weitläufigſten und gründlichſten ſich verbreitet, (pag. 342—412) die feuda emtitia den feudis oblatis vollkommen gleich, indem er ſagt

pag. **363**: Quid enim differe putas: emere feudum aut, ut vasallus fias, rem tuam ante liberam alteri sub lege servitii subjicere? Species lucri est, ex alieno largiri, inquit Gajus L. 54 §. 1 de furtis (47. 2.). Unde non raro legas, feuda emta et oblata invicem comparari.

Würde freilich Jemand einem Vaſallen ein bereits conſtituirtes Lehen abkaufen, um dadurch den Lehensnexus zu einem Lehenherrn zu gewinnen (feudum emtum im heutigen Sinne), dann könnte keine Analogie mit dem feudum oblatum geltend gemacht werden. Denn hier kömmt das Lehen aus dem Vermögen des Lehenherrn, der ſeine Sache einem Dritten zu Lehen gegeben hat (feudum datum). Verkauſt dieſer das Lehen an einen Andern, ſo hat der Lehenherr hiebei keinen Nutzen, ſondern gewöhnlich noch Nachtheil, weil in den meiſten Fällen die Hoffnung des Heimfalls weiter hinausgeſchoben wird, und eben deßhalb kann er durch dieſen Kauf in keine ſchlimmere Lage gebracht werden, als wenn das Lehen in den Händen des vorigen Vaſallen geblieben wäre.

Will daher eine Modification zu dem Artikel 3 in Bezug auf die gekauften Lehen geltend gemacht werden, ſo iſt ſie auf die von dem Lehenherrn gekauften (feuda emtitia) zu beſchränken, wird aber dann auch reüſſiren müſſen: Quia ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio.

München, den 24. Mai 1848.

R."

Zum richtigen Verſtändniſſe der citirten Stelle von Hertius iſt es erforderlich, ihren Zuſammenhang zu ken-

Digitized by Google

nen. Hertius wirft nämlich Vol. I. Pars II. §. I. die Frage auf, ob die feuda oblata entweder feuda propria oder feuda impropria ſeien, erwähnt die entgegengeſetzten Anſichten der Autoren und fährt dann fort:

> Enim vero ambae, ut arbitror, sententiae conciliari possunt pro diverso considerandi modo: Nam si in feudis hisce primam originem et actum constitutionis extrarium ac praeambulum spectes, utique sunt impropria. Quamquam in feudis novum non sit, quae a prima eorum origine abludunt, propria nihilominus censeri. Sic olim feuda morte vasalli exstinguebantur. At temporis progressu adeo invaluit, beneficia secundum legem feudalem ad haeredes transire, ut ea hodie quam maxime propria existimentur. Sin vero actus constitutionis internus et proprius, quo anima feudalis infunditur, aut ea ut constituta considerentur, in universum propria haberi debent, nisi aliud actum fuerit: nam easdem praestationes et officia admittunt, quae propria feuda, neque aliis modis desinunt, ut deinceps amplius apparebit.

Hertius zählt alſo die feuda oblata zu den feudis propriis, weil ſie dieſelbe rechtliche Natur an ſich trügen, wie dieſe und auf dieſelbe Weiſe zu Verluſt gingen. Seien doch auch die verliehenen Lehen urſprünglich nicht erblich geweſen und hätten gleichwohl dadurch, daß ſie dieß allmählich wurden, nicht aufgehört, feuda propria zu ſein.

Digitized by Google

Hierauf fährt **Hertius** weiter fort:

> Illud ſubjungam: Qui impropriis feudis emta (im Sinne der emtitia) seu pecuniis comparata adscribunt, merito haec nostra in eundem censum referre debere. Quid enim differe putas: emere feudum, aut ut Vasallus fias, rem tuam ante liberam alteri sub lege servitii subjicere? Species lucri est, ex alieno largiri, inquit Gajus. Unde non raro legas, feuda emta et oblata invicem comparari. Vel igitur eodem modo in feudis emtis actus constitutionis a constitutis distinguendus est, vel verior est illa sententia, quae emta feuda propriis annumerat, quam bene tuetur Ill. Struvius, Bitschius etc.

Der Gedankengang iſt hier, anknüpfend an obige Stelle, folgender: Wären nun freilich die feuda emta feuda impropria ſo müßten es auch die feuda oblata ſein, da aber jene nach der richtigeren Anſicht feuda propria ſeien, ſo müßten dieſen auch die feuda oblata beigezählt werden. Denn ſo wie man bei erſteren von dem äußeren Akt der Lehenserrichtung abſehen und nur deren rechtliche Natur berückſichtigen müſſe, wornach ſie gerade ſo gut wahre Lehen ſeien, als die feuda data, ebenſo müſſe man dieß bei den feudis oblatis thun, da letztere jenen, auch was den äußeren Akt der Lehens-errichtung anbelange, gleich wären. Bei ihnen beiden nämlich habe der Lehenherr nicht blos Verluſt durch die Verleihung, wie dieß bei den feudis datis der Fall iſt, ſondern es finde für ihn auch eine Bereicherung ſtatt, bei den feudis emtis durch den Kaufpreiß für das dominium utile, bei den feudis oblatis durch

Digitized by Google

die unentgeltliche Erwerbung des Obereigenthums *). Der Umſtand, daß die feuda emta zu den feudis propriis gehören, ſei hiernach ein Beweisgrund mehr dafür, daß auch die feuda oblata dahin gerechnet werden müſſen.

Hieraus geht hervor, daß Hertius nicht daran gedacht hat, die feuda emta (immer im Sinne der emtitia) und oblata einander ganz gleich zu ſtellen, oder gar die erſteren für eine Art der feuda oblata zu erklären, in denen ſie ſchon einbegriffen wären **). Er wollte nur zeigen, daß beide aus denſelben Gründen zu den feudis propriis zu zählen ſind und die Natur eines wahren Lehens ebenſogut an ſich tragen, als feuda data, mit denen er ſie ihrem Urſprunge nach gewiß nicht auf Eine Linie zu ſtellen beabſichtigt. Seine Anſicht war, daß dieſe 3 Unterarten der feuda propria troß

*) Bei beiden geht eine Abartung von der anfänglichen Entſtehung, nämlich der reinen unentgeltlichen Verleihung, aus dem Eigenthume des Lehenherren vor ſich; wie denn auch Hertius in P. I. §. III. von der degeneratio feudorum in feudis oblatis ſpricht, quare sc. feudorum nomen, primum auctorandae militiae repertum, ad conciliandos postea dominos adhiberi coeperit, nec dubitarint homines, sibimet ipsis spontea sua servitii legem imponere.

**) Pars II. §. III. definirt er feudum oblatum alſo: Feudi species, qua jus constituitur inter duos, quorum unus rem suam sub fiducia mancipat, alter eandem volenti remancipat, peculiari mutuae fidei conditione, affectam. Oder: Est feudi species, ubi quis rem, quam de suo alteri obtulit, ab hoc, velut domino ex pacto receptam, in posterum ipse heresque ejus sub feudali nexu tenet.

cfr. Verh. der Reichsräthe, Beilageband 4 S. 178.

Zum Weſen des feudi oblati, ſelbſt im weiteſten Sinne, gehört doch vor allem eine oblatio freien Eigenthums, wozu bei den feudis emtitiis jedes Erforderniß fehlt.

ihrer verſchiedenen Entſtehung ihrer rechtlichen Natur nach ſich ganz gleich ſind und den gleichen Beſtimmungen des gemeinen Lehenrechtes unterliegen, wo nicht beſondere Bedingungen von Seite des Lehenaufträgers, oder des verleihenden Lehenherren, oder des Käufers und des Verkäufers in Mitte treten; daß zwar bei allen die natürlichen Eigenſchaften eines Lehens präſumirt werden*), daß aber durch beſondere Beſtimmungen beliebige Aenderung getroffen werden kann, und daß dadurch beſonders die feuda oblata häufig impropria werden**). Zum Belege

*) In dieſer Auffaſſung hält auch das bayriſche Landrecht an der Annahme feſt, daß jedes Lehen inſolange für ein feudum proprium et regulare angeſehen wird, als ſich anderes nicht durch Statuten, Lehenbrief oder Herkommen erweiſen läßt. T. IV. C. 18 §. 9 und Anmerkungen von Kreitmair zu C. 18 §. 8 Nro. 1 lit. c.

**) Will man aber, was von einigen Autoren geſchieht und logiſch ganz richtig iſt, die Lehen ihrem Urſprung nach nur in verliehene oder aufgetragene eintheilen, je nachdem ſie vom Lehenherren oder Vaſallen herſtammen, ſo ſind die feuda emtitia nur eine Art der feuda data, und wie die aufgetragenen Lehen ſich in gratuita und mercenaria theilen, ſo dann auch die verliehenen. Die feuda data mercenaria, die gegen Entgelt, z. B. einen Kaufpreiß verliehenen Lehen ſind dann eben die emtitia. Letztere ſind dann auch ebenſogut feuda data, als die mercenaria zu den feudis oblatis gehören (nämlich im uneigentlichen Sinne, weil die Verleihung oder der Auftrag eines Lehens durch den hinzukommenden Kaufpreis die Natur eines Kaufvertrages annehmen). Ihrem Urſprunge nach wären ſie zwar impropria, quia pretium intervenit, allein die Eintheilung in propria et impropria beruht ja nach der richtigeren Anſicht nicht auf dem Urſprung, ſondern auf den vorhandenen Bedingungen des Lehenvertrages, je nachdem vermöge derſelben alle naturalia feudi (die präſumirt werden) verblieben ſind oder nicht.

Boehmer l. c. §. 37, 39 und 40.

Mayr a. a. O. §. 43.

Digitized by Google

deſſen mögen noch einige Ausſprüche von Hertius hier Platz finden.

Pars II. §. XIII. Nimirum, investitura in feudis oblatis facta, res non amplius ex conventione praeambula, sed secundum indolem feudalem aestimatur.

§. XXXII. Oblatio in feudum vere et expresse si fiat, tacite in se complectitur, ut res oblata sub feudalis fidei conditione restituatur et fere eodem modo se habet, ut in fiducia, quae a veteribus Romanis usurpatur: Ista quippe contractus erat, quo fidem alicujus sequuti rem ei aliquam dicis causa mancipabant, ita dictus, quod nulla alia re, quam fide ac probitate emtoris freti eam venditionem celebrabant.

§. XL. Haec de feudo constituendo hactenus. Ubi vero constituta sunt, regula multiiugi usus et plane fundamentalis habenda: Oblata feuda tantisper propriam feudorum indolem servant, donec ipsis per pacta aut leges singulares alia indatur. Dissentiunt ab hac regula Petrus Wesenbecius etc. etc., qui feuda oblata protectionis magis quam feudi naturam habere, et offerentes oneris quam minimum subire voluisse contendant. Mendose, mea quidem sententia, ubi de jure in universum, non de consuetudine loquuntur. Nam quid feudum sit, ipso auditu statim ingeritur, cuius leges subit, quisquis intrat: neque in

Digitized by Google

actu investiturae personae considerantur amplius ut afferentes, sed ut domini et vasalli, quatenus in feudali habitu aestimantur. Certe actus oblationis extrarius est, neque feudo ex conjectura voluntatis formam dare potest, ubi major pro conditione feudali, ad quam utraque pars cogitationes suas retulit, praesumtio valet.

§. XLIV. Communis est Dd. disciplina, insigni deterioratione feuda amitti, argumento sumto a consimilibus juribus emphyteusi nempe, usufructu et aliis. etc. Licet de usufructu non leviter dissentiant Brunnemann et Eyben, quae num in nostris feudis (i. e. oblatis) pariter valeat, non indignum est, quaeri. Sane Aymo Cravetta in emtis feudis diversum plane asserit, quia pretium interveniat, atque adeo impropria fiant: quare nec fas esse, Vasallum emtorem ob causas, quae ad alia feuda sufficiunt, privari: cum in poenalibus de casu ad casum non fiat extensio. Assentiunt Cravettae et feudis oblatis applicant Besoldus et alii. Nobis sic videtur, cum leges aut Doctores in usufructus aut emphyteuseos ammissione nullibi inter titulum onerosum et beneficum distinguant, frustra discrimen in feudis quoad hunc articulum quaeri. Atqui et ante, nisi fallor, satis affirmavimus, feuda ut emta ita et oblata, quatenus velut constituta considerantur, propria esse.

Digitized by Google

Tit.: perit feudum oblatum iisdem modis, quibus alia, quae data dicuntur.

§. XLIII. Praecipua est praesumtio, offerentem ultra ea, quae naturaliter insunt feudis, se noluisse obligare.

In der Wirklichkeit unterſcheiden ſich zwar die feuda oblata durch mancherlei von den feudis datis z. B. daß erſtere häufiger durchgehende Mann- und Weiberlehen ſind, daß von ihnen oft geringere Lehendienſte entrichtet werden, daß ſie oft unter beſonders milden Lehengewohnheiten ſtehen, wie ſie vielleicht nur bei einem fremden und entfernten Lehnhofe vorkommen; allein dieß ſind nur die Folgen beſonderen Vertrages, welcher der Natur der Sache nach bei aufgetragenen Lehen für die Vaſallen ſich günſtiger geſtalten mußte, als bei verliehenen: oder durch die Präſumtion, daß Seitenlinien an der Lehenſucceſſion keinen Theil nehmen, daß feuda oblata im Zweifel für feuda nova angeſehen werden, allein dieſe Präſumtionen ergeben ſich nicht aus einer verſchiedenen rechtlichen Natur, ſondern rein aus der verſchiedenen Entſtehungszeit derſelben, aus der Geſchichte des Lehenrechts, und ſolche Eigenſchaften finden ſich immerhin bei den einzelnen feudis datis ebenſogut vor.

So erwähnt z. B. Montesquieu, wie bei den feudis oblatis das Erbrecht der Descendenten zuerſt ſich entwickelte, nachher aber auf die feuda data überging.

Qu'un homme changeât en fief une terre, qu'il possédait à perpétuité, ces nouveaux fiefs ne pouvaient plus être à vie.

Aussi voyons nous, un moment après, une loi générale, pour donner les fiefs aux enfans du possesseur; elle est de Charles le Chauve.

Digitized by Google

De l'esprit des lois Liv. XXXI. Chap. XXV.

Folgen wir nun der Anſicht von **Hertius** und nehmen wir an, daß ſowohl die feuda oblata als emtitia zu den feudis propriis gehören, ferner daß beide eine gleichartige Entſtehung haben, weil bei beiden der Lehenherr ein Lehen verleiht, nicht ohne ſelbſt bereichert zu werden, während bei den feudis datis dieſe Bereicherung wegfällt, daß ſich alſo beide ihrer Entſtehung nach auf gemeinſame Weiſe von den feudis datis unterſcheiden, ſo fragt es ſich weiter, welche Folge dieſe Gemeinſamkeit bei Auflöſung des Lehenverbandes in Betreff der Entſchädigungsverbindlichkeit hat. Wo es ſich um Anwendung des gemeinen Rechtes handelt, mochte obige Erörterung und Unterſcheidung an ihrer Stelle ſein, wenn gleich daraus kein praktiſches Reſultat hervorgehen dürfte. Allein das bayeriſche Lehenrecht, welches eine Unterſcheidung der Lehen ihrem Urſprunge nach gar nicht kennt, ſchließt jede auch die ſubſidiäre Anwendung des gemeinen Rechtes aus (Lehenedikt von 1808 §. 229), und hier handelte es ſich ja um Erlaſſung eines neuen Geſetzes; es konnte nicht auf Anwendung allenfalls beſtehender oder beſtandener Rechte bei einem Geſetze ankommen, welches die Aufhebung des ganzen Lehenverbandes und ſomit des Lehenrechtes ſelbſt bezweckt, ſondern auf die Durchführung ſtaatsrechtlicher und ſtaatsökonomiſcher Grundſätze; nicht auf die Auslegung einer ſchon gegebenen Ausdrucksweiſe, ſondern auf die Wahl beliebiger geeigneter Ausdrücke und deren feſte Begrenzung je nach den Abſichten des Geſetzgebers. Wenn es ſich bei Berathung des neuen Geſetzes fragt, wie weit der Vaſall von aller Entſchädigungsverbindlichkeit befreit werden ſollte, ſo war dieß nicht aus den poſitiven Beſtimmungen der Vorzeit zu ermitteln, ſondern für den Geſetzgeber wären, wie es auch bei den Moti-

Digitized by Google

ven zum Geſetzentwurfe geſchehen, die inneren Erwägungen von Recht und Billigkeit entſcheidend, und war dabei wohl auf die Geſchichte des Lehenrechtes und auf den Urſprung der einzelnen Lehen zurückzugehen, nicht aber auf die Folgen, welche etwa das poſitive gemeine Recht daran knüpfte. Der Begriff der **feuda oblata** war kein gegebener, deſſen Subſumtion man aus der Wiſſenſchaft und dem beſtehenden Rechte nur noch erforſchen mußte, ſondern es fragte ſich erſt überhaupt, welche Lehen und ob man auch die **feuda oblata** und in welcher Ausdehnung aus Billigkeits-Rückſichten begünſtigen wollte. Dem Geſetzgeber ſtund jede beliebige Bezeichnung frei, er brauchte nicht erſt zu interpretiren, und er hatte bereits für Beantwortung der Frage, welche Lehen ohne, und welche nur gegen Entſchädigung in freies Eigenthum übergehen ſollen, den unbeſtrittenen Maßſtab aufgeſtellt: je nachdem der Lehenherr das nunmehr abzutretende Obereigenthum ehemals lediglich gegen künftige Verleihung des jetzt entwertheten Lehenſchutzes erworben hat oder nicht, ob **titulo gratuito** oder **oneroso**. Die Normen des poſitiven Rechtes enthalten keinen ſolchen Maßſtab und es kann nichts entſcheiden, wenn in rechtlicher*) Beziehung die **feuda oblata** und **emtitia** einander gleich ſtehen. Das gemeine Recht kennt eine Auflöſung des Lehenverbandes im Sinne des Geſetzes von 1848 gar nicht, es kennt wohl eine Conſolidation des Ober- und Untereigenthums in der Perſon des Lehenherrn durch Heimfall in Folge von Felonie, Ausſterben des Mannsſtammes der Vaſallen, Verſchlechterung des Lehens u. ſ. w., oder in der Perſon des Va-

*) D. h. im Sinne des poſitiven Rechtes; iſt nicht zu verwechſeln mit dem, was an ſich als recht und billig erſcheint und auch unter dem allgemeinen Ausdruck „rechtliche Beziehung“ verſtanden werden kann.

Digitized by Google

ſallen in Folge von Verjährung, Felonie oder freiwilligen Vertrag; aber es weiß nichts von einer Umwandlung in das volle Eigenthum des bisherigen Vaſallen auf bloſes Verlangen desſelben und gegen allenfallſige Entſchädigung.*)

Deßwegen iſt denn auch das erwähnte Gutachten vom 24. Mai hauptſächlich darauf gebaut, daß derſelbe Grund, aus welchem nach den Motiven die **feuda oblata** von der Entſchädigung befreit werden wollten, auch für die **feuda emtitia** ſpreche, indem das Schutzverhältniß in beiden Fällen erreicht werde, in beiden Fällen der Lehenherr an ſeinem Vermögen gar keinen Abbruch erleide, vielmehr in offenbarem Vortheil ſey und das Obereigenthum mit ſeinen Conſequenzen gewinne, und indem ſich die **ratio legis** auf gleiche Weiſe geltend macht, ob nun das Lehen aus dem Eigenthum des Vaſallen herrühre oder ob dem Lehenherrn der Werth des Lehens bei der Uebertragung bezahlt wurde.

Mit einer derartigen Gleichſtellung der **feuda oblata** und **emtitia** kann man ſich aber durchaus nicht für einverſtanden erklären. Das Schutz=Verhältniß freilich wurde bei jedem Lehen erreicht, welches überhaupt exiſtirt hat. Mögen übrigens die **feuda oblata** und **emtitia** in noch ſo vielen Beziehungen einander rechtlich ganz gleich ſtehen, ſo iſt doch bei der Frage, welche Lehen bei Auflöſung des Lehenverbandes von Entſchädigung frei ſeyn ſollen, das Hauptaugenmerk auf die mehr oder minder oneroſe Erwerbung zu richten, oder vielmehr die Hauptſache iſt die, ob der Lehenherr das Obereigenthum vom Vaſallen ohne Opfer erworben habe oder nicht. Darin findet die billige Erwägung, wie in den Motiven ge-

*) cfr. Titel 14. der goldenen Bulle.

Digitized by Google

ſchehen, ihren Maßſtab. Wenn jemand ſein freies Eigenthum um des Lehenſchutzes willen zu Lehen auftrug, ſo verlor er um deſſen willen das Obereigenthum daran ohne weiteren Entgelt, der Lehenherr erwarb das Obereigenthum vom Vaſallen sine titulo oneroso, als förmlichen Gewinn. Nachdem nun das Aequivalent, nämlich der Lehenſchutz völlig entwerthet iſt, ſo muß es als recht und billig erſcheinen, daß bei Auflöſung des Lehenverbandes der Vaſall wieder freier Eigenthümer werde, ohne Leiſtung einer beſonderen Entſchädigung; daß er das Obereigenthum gratis zurückerhalte, wie er es gratis hingegeben hat. Anders aber verhält es ſich mit den feudis emtitiis. Hier verkauft der Lehenherr ſein Allod, oder ein heimgefallenes Lehen, immerhin ſein Eigenthum*) in der Eigenſchaft als Lehen an den künftigen Vaſallen. Der Lehenherr behält ſich alſo das Obereigenthum mit dem Rechte des Heimfalls u. ſ. w. vor, und der Käufer bezahlt nur das, was er wirklich erwirbt, nur das Nutzeigenthum, nur ſeine Vaſallenrechte. Für den lehenherrlichen Schutz, welchem ſeine Lehendienſte entſprechen, hat er kein beſonderes Opfer gebracht, bedarf er deſſen nicht mehr, um ſo beſſer. Braucht er aber in Zukunft keine Lehendienſte mehr zu verrichten, keine Lehengebühren mehr zu zahlen, ſo kann er gemäß der Motive des Geſetzentwurfes und der beiden Ausſchuß-Referenten neben dem erkauften Werthe des ihm zuſtehenden Nutzeigenthumes um ſo weniger auch noch den Vortheil anſprechen, daß ſein Lehen ohne alle Verbindlichkeit zur Entſchädigung freies Eigenthum werde und er ſo auch das Obereigenthum gratis erlange, welches er doch nie beſeſſen, nie abgetreten hat, welches vielmehr dem Lehen-

*) Ob der Lehenherr nicht wieder Lehenträger war, iſt natürlich hier gleichgültig.

herren vor wie nach der Belehnung zuſtand, welches dieſer ſelbſt oder durch ſeine Rechtsvorfahren **titulo oneroso** erworben hat. Es iſt unrichtig, daß bei den **feudis emtitiis** der Lehenherr das Obereigenthum mit ſeinen Conſequenzen durch dieſen Verkauf des Lehens erwarb oder gar gewann. Er hatte nur einen Theil ſeiner natürlichen und vollen Eigenthumsrechte ſich zurückbehalten, d. h. ſie vom Verkaufe ausgenommen, und der Vaſall hatte nur den nicht vorbehaltenen Theil derſelben erkauft.

Wir haben oben geſehen, daß bei dem **feudum oblatum** aus einem ſpecielleren Grunde unentgeltliche Ablöſung verlangt wurde, und nicht ſchon deßwegen, weil das Lehen überhaupt aus dem Eigenthum des Vaſallen herrühre. Wäre es aber auch ſo geweſen, ſo läßt ſich dieſem Grunde der bloſe Kauf eines Lehens d. h. ſeines Nutzeigenthumes nicht gleichſtellen, weil in letzterem Falle der Vaſall nur den Werth des Erworbenen bezahlte, in erſterem er einen Theil ſeines freien Eigenthums abtrat. Nur bei den **feudis oblatis mercenariis** wurde der Lehenaufträger auch für das hingegebene Obereigenthum bezahlt und nur dieſe Gattung der **feuda oblata** ſteht inſoferne den **feudis emtitiis** gleich, als bei beiden jeder Theil nur das erworben hat, was er auch wirklich bezahlte. Allein gerade dieſe **feuda mercenaria** ſcheint jenes Gutachten gegen unſer obiges Reſultat überhaupt nicht mit unter dem Artikel 3, unter den den **emtitiis** gleichgeſtellten **feudis oblatis** begriffen, gerade ſie ſcheint es bei der Gleichſtellung mit den **emtitiis** nicht im Auge gehabt zu haben. Denn ſonſt hätten ja nicht als maßgebend ausdrücklich die Motive des Geſetzentwurfes hingeſtellt werden können, ſonſt hätte nicht ausdrücklich blos vom Auftrage des freien Eigenthums gegen Belehnung, ſondern auch von dem Lehenauftrage zugleich gegen Ent-

gelt, nicht blos vom Gelde des Vaſallen, ſondern auch von dem des Lehenherrn die Rede ſeyn müſſen, ſonſt wäre nicht ausſchließend davon ausgegangen worden, daß den Freien im Mittelalter der Lehenſchutz eines Mächtigen wünſchenswerth erſchien.

Sprechen ſonach überhaupt weder die natürliche Billigkeit noch die urſprünglichen Motive zum Geſetze für eine Befreiung der **feuda emtitia** von aller Entſchädigung, ſo tritt hierzu noch der Umſtand, daß dieſe Gattung von Lehen relativ ſehr häufig gerade in den letzten Jahrhunderten vorkommt, alſo gerade zu einer Zeit, wo die Landeshoheit bereits einen Grad der Ausbildung erreicht hatte, daß das Bedürfniß lehenherrlichen Schutzes kaum mehr vorhanden war, wo alſo der Kauf eines Lehens faſt nur nach pekuniären Rückſichten und nicht einmal mehr unter irgend einer ſtillſchweigenden Werthanſetzung des lehenherrlichen Schutzes feſtgeſtellt wurde. Es war dann um ſo weniger Grund vorhanden, wegen Entwerthung des Lehenſchutzes den ehemaligen Käufern des Lehens, reſp. des **dominium utile** nun auch das **dominium directum** unentgeltlich zu überlaſſen.

Nicht in Einklang hiermit, ſondern ganz in Weiſe des obigen Rechtsgutachtens ſpricht ſich das Votum des Freiherrn von Auffeß von demſelben Datum aus.

Verh. der Reichsräthe, Beilageband 4, S. 178:

Dort heißt es:

> Da die zweite Kammer eine Ausnahme von den **feudis oblatis** bezeichnete, wenn ſolche Lehen vom Lehenherren vor der erſten Belehnung dem Vaſallen in Geld förmlich abgekauft worden waren, wie bei Stiftslehen hie und da vorkommen mochte*), ſo wäre es wohl nöthig geweſen,

*) Es kam dies recht häufig und zwar nicht blos bei den Stiftslehen vor.

Digitized by Google

auch den entgegengeſetzten Fall zu bewähren und unter die Kathegorie der **feuda oblata** ausdrücklich jene Lehen zu bezeichnen, welche von Seite des Vaſallen vor der erſten Belehnung mit Geld vergütet oder abgekauft, hie und da auch abgetauſcht wurden. Es werden auch dieſe Lehen **feuda emtitia** (nicht zu verwechſeln mit ſolchen, welche die Vaſallen unter ſich verkauften) im Lehenrecht ſtets den **feudis oblatis** beigezählt (?) und ihnen gleiche Rechte mit dieſen zugeſtanden*), indem ihr Urſprung ganz gleicher Natur mit dem der **feuda oblata** iſt und auf der Hingabe eines dem Gutstheile gleichſtehenden Vermögenstheiles des Vaſallen an den Lehenherren unter Bedingung der Wiedergabe durch Lehenreichung beruht.

Es iſt aber bereits dargethan worden, daß beide Lehen zwar **titulo oneroso** erworben wurden, ihr Urſprung aber doch nicht ganz gleicher Natur iſt, daß er ſich vielmehr gerade in dem für den Artikel 3. weſentlichen Punkte, nämlich was die Erwerbung des jetzt abzutretenden Obereigenthumes anbelangt, unterſcheidet. Der Käufer eines Lehens hat allerdings einen, dem Gutswerthe, d. h. dem Werthe des **dominium utile** gleichſtehenden Vermögenstheil hingegeben, nicht aber derjenige, welcher ein freies Eigenthum zu Lehen

*) Wäre wirklich dieß der Standpunkt des gemeinen Rechtes geweſen, ſo wurde ſchon oben gezeigt, daß es auf Verabfaſſung des neuen Geſetzes keinen Einfluß haben konnte. Ja dieſer gemeinſame Urſprung hätte auch nach Hertius der natürlichen Eigenſchaft beider Lehen nicht präjudiciren können, da es nach ihm nicht ankommt auf primam originem & actum constitutionis extrarium & præambulum ſondern auf den actum constitutionis internum & proprium, quo anima feudalis infunditur.

auftrug; denn dieſer hat ja das ganze Eigenthum, das **dominium directum** und **utile** hingegeben, und nur den einen Theil, nämlich das **utile** wieder zurückerhalten. Hier war alſo, um mit dem Votanten zu ſprechen, die Wiedergabe durch Lehenreichung noch kein entſprechendes Aequivalent. Ebendeßwegen hatte aber der Geſetzentwurf nur die **feuda oblata,** nicht auch die **emtitia** von der Entſchädigung freigeſprochen. Die **ratio legis,** wenigſtens ſoweit die Motive des Entwurfes ſie erſehen laſſen und die beiden Ausſchußreferenten ſie urſprünglich aufgefaßt haben, paßte nur auf die erſteren.

In rechtlicher Hinſicht iſt dieſe Erörterung über die **feuda emtitia** inſoferne eine ganz müſſige, als dieſelben nun einmal durch das Geſetz unwiederruflich von jeder Entſchädigungsverbindlichkeit befreit ſind. Allein ſie gewinnt eine beſondere Wichtigkeit durch die Rückwirkung auf die Auffaſſung der **feuda oblata,** welche jenen vollkommen gleichgeſetzt ſind.

In der Kammer der Reichsräthe wurde der Artikel 3. mit dem Zuſatze des Ausſchuſſes angenommen, ohne daß ein Mitglied nach Eröffnung der ſpeciellen Diskuſſion das Wort genommen hatte. Der Referent ſelbſt ſprach für jenen Zuſatz Namens der vereinigten Ausſchüſſe folgendes:

> Es iſt hier die nämliche Vorausſetzung wie bei den **feudis oblatis,** weil ſie nicht aus dem Vermögen des Lehenherrn, ſondern aus dem des Vaſallen ſtammen. *) Ein ausführli-

*) Es iſt richtig, daß die feuda oblata nicht aus dem Vermögen des Lehenherren ſtammen, ſondern aus dem des Vaſallen. Von den emtitiis gilt aber nicht, wie Referent meint, die nämliche Vorausſetzung, ſie ſtammen vielmehr aus dem Vermögen des Lehenherren und der Vaſall gibt nur einen Erſatz in Geld für den

Digitized by Google

ches Gutachten über dieſe Frage wurde dem Ausſchußprotokolle beigegeben und iſt in den Händen der hohen Mitglieder. Ich glaube daher, daß es nicht nothwendig iſt, dasſelbe noch beſonders zu verleſen.

Verh. der Reichsräthe, Band 5, S. 229.

Im Ausſchußprotocolle vom 28. Mai 1848.

Verh. der Reichsräthe, Beilag.-Bd. 4, S. 202.

iſt zum Zuſatze für Artikel 3 blos bemerkt:

Die Gründe, welche die vereinigten Ausſchüſſe zur Annahme dieſes Artikels bewogen, finden ſich in einem dem Protokolle beigelegten Gutachten eines bewährten Rechtslehrers.

Demnach gründet ſich der Beſchluß der vereinigten Ausſchüſſe ſowohl als der Kammer der Reichsräthe auf obiges Gutachten und nachdem dieſer Beſchluß zum Geſetz erhoben worden, ſo muß jetzt das Gutachten als Baſis der Auslegung des Artikels 3 betrachtet werden. Aus welchen Gründen anzunehmen iſt, daß dasſelbe von den **feudis oblatis** zunächſt blos die **gratuita** im Auge gehabt hat, wurde ſchon angegeben. Gleichwohl will dieſes Gutachten die **feuda emtitia** von der Entſchädigung befreit wiſſen, weil der Lehenherr beim Verkaufe des Lehens an ſeinem Vermögen keinen Abbruch erlitt und weil aus derſelben **ratio legis** die **feuda oblata** befreit werden ſollen, weil bei beiden der Vaſall das **dominium utile** durch Mittel ſeines eigenen Vermögens erwirbt und weil es dabei gleich iſt, ob es durch Hingabe an Eigenthum oder durch Bezahlung einer ent-

ihm überlaſſenen Theil fremder Eigenthumsrechte. Dieſer Vortrag des Referenten und die Motive des ihm zu Grunde gelegten Gutachtens harmoniren freilich nicht mit dem früheren Referate in Beilagenband 4. S. 162.

ſprechenden Geldſumme geſchieht. Von dieſem Standpunkte aus bezieht ſich das Geſetz nicht nur auf die **feuda oblata** im eigentlichen Sinne, wo das Obereigenthum unentgeltlich und lediglich um des lehenherrlichen Schutzes willen abgetreten wurde, ſondern auch auf diejenigen, wo dieſe Abtretung durch ein Kaufgeſchäft, gegen Bezahlung von Seite des Lehenherrn oder überhaupt gegen irgend einen entſprechenden Entgelt ſtatt hatte, in welchem Falle ſie viele ältere Autoren **feuda oblata impropria** nannten. Auch bei dieſen **feudis oblatis** im uneigentlichen oder weiteren Sinne geſchah dem Vermögen des Lehenherrn kein Abbruch; für den bezahlten Entgelt erhielt er ja das Obereigenthum mit allen ſeinen Conſequenzen, bei allen beiden erwarb der Vaſall **titulo oneroso** das Lehen, und ob der Lehenherr das volle Eigenthum ſchon vorher erworben, dann aber das Nutzeigenthum verkauft hat, oder ob er durch Bezahlung eines Entgeltes für den Lehenauftrag ſpeciell das Obereigenthum **titulo oneroso** ſich erworben hat, iſt ſodann ein gleichgültiger, zufälliger Umſtand. Die oneroſe Erwerbung des Lehens durch den Vaſallen erſcheint hierbei als das Weſentliche, ohne alle Rückſicht darauf, ob ſie ſchon ihrer Natur nach bei dem einen Lehen mehr, bei dem andern minder oneros war (ob alſo ein Theil des Eigenthums, nämlich das Obereigenthum **gratis** hingegeben wurde, oder nur gegen Entgelt.) Der alleinige Grund der Motive zum Geſetzentwurfe aber, daß der Lehenherr das Obereigenthum **titulo gratuito** oder nur in Hinblick auf den künftigen Lehenſchutz erhielt, welcher jetzt entwerthet iſt, alſo bei einer Werthſchätzung nicht mehr in Anſchlag kommen kann, und daß deßwegen der Lehenherr das Obereigenthum auch wieder **gratis** an den Vaſallen und ehemals freien Eigenthümer abtreten ſoll, dieſer Grund, der nur zu Gunſten der **feuda ob-**

Digitized by Google

lata gratuita ſpricht, ſchlägt ebenſo wenig bei den **feudis emtitiis**, als bei den **oblatis mercenariis** ein. Die Wohlthat, die nun doch den erſteren zu Gute kommt, muß nach aller Billigkeit und wegen der gleichen **ratio legis** analog auch dieſen letzteren gelten.

Man muß auf materiellem wie auf formellem Wege zu der Schlußfolgerung kommen, daß die erſte Kammer, wie ſie die **feudä emtitia** von Entſchädigung frei ſprach, dieſe Befreiung zugleich für alle **feuda oblata** im weiteſten Sinne im Auge hatte. Die ausdrückliche Gleichſtellung beider, die concludente Thatſache der Ausdehnung des Artikels 3 auch auf die **feuda emtitia**, die Vorausſetzung ganz gleicher Begründung für beide, der Anwendbarkeit derſelben Motive auf beide, dieß muß gegen alle Zweifel entſcheiden, welche aus der Natur der Sache, aus der anfänglichen Motivirung u. ſ. w. erſtehen konnten.

Als der Zuſatz der erſten Kammer in die Kammer der Abgeordneten gelangte, äußerte ſich der Nachfolger des früheren Referenten folgendermaſſen:

> Hier hat die Kammer der Reichsräthe zwei Abänderungen gegen den Beſchluß der Kammer der Abgeordneten angenommen.
>
> 1) Was die erſte Modification betrifft, ſo habe ich der hohen Kammer darüber vorzutragen, daß die **feuda oblata** oder die aufgetragenen Lehen, wo jeder ſein freies Eigenthum dem Lehensherrn übergeben und als Lehen von ihm wieder bekommen hat, durch den Beſchluß unſerer Kammer von der Bezahlung eines Ablöſungsſchillings befreit worden ſind.
>
> 2) Dieſen Lehen ſtehen die erkauften in rechtlicher

Digitized by Google

Beziehung *) ganz gleich; das ſind nämlich Lehen, welche von den Lehensherrn als Eigenthum erkauft worden ſind und dann zu Lehen übertragen wurden**), oder heimgefallene Lehen, die der Lehensherr wieder an den Vaſallen verkauft hat. Hier hat alſo der Lehensherr ſein Eigenthum nicht unentgeltlich dem Vaſallen übergeben, wie bei den Familienlehen, ſondern er hat volle Entſchädigung dafür erhalten. Da nun die gleiche Urſache ſtattfindet, wie bei den aufgetragenen Lehen, ſo iſt es wohl conſequent, daß hier der Zuſatz der erkauften beigeſetzt werde. Der vereinigte Ausſchuß hat einſtimmig dieſer Veränderung ſeine Zuſtimmung ertheilt.

Verh der Abg., Bd. 7, S. 170.

Im erſten Satze ſcheint der Redner die **oblatio feudi pura** im Auge gehabt zu haben nach dem Sinne der urſprünglichen Motive; im zweiten aber die **oblatio**

---

*) D. h. wohl nach dem Maßſtab des natürlichen Rechts und der Billigkeit, nicht nach den poſitiven Beſtimmungen der älteren Satzungen, welche wohl für den Richter, nicht aber für den Geſetzgeber bindende Kraft haben.

**) Dieſe Definition iſt unrichtig, denn ſolche Lehen ſind nie feuda emtitia, welche letztere ſich ja nur auf den Kauf des Vaſallen vom Lehenherrn beziehen, wobei alſo nur der Vaſall Käuſer ſeyn kann. Die ganze Eintheilung der Lehen ihrem Urſprunge nach betrifft blos das Rechtsverhältniß zwiſchen Lehenherren und Vaſallen und die Art und Weiſe, wie ſich daſſelbe geſtaltet hat, nicht aber die frühere Erwerbung des freien Eigenthums von einem Dritten, die irrelevant iſt. Hat der Lehenherr das volle Eigenthum von Dritten erkauft und dann einem Vaſallen zu Lehen übertragen, ſo iſt es ein feudum datum, hat er es aber vorher von dem ſpäteren Vaſallen ſelbſt erkauft, ſo kann es, wie ſich weiter unten ergeben wird, wohl auch als ein feudum oblatum deßhalb angeſehen werden, niemals aber als feudum emtitium.

Digitized by Google

feudi überhaupt, auch die des **mercenarii** oder **improprii.** Denn hier erfolgt dieſelbe Gleichſtellung mit den **feudis emtitiis**, wie in der erſten Kammer: es wird nur darauf gefußt, daß ſie beide vom Vaſallen **titulo oneroso** erworben worden ſind, ſie werden nur beide gemeinſam den **feudis datis** gegenübergeſtellt, ohne Rückſicht auf die größere oder geringere Onerosität, durch welche ſie ſich wieder von einander ſelbſt unterſcheiden, je nachdem dabei der Lehenherr das Obereigenthum **gratis** gewonnen hat, oder nicht.

Bei der Abſtimmung wurde ſodann die Modifikation der Kammer der Reichsräthe angenommen, und ſind alſo aus dieſer Beſchlußnahme dieſelben Folgerungen über den Begriff der **feuda oblata** zu ziehen, wie bei der Abſtimmung der Kammer der Reichsräthe.

Vor letzterer Kammer hat endlich in dieſem Punkte der königl. Finanzminiſter Frhr. v. Lerchenfeld folgende Erklärung abgegeben:

> Ich erlaube mir nur der hohen Kammer zu bemerken, daß auch die Staatsregierung ganz die Anſicht des Ausſchuſſes dieſer hohen Kammer theilt. Daß die **feuda emtitia** dieſelbe Qualität haben, als die **oblata**, iſt ein anerkannter Grundſatz im Lehenrecht und ſie werden dieſen gleichgeachtet. Die Regierung hat es aber nicht für nothwendig gefunden, ſie ſpeciell zu benennen, weil ſie unter **feuda oblata** mitbegriffen ſind. Wenn aber der Ausſchuß der größeren Klarheit wegen ſie ſpeciell benennen will, ſo ſteht nichts entgegen.

Verh. der Reichsräthe B. 5. S. 229 u. 230.

Dieß führt gleichfalls nothwendig zu der Annahme, daß auch von Seite der Staatsregierung die **feuda oblata** ſchließlich in dem weiteren Sinne genommen wurden. Die Motive zum Geſetzentwurfe, welche auf die **feuda**

Digitized by Google

emtitia und die **oblata mercenaria** nicht anwendbar ſind, dürfen dann, ob ſie gleich nirgends widerſprochen oder getadelt oder für unzureichend erklärt worden ſind, doch nicht mehr als ausſchließend und erſchöpfend betrachtet werden, indem der Artikel 3 nunmehr über ihre Tragweite hinausgegangen iſt; ſie werden als vorzügliches Mittel der Auslegung durch dieſe letzte Erklärung in ihrer Kraft eben ſo geſchwächt, wie die Motivirungen der Ausſchußreferenten in beiden Kammern durch ihre Aeußerungen zu Gunſten der **feuda emtitia**, durch die Beſeitigung der Rammoſer'ſchen Modifikation, durch die Beſchlußfaſſung der beiden Kammern und das ihr zu Grund gelegte Gutachten vom 24. Mai, wie die blos zu Gunſten der **feuda oblata gratuita** ſprechenden Momente dieſes letzteren Gutachtens durch die gegentheils darin enthaltene Gleichſetzung mit den **feudis emtitiis**; und ihr Gewicht mindert ſich um ſo mehr, da ihnen als der älteren Motivirung die neuere entgegenſteht. Die Begründung des erweiterten Artikel 3 beruht dann nicht mehr blos in den urſprünglichen Motiven von Recht und Billigkeit je nach Entſtehung des Lehens, ſondern zugleich in der Gunſt, welche jetzt überhaupt der Entlaſtung des Eigenthums zugewendet wird, welche nicht blos einen geringen Ablöſungsbetrag ſtatuirt, ſondern auch die Fälle ganz unentgeltlicher Ablöſung vermehren will, und welche in den Verhandlungen mehrfach als Motiv ausgeſprochen wurde;

> „Ablöſung des Lehenverbandes zu Gunſten des Beſitzenden, nicht des Berechtigten"

wie denn auch die Ablöſung des Lehenverbandes und die Ablöſung des Grundverbandes als korreſpondirend und eines vom andern abhängig einander gegenüber geſtellt wurden.

Verhdl. der Abg. Bd. 6. S. 7 u. 8, 28 u. 29, 32 und 33, 43, 64, 225, 258 und 259, 268, Beilageband 2 S. 337.

Verh. der Reichsräthe Bd. 5 S. 254. Beilage-Band 4 S. 151, 153, 154, 158, 159, 166, 170. Artikel 6 des Lehenablöſungsgeſetzes.

Der II. Sekretär der Kammer der Abgeordneten nennt beide Ablöſungsgeſetze die ſiameſiſchen Zwillinge des Feudalweſens, und der kgl. Miniſter des Innern ſelbſt erklärte, beide Geſetze ſeyen unzertrennlich, wenn man den Grundſatz von Recht und Billigkeit feſthalten wolle; und wenn das allgemeine Ablöſungsgeſetz nicht angenommen werde, ſo werde und könne die Regierung auch dem vorliegenden Geſetze die Sanktion nicht geben.

Die Verpflichtung zur Leiſtung einer Entſchädigung iſt nun nur noch denen auferlegt, welchen ein Lehen **titulo gratuito** verliehen war, indem dann die künftigen Lehendienſte nur dem lehenherrlichen Schutze entſprechen **ex mutua fide**. Aus den Verhandlungen und der Genehmigung des Geſetzes geht ſonach der einhellige Wille der geſetzgebenden Gewalten ſchließlich doch mit Entſchiedenheit hervor und zwar dahin, daß die Wohlthat des Artikels 3 wie den **feudis emtitiis**, ſo auch allen **oblatis** im weiteren Sinne zu Gute komme, alſo auch den von Manchen **impropria** genannten, welche dem Lehenherren nur gegen entſprechenden Entgelt aufgetragen worden ſind. Während anfangs die Entſchädigung für das abzutretende Obereigenthum als Regel, die unentgeltliche Ablöſung aber als Ausnahme erſchien, ſo iſt jetzt der Wirklichkeit nach die letztere zur Regel geworden, von welcher nur die wenn auch zahlreichen **feuda data** eine Ausnahme machen. Erweiterte man einmal den Artikel 3 und ging hierbei davon aus, daß

der Vaſall nur ſein Lehen nicht **titulo gratuito** erworben zu haben brauchte, um ſchon frei von aller Entſchädigungsverbindlichkeit zu ſeyn, ſo hätte man, genau genommen, auch diejenigen Fälle dahin rechnen müſſen, in welchen der Vaſall ein Lehen wegen geleiſteter Dienſte*) (z. B. ausgezeichneter Kriegsdienſte) verliehen erhielt, deren Werth unendlich größer ſeyn konnte, als ein Kaufpreiß, und es wäre nur conſequent geweſen, auf dieſe Weiſe die Regel in der Ausnahme faſt ganz aufgehen zu laſſen. Verließ man einmal den Grundſatz, daß die Entſchädigung für das abzutretende Obereigenthum davon abhängen ſollte, wie dieſes Obereigenthum erworben wurde, und hielt man den ferne liegenden Geſichtspunkt im Auge, ob der Vaſall das Lehen onerose erworben hat, oder nicht, ſo war auch kein genügender Grund mehr vorhanden, die **feuda emta** im modernen Sinne**) vom Artikel 3 auszuſchließen. Wenn auch

---

*) Die ausdrückliche Anerkennung ſolcher vorausgegangener Dienſte kommt oft in alten Lehenbriefen vor. So verlieh Franz I. Herzog von Sachſen ꝛc. nach Lehenbrief vom Juli 1568 an Johann von Bülow das Lehen Gudow und Seggeran, „um ſeiner getreuen Dienſte willen, ſo er uns geleiſtet, auch hinfurter leiſten ſoll, kann und mag.“

**) Im Gutachten vom 24. Mai iſt bemerkt, beim feudum emtum komme das Lehen aus dem Vermögen des Lehenherren, der ſeine Sache einem Dritten zu Lehen gegeben habe (feudum datum). Dieß iſt jedoch nicht richtig. Denn iſt unter dem „Dritten“ der neue Käufer gemeint, ſo hat ja dieſer das Lehen nicht vom Lehenherrn, ſondern nur mit deſſen Zuſtimmung erworben und nicht durch bloſe Verleihung, ſondern durch Kauf; iſt aber der bei Conſtituirung des Lehens und zuerſt inveſtirte Vaſall gemeint (und dieß iſt aus dem Zuſatz „feudum datum“ wahrſcheinlich, da dieſe Eintheilung ſich nur auf den Urſprung des Lehens bezieht), ſo kann ein Lehen, welches ein Vaſall an den andern verkauft, urſprünglich ebenſogut ein feudum oblatum oder emti-

nicht direkt vom Lehenherrn, ſo hat der Vaſall doch auch hier ſein Leben ebenſogut titulo oneroso erworben, als bei den emtitiis, und dem Lehenherren geſchah auch hier kein Abbruch an ſeinem Vermögen. So hat in dem untenerwähnten Beiſpiel der Biſchoff von Minden durch die Verleihung an den Grafen von Hoya keinen Abbruch an ſeinem Vermögen erlitten, weil das dominium utile ihm auch vorher nicht gehörte; der Käufer, Graf von Hoya, aber hat das Lehen nicht minder oneros erworben, als wenn er es als feudum emtitium vom Lehenherrn ſelbſt hätte erkaufen müſſen. Geht man einmal über den unentgeltlichen Lehenauftrag hinaus, ſo fehlt jeder ſichere

---

tium geweſen ſeyn, als datum. Durch den Uebergang des Lehens von einem Vaſallen an den andern oder von einer Familie an die andre erleidet daſſelbe noch keine Aenderung ſeiner bisherigen rechtlichen Natur. Im Mittelalter wurde zwar der erforderliche Conſens des Lehenherrn etwas handgreiflicher in der Art ertheilt, daß der verkaufende Vaſall das Lehen in die Hände des Lehenherren mit dem Bemerken zurückgab, ein Dritter habe das Lehen ihm abgekauft und er möge es nun dieſem Käufer verleihen. So heißt es in einer von den Grafen von Pernemunt ausgeſtellten Verkaufs-Urkunde anno 1258. Ad notitiam tam futurorum quam presencium pervenire volumus, quod nos unanimi consensu et voluntate in Balge & in Renne decimas, quas ab ecclesia Mindensi in feodo tenuimus, precio accepto, ipsas in manus Dni W. Mindensis resignavimus, ut ipsas illustri viro Dno H. Comiti de Hoya in feodo conferret, quia ipsas a nobis & heredibus nostris sua pecunia comparavit. Unde ipse Dominus Episcopus, resignatione nostra accepta in nostra presencia prefecto H. Comiti decimas in feodo contulit prenominatas. Allein dieſe collatio in feudum war doch nur eine Uebertragung fremder ſchon beſtehender Vaſallenrechte, eine Umſchreibung des lehenherrlichen Conſenſes. Um zu wiſſen, ob das Lehen datum oder oblatum ſey, müßte man noch auf die Erwerbung durch die Grafen Pernemunt, oder vielmehr auf den erſten Urſprung des Lehens zurückgehen, der noch älter ſeyn könnte.

Digitized by Google

Anhaltspunkt für Befreiung von der Entſchädigung. Je nachdem der Lehenſchutz größeren oder nur noch geringeren Werth hatte, mußte umgekehrt der Entgelt für das Obereigenthum erſt geringer, nach und nach aber immer höher ſeyn. Die **oblatio feudi pura** (ohne Entgelt) verſchwand mehr und mehr, je entbehrlicher der lehenherrliche Schutz durch die Ausbildung der Landeshoheit wurde, und ſie wich mit der Zeit dem Lehenauftrage durch oneroſen Vertrag, wie die bloſe Verleihung des Lehens häufig dem einträglicheren Verkaufe desſelben Platz machte. Derartige Rechtsgeſchäfte finden ſich aber dann bis ans Ende des 18. Jahrhunderts nicht ſelten vor. Abgeſehen nun davon, daß die **oblatio feudi pura** in den letzten 3 Jahrhunderten nur als Ausnahme noch vorkam*), ſo kann bei den Lehen aus dieſer Zeit die

---

*) Kreitmayr ſagt hierüber (1758) in ſeinen Anmerkungen zu §. XIX. Nr. 1.:

> Viele ſeynd aus Noth daran gekommen, indem ſie ſich dadurch mächtigeren in den Schutz oder dem Feind ſelbſt, um nicht gar von ihm ſelbſt aufgerieben zu werden, in die Arm geworffen haben, wie es meiſtentheils bei dem groſſen Interregno und dam hligen Fauſtrecht geſchehen iſt. Andere haben es aus Devotion gethan und ſich einen Stiffts= oder Kirchenpatron zum Lehenherrn ausgewählt, woher eben noch die ſogenannten Petermänner, Pauliner oder Martinsleut ihren Urſprung nehmen; man ſchätzte ſich auch vor dieſem zur beſonderen Ehre, ein Vaſall zu ſeyn, wie dann eben deßwegen das Lehen in den älteren Documentis gar vielmahlen mit dem Wort Honos ausgedruckt wird. Heut zu Tag aber macht man ſich nicht viel daraus und wird derjenige, der ſein freies Eigenthum zu Lehen nehmen muß, mehr für geſtraft als für geehrt geachtet. Die Andacht gehet auch nicht mehr ſo weit bei uns, daß wir aus bloſem Antrieb derſelben unſer Allodium in Lehen zu verkehren pflegen. Der ehemahligen großen Unſicherheit in Deutſchland aber iſt durch den Landfrieden dergeſtalt geſteuert, daß ſich ex hoc capite

jetzige Entwerthung des Lehenſchutzes ſchon deßwegen kein wirklicher Grund zur unentgeltlichen Ablöſung ſeyn, weil dieſe Entwerthung ſchon vor ihrer Entſtehung vor ſich gegangen war, alſo ein ſolcher angeblicher Verluſt mit einer Werthanſetzung hier nicht in Anſchlag kommen kann. Selbſt in dem Gutachten vom 24. Mai iſt ausdrücklich nur von ſolchen feudis oblatis und emtitiis die Rede, welche im Mittelalter conſtituirt wurden und zwar aus dem Grunde, weil es einem Freien wünſchenswerth erſchien, zu einem Mächtigen in ein Schutzverhältniß zu treten. Dieſer Grund der Entſtehung eines Lehens exiſtirte in den letzten Jahrhunderten nicht mehr, gleichwohl hat ſich das Gutachten ebenſo wie das darauf gebaute Geſetz für alle feuda oblata und emtitia auch aus der neueſten Zeit gleich günſtig ausgeſprochen, obſchon ſie nicht mehr aus dem Grund jenes mittelalterlichen Verhältniſſes entſtanden waren, und es war in der That nicht wohl möglich, nach Maßgabe der Anwendbarkeit der zum jetzigen Geſetze neuhinzugefügten Motive irgend eine beſtimmte Zeitgränze abzumarken.

Bei der Schlußverhandlung der Kammer der Abgeordneten über Artikel 3 brachte noch der Abgeordnete Rammoſer eine Verwirrung in die Sache. Seine frühere Modifikation war dahin gegangen, daß nur diejenigen feuda oblata die Wohlthat des Artikels genießen, bei welchen der Lehenherr das Obereigenthum vom Vaſallen gratis erworben hatte. Die Kammer der Reichsräthe hat mit Uebergehung dieſes den Vaſallen nachtheiligen Punktes im Gegentheil auch die feuda emtitia in den

---

niemand ſo leicht zum Lehensauftrag genöthigt ſehen wird. Da demnach die meiſte causae oblationis Feudi heut zu Tag cessiren, ſo muß man ſich auch nicht wundern, warum dieſe Materie in praxi ſo ſelten mehr vorkommt.

Artikel 3 aufgenommen, alſo die Fälle, in denen der Lehenherr von ſeinem in der Regel **titulo oneroso** erworbenen freien Eigenthum das Obereigenthum beim Lehensverkaufe ſich zurückbehielt. Der volle Gegenſatz beider Fälle liegt klar vor und findet ſich auch in dem Gutachten des Freih. v. Aufſeß ausgeſprochen. Gleichwohl glaubte der erſtere, dieſe **feuda emtitia** ſeyen durch ſeine Veranlaſſung in den Artikel 3 gekommen und es entſpann ſich noch folgende Verhandlung:

Der Abg. Pfarrer Dr. Rammoſer: Ich glaube, daß wir dem Artikel 3 nach der Faſſung der Kammer der Reichsräthe unbedingt beiſtimmen können; allein ich erlaube mir zu bemerken, daß dieſe **feuda emtitia** durch meine Veranlaſſung in dieſen Artikel hineingekommen ſind, worauf ich noch einmal zurückkommen will. Ich habe damals nachgewieſen, daß unter **feuda oblata** auch ſolche Lehen zu verſtehen ſeyen, welche von dem Lehenherren gekauft und dann demſelben Vaſallen, der ſie unter dieſer Bedingniß aufgetragen hat, wieder verlehnt worden ſind. In dieſer Beziehung möchte ich mir einen Aufſchluß wünſchen, ob unter den bayriſchen Lehen ſich nicht auch noch ſolche befinden, nämlich, welche von dem urſprünglichen Lehensherren erkauft und an den wieder übertragen worden ſind, der ſie verkauft hat.

Der Staatsminiſter Frhr. v. Lerchenfeld: Ich geſtehe aufrichtig, daß es eine ſchwierige Frage für den Beamten iſt, der erſt ſeit 2 Monaten an der Spitze eines Miniſteriums ſteht, eine Frage, die ungefähr die Geſchichte des bayeriſchen Lehenrechtes auf ein halbes Jahrhundert hinaus betrifft; allein, ſo wie mir ein ſehr erfah-

Digitized by Google

rener Geſchäftsmann verſichert, ſind keine ſolche Lehen vorhanden.

Der Abg. Pfarrer Dr. Rammoſer: Ich habe dieſe Frage durch mein Votum angeregt, indem in doppelter Beziehung dieſe emtitia vorkommen können, indem es ſowohl Lehen ſeyn können, welche von den Vaſallen, als auch ſolche, welche von den Lehenherrn erkauft und dann übertragen worden ſind.

Der Staatsminiſter Frhr. v. Lerchenfeld: Nach der richtigen Anſicht des Lehenrechtes wären das feuda data; denn es iſt hier der Lehensherr Beſitzer, er wird es durch den Kauf; bei den emtitiis iſt dieß da, wo der Vaſall das Lehen dem Herrn bezahlt hat.

Hierauf wurde die Discuſſion geſchloſſen und bei der Abſtimmung der Artikel 3 mit der Modifikation der Kammer der Reichsräthe angenommen.

Verh. der Abg. Bd. 7. S. 171 u. 172.

Hier verbindet nun der Abgeordnete Rammoſer mit dem feudum emtitium einen ganz falſchen Begriff. Während deſſen Weſen darin beſteht, daß der Lehenherr ein Lehen in dieſer Eigenſchaft an einen Dritten als künftigen Vaſallen förmlich verkauft, glaubt Rammoſer auch ſolche Lehen darunter verſtehen zu müſſen, welche der Vaſall reſp. ehemals freie Eigenthümer an den Lehenherren als freies Eigenthum verkauft, nachher aber als Lehen von ihm zurückerhalten hat; er glaubte ſonach, ſeine zum Nachtheil der Vaſallen lautende frühere Modifikation, welche von der zweiten Kammer verworfen wurde, ſey jetzt von der erſten Kammer wieder aufgenommen worden. In Betreff dieſer letzteren Lehen, welche fälſchlich emtitia genannt wurden, ergibt ſich nun eine

eigenthümliche Verwicklung. Es laſſen ſich nämlich zwei Fälle denken:

1) Der Lehenherr hatte vom Vaſallen das freie Eigenthum erkauft ohne die Bedingung der nachfolgenden Wiederbelehnung und um einen Kaufpreiß, der ungefähr dem Werthe des Kaufobjektes entſprach. Wenn nun der Verkäufer dieſes freie Eigenthum ſpäter wieder als Lehen zurückerhielt, ſo war ihm damit ein fremdes Gut verliehen worden nur gegen Erfüllung der üblichen Lehenpflichten, und ſein Lehen iſt ein reines **feudum datum.** In welcher Beziehung der Vaſall früher einmal zum Gute ſtand, thut natürlich nichts zur Sache. Solche Fälle müſſen freilich äußerſt ſelten vorkommen, denn es hat immer etwas Befremdliches, daß einer dem andern etwas um den vollen Werth abkauft und ihm dann unter geringen Vorbehalten wieder ſchenkt, und mag man auch den Werth der Lehendienſte noch ſo hoch anſchlagen: zu einer Zeit, wo der Einzelne ſein freies Eigenthum gerne hingab und ſich zu Lehendienſten erbot um des Lehenſchutzes willen, war das Bedürfniß nach Lehendienſten gewiß nicht ſo ſchwer zu befriedigen, daß ſo exorbitante Opfer hätten gebracht werden müſſen. Der gewöhnliche Fall muß vielmehr der zweite geweſen ſeyn.

2) Der freie Eigenthümer verkauft ſein freies Eigenthum um einen gewiſſen Kaufpreiß und mit der Bedingung, daß der Käufer ihn nachher damit belehne. Hier war dann die Belehnung von Seite des Käufers keine freiwillige Verleihung, ſondern eine durch Vertrag bedungene, keine Liberalität, ſondern die Erfüllung einer Pflicht; ſie war vom Verkäufer nicht **titulo gratuito,** ſondern **oneroso** erlangt, ſie war ein Theil des Kaufpreißes für das verkaufte Eigenthum und zwar der hauptſächlichſte Theil deſſelben. Der Vaſall erhielt ja alle rentirenden

Digitized by Google

Eigenthumsrechte mit dem Lehen wieder zurück unter den geringen Beſchränkungen des Obereigenthums. Nach Artikel 1 des neuen Geſetzes würde ſich der Werth des Nutzeigenthumes auf 98 und 99 Procent belaufen und nach dem Edikt von 1808, welches bei Beſtimmung einer Ablöſungsentſchädigung gewiß nicht den Vortheil der Vaſallen beabſichtigte und den Werth des Nutzeigenthumes und der Vaſallenrechte nicht zu hoch anſchlug, wurde dieſer Werth doch zwiſchen 66 $^{2}/_{3}$ und 75 Procent*) gehalten und wenigſtens zu dieſem Betrage muß der Kaufpreiß in der Obliegenheit der Wiederbelehnung enthalten ſeyn. Ein ſolches Lehen iſt denn auch kein **feudum datum**, es wurde nicht verliehen für geleiſtete oder noch zu leiſtende Dienſte, ſondern die Belehnung war nur ein vertragsmäßiger Entgelt für den geſchehenen Verkauf, ſie geſchah ebenſowenig **gratis**, wie bei den **feudis emtitiis**, wo der Vaſall das Lehen erkauft, und will man von der ſchwerfälligen Form der damaligen Jurisprudenz abſehen: der Kern der Sache war nichts anderes, als Erwerbung des Obereigenthumes durch den Lehenherren von einem bisher freien Eigenthümer, und wir haben ganz denſelben Fall, wie bei dem **feudum oblatum mercenarium**, wo der freie Eigenthümer das Obereigenthum gleichfalls verkauft, oder, wenn man will, gegen Entgelt zu Lehen aufträgt. Aus dem Grunde dieſer oneroſen Erwerbung des Obereigenthums durch den Lehen-

---

*) Der Artikel 6. des Geſetzes von 1828, Reviſion des Lehenedikts betr., ändert dieſes dahin ab, daß die Umwandlung der Staats Aktiv-Lehen in Zukunft nach den leichteren Beſtimmungen der §§. 28—33. des Lehenedikts ſich richtet, wenn dem Lehenherrn kein *Heimfallsrecht* *zuſtand*. Dieſer Ausdruck iſt offenbar falſch, denn ein Heimfallsrecht ſteht dem Lehenherren immer zu, es wollte vielmehr nur die Bedingung geſetzt werden, wenn das *Lehen* nicht ſchon faktiſch *auf nahem Heimfall ſteht*.

herren muß man einen ſolchen Verkauf mit der Bedingung der nachfolgenden Belehnung geradezu eine **feudi oblatio mercenaria** nennen. Bei der gleichmäßigen Umwandlung des freien Eigenthums in ein Lehen gegen Entgelt fallen aus derſelben **ratio legis** auch die ſo conſtituirten Lehen unter die Wohlthat des Artikels 3 im Gegenſatz zu den freiwillig verliehenen Lehen, den **feudis datis**. Auch bei jenen ſtammt im Gegenſatz zu letzteren das Lehen aus dem Eigenthum des Vaſallen und erleidet der Lehenherr an ſeinem Vermögen keinen Abbruch und erlangt das Obereigenthum mit ſeinen Conſequenzen: alſo auch hier unentgeltliche Ablöſung des Lehenverbandes. Dieß war übrigens auch die Auffaſſung des Abgeordneten Rammoſer, wenn er die vom Lehenherren erkauften und dem Verkäufer als Lehen wieder zurückgegebenen Güter bald **feuda oblata**, bald **emtitia** nannte und die letzteren für eine Art **oblata** hielt.

Man wird auch finden, daß überall, wo beim Verkaufe freien Eigenthumes vom Verkäufer die nachherige Wiederbelehnung bedungen war, der Kaufpreiß nie dem Werthe des ganzen Eigenthumes entſprach, ſondern vielmehr nur ein entſprechender Entgelt für das abzutretende Obereigenthum war. Ein Beleg dafür iſt das von Rammoſer angeführte Beiſpiel (Band 6. S. 289.), wo der Biſchoff von Baſel dem Grafen Ulrich die Grafſchaft Pfirt um 1000 Mark abkaufte und ihm dann wieder zu Lehen verlieh. Selbſt bei einer Grafſchaft geringerer Klaſſe ſind aber 1000 Mark nicht viel mehr als das jährliche Erträgniß derſelben, ſie konnten nur einen geringen Theil des Kaufpreißes bilden, indem der Hauptentgelt die Wiederbelehnung war, und ſie ſprechen offenbar nur den Werth des vom Biſchoffe erworbenen Obereigenthumes aus. Eben dieſes Beiſpiel erzählt übrigens **Hertius** in folgender Weiſe:

Digitized by Google

Ulricus, Comes Pfureterum Henrico episcopo Basiliensi A. 1271 castrum & oppidum de Pforeto cum aliis castris & pertinentiis pro octingentis & quinquaginta marcis argenti in feudum obtulit.

Hertius ſieht alſo den noch geringer angegebenen Kaufpreiß ganz in derſelben Weiſe an und nennt einen ſolchen Kauf mit nachfolgender Belehnung geradezu eine feudi oblatio. (P. II. §. X.)

Ebendaſelbſt führte er mehrfache Fälle von feudis oblatis mercenariis an, z. B.

Lego, Nobiles de Beurn Anno 1456 Principi Hassiae, Ludovico pro D. florenis obtulisse & in feudum recepisse arcem Ringelſtein cum pagis Steinhauß ꝛc. ꝛc.

Eodem anno Comites de Riedtbergk eidem Landgravio obtulisse pro D C florenis propriam arcem & eo pertinentem ditionem Riedtbergk.

Ego, Comes de Vienna & Dominus de Grunbergen, omnibus notum facio, quod mediante summa pecuniaria, quam nobilis homo meus charus dominus Henricus Luzenburgensis mihi assignavit, de mea certa scientia & pura voluntate illi obligaverim castrum meum Viennense & oppidum cum Burgensibus & quicquid ad dictum castrum pertinet et deinceps ego & heredes mei, Comites Viennenses tenebimus & ab illo recipiemus, & a successoribus suis, Comitibus Luzenbergensibus in perpetuum in feudum, utque illud

Digitized by Google

ratum sit, obligavi etc. Datum Anno 1248.

Comes Sponhemensis ob dissidium cum fratre bona, ex quibus quotannis XX. Marcae redibant, in feudum pro CC Marcis obtulit & ab Archiepiscopo Moguntino nomine castrensis feudi recepit.

Dieſen Lehensaufträgen gegen Entgelt ſtellt Hertius als ganz gleichartige Rechtsgeſchäfte folgende Beiſpiele an die Seite:

Hubertus, dictus de Bonsinchem, castrum dictum de Culenberg Comiti Geldriae A. 1280 vendidit hoc modo: ut ipse ac heredes a Comite eiusque haeredibus teneant ac possideant jure Zutphaniensi.

In nomine S. & individuae Trinitatis. Notum sit tam praesentibus quam futuris, quod Dominus Henricus de Cuyk allodium de Herpen cum omnibus suis appenditiis, uxore ejus Sophia & filio ejus Alberto principaliter consentiente, Domino Henrico Duci Lotharingiae donavit et idem in feudum ab eo ipse & filii ejus receperunt. Dux autem in recompensationem praedictae donationis quadraginta marcas nummorum Coloniensium ipsi dedit. Insuper decimas in Hese cum omni integritate, qua eas possedit, praedicto Alberto & filio ejus in feudum concessit etc.

Dieſer Zehnte nebſt den 40 Mark als Recompenſation für die Schenkung waren hier der Kaufpreiß, und die ſcheinbare Schenkung war ein Verkauf des Obereigenthums.

Digitized by Google

Poppo de Durn, Comes de Dilsnberg, acceptis centum marcis argenti Coloniens. ponder. a Ludovico, Comite Palatino Rheni, eidem dedit proprietatem suam in Schoenprunne libere & solute, ad decem marcas in certibus reditibus aestimatam, & eandem in feodo recepit, postmodo pro castrali beneficio possidendam.

Hier iſt weder vom Lehenauftrag gegen Entgelt, noch vom Verkaufe die Rede, der unbeſtimmte Ausdruck „**dedit**“ beſagt aber ganz dasſelbe, als wenn es „**obtulit**“ oder „**vendidit**“ geheißen hätte.

Als man ſchrieb **Anno Christi 1310**, da verkauffte Herr Eckhard von Helffenbergk Ritter ſein helfften Theil an Wolckersdorff Herrn Otten Landgraffen zu Heſſen und empfing das wiederum zu Lehen. (Frankenberger Chronik.)

Alle dieſe Fälle hat **Hertius** als Beiſpiele ſolcher **oblatio feudi** aufgeführt, welche um des Geldes willen vorgenommen wurde; er hat alſo nicht den mindeſten Zweifel, daß dieſer Verkauf eines Gutes gegen nachfolgende Belehnung nichts anderes iſt, als eine **oblatio feudi mercenaria**. Wo beim Verkaufe die Bedingung der nachfolgenden Belehnung ausdrücklich gemacht wurde und dieß z. B. aus einem Lehenbriefe ſich erweiſen läßt, da kann es nicht wohl einem Anſtande unterliegen, daß ſolche Lehen keine **feuda data** ſind, ſondern **oblata**. Schwieriger wird natürlich die Sache, wenn zwar dem Verkaufe die Belehnung nachfolgte, ohne daß aber erſichtlich iſt, ob dieß beim Verkaufe ſchon bedungen wurde.

Nun war freilich Jahrhunderte lang dieſer Verkauf gegen nachfolgende Belehnung die gebräuchlichſte Form

Digitized by Google

der **oblatio feudi mercenaria** und kommt unzählige Male in allen Ländern des deutſchen Reiches, ſowie auch außerhalb desſelben vor; der Kauf eines Gutes, um es dem Verkäufer in der Hauptſache wieder zu ſchenken, hat pſychologiſch zu wenig Fundament, um ſehr oft vorzukommen, man mochte ſich oft genug mit der mündlichen Verſicherung des Käufers wegen der nachfolgenden Belehnung begnügen. Stellt ja **Hertius** ſelbſt die **feudi oblatio** dem **contractus fiduciae** gleich

> **quo fidem alicuius sequuti rem ei aliquam dicis causa mancipabant** u. ſ. w. **cfr.** oben S. 28.

Allein doch kann ein urkundlicher Nachweis ſolchen Verkaufes mit nachfolgender Belehnung noch nicht als vollſtändiger Nachweis des Lehensauftrages gelten, und dieſer dem Vaſallen obliegende Beweis würde noch manchen Schwierigkeiten unterliegen, wenn nicht in den meiſten Fällen der niedrige Kaufpreiß mit Sicherheit erſehen ließe, daß er eben nur den Werth des zu erwerbenden Obereigenthumes ausdrücke, oder wenn nicht die mit dem Verkaufe oft gleichzeitige Wiederbelehnung klar zeigte, daß beides nur ein einziges Rechtsgeſchäft war. Ja ſelbſt wenn in der Conſtituirungsurkunde Verkauf und Belehnung gleichzeitig und neben einander erwähnt ſind, läßt ſich dieß nicht anders auffaſſen, denn als urkundlicher Beweis darüber, daß beides ein einziges und ungetheiltes Rechtsgeſchäft iſt, gerade wie der Lehenauftrag und die Belehnung als zwei Theile Eines Rechtsgeſchäftes gelten. So ſind auch die Lehenreverſe auf beides gerichtet und heißt es z. B. in einem ſolchen vom 14. Juni 1289:

> **Nos Hinricus dei gracia Dominus de Hodenhaghen recognoscimus presentibus publice protestantes. Nos et pueri nostri**

dedisse proprietatem castri nostri Hodenhaghen Illustri principi, domino nostro Alberto, Duci Saxoniae suisque fratuelibus, ac veris & legitimis heredibus suis, et justo titulo feodali dictum castrum recepimus ab eisdem.

Wenn der Erzbiſchoff von Mainz für den Auftrag eines Lehens das jährlich 20 Mark Reinertrag abwarf, 200 Mark bezahlte, ſo iſt dieß genau ebenſoviel, als wenn der Pfalzgraf am Rhein für den Verkauf eines nachher wieder verliehenen Lehens von 10 Mark jährlicher Rente 100 Mark entrichtete, alſo hier für den halben Werth gegen den erſteren den halben Entgelt; und doch war jener Entgelt von 200 Mark ſchon hoch, er betrug 40—50 Procent des Capitalwerthes. Höherer Entgelt läßt ſich auch bei den **feudis oblatis** immer noch denken, z. B. wenn baldiger Heimfall des Lehens zu hoffen iſt, allein ihr Betrag läßt dann keinen Schluß mehr auf die Entſtehung des Lehens durch Auftrag zu, und wo dieſer Schluß nicht mit Sicherheit gezogen werden kann, da tritt in Ermanglung anderer urkundlicher Nachweiſe die Annahme des erſten Falles ein, daß das Lehen ein **feudum datum** iſt, indem der Vaſall durch den Verkauf jeden Anſpruch verloren hatte, und ſonach die Belehnung als freiwillige Verleihung des Lehens erſcheinen muß.

In den älteren Zeiten ging, wenn freies Eigenthum in Lehen verwandelt werden ſollte, der Belehnung des Vaſallen eine förmliche Auflaſſung voraus, auf welche dann jene erſt nach Verlauf von Jahr und Tag erfolgte. Der Grund mag geweſen ſeyn, daß der Lehenherr ſo vorerſt die Eigengewehre erwarb und nun die Lehengewehre vollkommen rechtsgültig dem Vaſallen ertheilen konn-

Digitized by Google

te, und daß ſo die Einſprüche der Agnaten der Verjährung verfielen.

Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte II. Bd. §. 355. u. 367.

Weber a. a. O. führt noch aus dem 15. Jahrhundert ein Beiſpiel ſolcher Auflaſſung an. Dieſe Art der Umwandlung freien Eigenthums in Lehen ſowie der förmliche Verkauf mit der mündlichen oder ſchriftlichen Bedingung der Zurückgabe des **dominium utile** durch Belehnung verſchwanden immer mehr ihrer ſteifen Form wegen und an ihre Stelle trat für Auftragung des freien Eigenthumes, Feſtſetzung des Entgeltes und Belehnung ein einfacher Lehencontrakt mit nachfolgender Inveſtitur.

Rammoſers Modifikation (Bd. 6. S. 287.) hatte ſich in gleicher Weiſe ausdrücklich ſowohl auf diejenigen bezogen, welche freies Eigenthum gegen Entgelt zu Lehen auftrugen, als auf die, welche es mit der Bedingung verkauften, daß es ihnen als Lehen wieder zurückgegeben werden mußte, bei beiden erwarb der Lehenherr nicht **sine titulo oneroso**, daher ſollte bei beiden dem Lehenherren eine Entſchädigung nicht entgehen. Die Modification fiel durch, und eine andere im entgegengeſetzten Geiſte trat an ihre Stelle. So weit ſich nun aus den Verhandlungen über jene Modification eine Schlußfolgerung ziehen läßt, und in Conſequenz der Art, wie die Schlußfolgerung ſchon in Betreff der **f. obl. mercenaria** gezogen wurde (S. 41.), kann ſie nur dahin lauten, daß auch die einzelnen geſetzgebenden Gewalten das oben erlangte Reſultat, d. h. das gerade Gegentheil der Rammoſer'ſchen Modification bezweckten.

Erſcheinen ſonach die Begriffe feſtgeſtellt, ſo können ſich gleichwohl noch mancherlei Abweichungen und Anſtände ergeben. Begreift doch der Artikel 3 Rechtsverhältniſſe

in ſich, wie ſie ſich ſeit tauſend Jahren unter den manchfaltigſten Formen, unter der Herrſchaft der verſchiedenſten Staatsformen und Rechtsbegriffe gebildet haben.

Der Entgelt für den Auftrag freien Eigenthumes zu Lehen brauchte natürlich nicht immer in Geld zu beſtehen, bald wurde dafür ein Zoll verſchenkt, bald eine jährliche Rente verſprochen, bald freies Eigenthum oder ein Lehen abgelaſſen, oder dem Lehenaufträger irgend ein Amt erblich oder auf Lebenszeit übertragen. Auch ſchöne Waffen, gut zugerittene Pferde und dergleichen mehr wurden ausbedungen. Es kommt auch vor, daß von zwei Gränznachbarn, wenn ſie ſich nach vieljährigen Streitigkeiten verglichen, einer dem andern als Entgelt für die gegentheiligen Zugeſtändniſſe ein Stück Wald, Acker u. ſ. w. zu Lehen verlieh, oder zu Lehen auftrug. Nach der Natur des Vergleiches war ein ſolcher Auftrag kein unentgeltlicher, daher iſt das Lehen ein obl. mercenarium, ſowie ein auf dieſem Wege des Vergleiches verliehenes Lehen kein feudum datum iſt, ſondern ein emtitium, da deſſen Kaufpreiß in den Vergleichszugeſtändniſſen des Empfängers liegt. Der Beſitzer eines ſo verliehenen Lehens hat alſo keine Entſchädigungsverbindlichkeit bei der Ablöſung.

Wenn der Graf Heinrich von Henneberg in die Gefangenſchaft des Abtes Heinrich VI. von Fulda gerathen war und ſich nur dadurch loskaufen konnte, daß er ſein Vaſall wurde, ſo war dieß auch ein Lehenauftrag gegen Entgelt (nämlich Erlaſſung des Löſegeldes). Noch ein ähnliches Beiſpiel erzählt Hertius:

> Henricus, Miles de Schlitze & reliqui captivi pecunia se redimere compulsi ab Episcopo Herbipolensi, & submissis castris in fidem Ecclesiae Herbipolensis, perpetuam servitutem pro heredibus juraverunt.

Digitized by Google

In Betreff einer Jahresrente bemerkt **Hertius P. II. §. IV.**:

Heic observandum, interdum dominos in remunerationem oblationis factae vasallo certam pecuniae summam quotannis exsolvendam constituisse, quae pecunia dicebatur: Manngeld.

Beiſpiele von Aemterverleihung ſind:

Dominus de Meienheim castrum suum, quod habuit, Meienheim dedit in Argentinensis Episcopi potestatem & postea recepit illud feudum in perpetuum & Episcopus fecit eum Scultetum villae memoratae.

Als im Jahr 1168 der Biſchoff von Würzburg 4 Hofämter ſchuf und ſie den Grafen von Henneberg, Werthheim, Caſtell und Rinneck verlieh,

haben hingegen bemeldte Grafen aus den **corporibus** ihrer Grafſchafften etliche Güter dem Stifft zu Lehen gemacht und aufgetragen, die ſie neben berührten Erbämtern, denen ſolche damahliger **Destination** nach folgen und **inseparabiliter** anhangen ſollen, wiederum zu Lehen **recognoscirt** und empfangen haben.

Im Jahr 1235 trug Otto von Lüneburg ſein freies Eigenthum dem Kaiſer Friedrich **II.** zu Lehen auf. Dieſer fügte nun auch einen Theil ſeines eigenen Beſitzthums hinzu, nämlich Braunſchweig und belehnte Otto mit beidem, wie es in der Urkunde heißt:

Quapropter civitatem Brunswich & castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus & pertinentiis suis univimus & creavimus inde Ducatum et imperiali auctoritate dictum consanguineum nostrum Ottonem,

Digitized by Google

Ducem & Principem facientes, Ducatum ipsum in feodum Imperii ei concessumus etc. et affluentiori gratia concedentes eidem decimas Goslariae, Imperio pertinentes.

War nun auch dieſe Union zu Einem Herzogthume mehr politiſcher Natur, ſo kommen die Fälle doch öfter vor, wo der Lehenherr zum Entgelt für das aufgetragene Lehen einen Theil ſeines eigenen Beſitzthums beifügte und dann beides als Ein Lehen verlieh. Daß dann der aufgetragene Theil des Lehens unter den Artikel 3 des Geſetzes fällt, verſteht ſich von ſelbſt. Man könnte es aber auch von dem anderen Theile glauben, weil auch dieſen der Vaſall **titulo oneroso** erworben hat, nämlich als Entgelt für den Lehensauftrag und inſoferne wäre dieſer Theil als eine Art **feudum emtitium** zu betrachten. Allein wenn der Lehenaufträger einen ſolchen Zuſatz aus dem Vermögen des Lehenherren ſich nicht ausdrücklich beim Auftrage des Lehens bedungen hat, ſo muß dieſer Theil doch immer als ein freiwillig verliehener, als ein **feudum datum** erſcheinen, und wäre eine ſolche Bedingniß auch urkundlich nachweisbar, ſo ſpricht doch gegen eine unentgeltliche Allodificirung dieſes Lehentheiles der Umſtand jedenfalls entſcheidend, daß ja der Lehenaufträger ſein ehemals freies Eigenthum um des Lehenauftrages willen ohnedieß unentgeltlich zurückerhält, daß dieſer Lehenauftrag nicht noch dazu benützt werden kann, auch vom Lehentheil aus dem Vermögen des Lehenherren, der dafür keinen weiteren Entgelt empfing, das Obereigenthum ganz **gratis** zu erlangen, dieß hieße zwei Würfe mit Einem Steine thun.

Häufiger noch iſt der Fall, daß zu einem ſchon beſtehenden Lehen Allodialgut mit eingeſchlagen und dann beide zuſammen wieder als Lehen recognoſcirt werden,

Digitized by Google

was die alte Kunſtſprache **infeudificatio**, oder **feudi confortatio**, oder **incorporatio allodii in feudum** nannte. Dieſe Allodien können ſowohl aus dem Eigenthume des Lehenherren als des Vaſallen ſtammen; im letzteren Falle hat ſie dieſer mit oder ohne Entgelt zu Lehen aufgetragen, im erſteren müſſen ſie als **feudum datum** gelten, wenn der Vaſall nicht urkundlich nachweiſen kann, daß er das **dominium utile** daran **titulo onoroso** durch Kauf oder Tauſch u. ſ. w. erworben habe. Sind nun ſowohl die älteren, als die neueren Lehentheile zugleich **feuda data**, oder **f. oblata** und **emtitia**, ſo hat die Ablöſung des Lehenverbandes auf gleiche Weiſe vorzugehen, ſind aber die älteren **data**, die neueren **oblata**, oder umgewendet, ſo geht nur Ein Theil unentgeltlich in freies Eigenthum über, und es muß eine förmliche Ausſcheidung der älteren und neueren Theile vorgenommen werden. Es verſteht ſich, daß dieſe Ausſcheidung Sache des Vaſallen iſt, welcher einen Theil ſeines Lehens von aller Entſchädigung befreien will und dieſen Anſpruch urkundlich und ſpeciell begründen muß. Dieſe Ausſcheidung mag manchmal große Schwierigkeiten haben, oder gar nicht mehr ganz durchführbar ſeyn, und dann muß eben der Vaſall ſich beſtreben, ein gütliches Uebereinkommen zu erlangen.

Wenn der Lehenherr ſein **dominium directum**, oder der Vaſall ſein **dominium utile** nur auf dem Wege der Verjährung *) erworben haben, ſo ſind dieſe Lehen freilich weder **feuda data** noch **oblata** oder **emtitia**, und ſtreng genommen unter Artikel 3 nicht be-

*) Seit dem Edikte von 1808 konnte ein Lehen auf dieſe Weiſe in Bayern ſich nicht mehr conſtituiren, wohl aber vorher und nach gemeinem Rechte. cfr. Bayriſches Landrecht T. IV. Cap. XVIII. §. 20.

Digitized by Google

griffen. Jedoch wenn der Vaſall vorher freier Eigenthümer war und der Lehenherr das Obereigenthum durch Verjährung alſo **titulo gratuito** erwarb, das ganze Lehen aber aus dem Vermögen des Vaſallen ſtammte, ſo wird ein ſolches Lehen um ſo mehr unter jenen Artikel fallen müſſen und den **feudis oblatis** gleichzuſtellen ſeyn, da ſowohl die Natur der Sache als die Motive der geſetzgebenden Gewalten dafür ſprechen und zwar noch in einem höheren Grade, als dieß bei den **mercenariis** der Fall iſt. Das vom Vaſallen durch Verjährung erworbene Lehen hat auf unentgeltliche Allodificirung keinerlei Anſpruch.

Auf welche Weiſe einſt der Vaſall das freie Eigenthum an dem aufgetragenen Lehen erworben hat, iſt gleichgültig, und ſteht z. B. in einem Lehenbrief, daß der Lehenaufträger ſein Gut mit Gewalt occupirt und es einem Mächtigen zu Lehen aufgetragen hat, nur um in deſſen Beſitz geſchützt zu werden, ſo berührt dieſe fauſtrechtliche Erwerbung am wenigſten das Rechtsverhältniß zwiſchen Lehenherren und Vaſallen.

Wo im Grundſteuer-Kataſter ein Lehen ſeiner Entſtehung nach näher bezeichnet ſeyn ſollte, iſt daraus noch kein Beweis zu entnehmen.*)

Würden nur die **feuda oblata gratuita** von einer Entſchädigungspflicht frei ſeyn, ſo wäre, wenn der Vaſall die **oblatio feudi** nachweiſt, im Intereſſe der Staatskaſſe vor allem darauf zu ſehen, ob der Lehenaufträger nicht doch auf irgend eine Weiſe einen Entgelt erhalten hat. Da aber wenigſtens nach den hier gewonnenen Reſultaten ein ſolcher Unterſchied wegfällt, ſo iſt außer der That-

*) cfr. Meine Brochüre über die Beweiskraft des Grundſteuerkataſters S. 70.

ſache des Lehenauftrages nur noch zu prüfen, ob alle Theile des Lehens ehemals vom freien Eigenthümer zu Lehen aufgetragen worden ſind. Bei den **feudis emtitiis** kann es vorkommen, daß als ſolche auch bloſe **feuda emta** ausgegeben werden. Wenn z. B. ein reichsunmittelbarer Abt oder Biſchoff oder Vorſtand eines Domkapitels ein Lehen verkaufte, ſo kann er dieß nicht nur als Lehenherr, ſondern auch als Mitglied einer Vaſallenfamilie, als Privatbeſitzer eines Lehens ſeiner Abtei oder ſeines Bisthums gethan haben, nur kam er zugleich in den Fall, den Conſens des Lehenherren, z. B. des Domkapitels auszuſprechen. Hier iſt vor allem auf die erſte Erwerbsurkunde der Käuſer zurückzugehen und, wenn ſich daraus zeigt, daß nicht der Lehenherr kraft ſeines Amtes und ſeiner Würde ein Lehen für die Abtei oder das Bisthum verkauft hat*), ſondern daß er nur als deſſen Vertreter den lehenherlichen Conſens der Veräußerung ertheilt oder ausgeſprochen, daß er dagegen die Veräußerung als Privateigenthümer des Lehens, reſp. des **dominium utile** in ſeinem und ſeiner Familie Intereſſe vorgenommen hat, ſo iſt der Umſtand, daß der Verkäufer zugleich als Vertreter des Lehenherren den Conſens auszuſprechen hatte, ein rein zufälliger und in Bezug auf ein ſolches Kaufgeſchäft das Lehen ein **feudum emtum** im modernen Sinne. Es muß alſo noch weiter bis auf die urſprüngliche Entſtehung des Lehens zurückgegangen werden.

Es kommen auch Fälle vor, daß ehemals grund- oder handlohnbare Güter in förmliche Lehen umgewandelt wurden, namentlich in ſogenannte **feuda mere hereditaria**. Das iſt nun kein Lehenauftrag, weil das Gut

*) Dieß kommt beſonders bei heimgefallenen Lehen vor.

Digitized by Google

vorher ſchon kein freieigenes und der Lehenherr ſchon vorher Grundherr war, es iſt auch kein **feudum emtitium**, denn es wurde ja nicht vom Lehenherren gekauft; kann man es nun gleich auch kein **feudum datum** nennen, ſo fällt es doch immerhin nicht unter Artikel 3 des Geſetzes, und eine unentgeltliche Allodifikation desſelben wäre um ſo weniger billig, da ja auch die frühere Grundbarkeit nicht unentgeltlich abzulöſen wäre und nur die Art des Schutzverhältniſſes wechſelte. Solche Erblehen werden ohnedieß nur mit 1 Procent des Lehenfaſſionswerthes abgelöſt.

Bei derjenigen Gattung der **f. obl. mercenaria**, welche durch Verkauf freien Eigenthumes und nachherige Belehnung entſtanden ſind, kann der Beweis der **oblatio** unter Umſtänden großen Schwierigkeiten unterliegen, je nachdem der Zuſammenhang jener beiden Handlungen und die Höhe des Kaufpreißes oder andere Beweismittel eine klare Einſicht des ganzen Rechtsgeſchäftes zulaſſen. Es kommt hier alles auf die Verhältniſſe des einzelnen Falles an, immer aber wird davon auszugehen ſeyn, daß der Beweis der **oblatio** vollſtändig durch Urkunden dargethan werde. Stammt der Auftrag eines Lehens aus einer Zeit, da der Belehnung noch eine förmliche Auflaſſung vorherging, ſo bedarf es nicht erſt des Nachweiſes ſolcher Auflaſſung, ſo wenig als nach Verlauf der üblichen Verjährungszeit bei den **feudis emtitiis** noch des Beweiſes, daß der Kaufſchilling wirklich entrichtet, oder bei den **f. emtis**, daß der Conſens des Lehenherren auch ausdrücklich ertheilt worden ſey. Nach **Hertius P. II. §. XLIII.** ſpräche für die ehemaligen Reichslehen im Zweifel die Vermuthung, daß ſie **feuda oblata** ſeyen. Unterliegt dieſe Annahme ſchon an ſich manchem Bedenken, ſo hat ſie gar keinen Werth für unſer Ablöſungsgeſetz, welches jeden anderen Beweis, als durch Urkunden, ausſchließt.

Digitized by Google

Der urkundliche Beweis darüber, daß ein Lehen zu den **feudis oblatis** oder **emtitiis** gehöre, iſt in der Regel gar nicht ſo ſchwer, als dieß bei den Verhandlungen der beiden Kammern vorausgeſetzt wurde.

Verhandlungen der Reichsräthe, Beilageband 4. S. 168 und 169 der Abg. Bd. 6. S. 291.

Denn die jüngeren Lehenbriefe haben gewöhnlich den Hauptinhalt der älteren bis zur Conſtitutionsurkunde zurück in ſich aufgenommen,*) und da iſt es denn meiſt ausdrücklich bemerkt, welcher Art die Entſtehung des Lehenverbandes war, und das einzige Wort „**oblatum**“ iſt dann ſchon entſcheidend. Bisweilen geben den gewünſchten Aufſchluß auch die Archive und die älteren Lehenhofsakten, deren Einſicht den Vaſallen geſtattet iſt. Freiherr von Aufſeß, deſſen Begutachtung auf die Umgeſtaltung des Geſetzentwurfes einen ſo weſentlichen Einfluß ausgeübt hat, ſagt hierüber:

> Es möchte noch anzuempfehlen ſein, daß die kgl. Archive ermächtigt würden, auf Anſuchen der Vaſallen die zum Nachweis des Lehenauftrages nöthigen Urkunden ohne weitere Berichterſtattung und Anfrage abſchriftlich mittheilen zu dürfen. Bei der gewohnten Aengſtlichkeit der Archivbeamten, bei der Ueberladung der Oberbehörden und kgl. Miniſterien mit laufenden Geſchäften würde es ſchwer fallen und lange dauern, bei den kgl. Archiven ſich die nöthigen Hülfsmittel zum Nachweis der früheren Lehenauftragungen zu verſchaffen, wenn nicht ein allge-

---

*) Kreitmair bemerkt hier: „je älter die Lehenbriefe ſind, je kürzer und dunkler wird man ſie finden, ſo daß man oft nicht weiß, was man daraus machen ſoll, die neueren hingegen ſeien nur deſto weitſchichtiger und werden nebſt den lehenbaren Schlöſſern auch oft die Schloßgräben ſammt den Fröſchen hineingeſetzt.

meiner Befehl an die Archive erlaſſen würde, der alle Weitläufigkeiten abſchneidet. Will der Staat aufrichtig, was der Geſetzentwurf zum Beſten der **feuda oblata** beſtimmt, ſo kann es ihm durchaus nur lieb ſein, die Wahrheit an das Tageslicht zu bringen und den Berechtigten Mühe und Unkoſten zu erſparen Dieß läßt ſich von der Geſinnung unſeres jetzigen Miniſteriums erwarten.

Nach Antrag der vereinigten Ausſchüſſe hat ſich die erſte Kammer einen derartigen Wunſch angeeignet und der k. Finanzminiſter Fr. von Lerchenfeld äußerte hierbei:

Ich glaube, daß die Regierung keinen Anſtand nehmen wird, den Vaſallen in allen denjenigen Fällen, wo die Sache von Intereſſe iſt, die Urkunden des Staatsarchivs einzuſehen, die Einſicht derſelben zu geſtatten, um ſo mehr, da dieſe Dokumente im juriſtiſchen Sinne ſchon **documenta communia** ſind.

Verh. der Reichsräthe Bd. 5. S. 259.

In der Kammer der Abgeordneten, welche dieſem Wunſche beiſtimmte, hat ein Ausſchußmitglied noch weiter bemerkt:

In der Sitzung der combinirten Ausſchüſſe iſt die Frage angeregt worden, ob ein Vaſall, welcher ſein Lehen ablöſen will und glaubt, daß dasſelbe ein **feudum oblatum** ſei, vom oberſten Lehenshofe reſp. dem Finanzminiſterium die Einſicht in die Urkunden und Akten des Lehenhofes beantragen und erlangen könne.

Es wurde in der Ausſchußſitzung von Seite des Herrn Finanzminiſters wohl erwiedert, daß ein ſolcher Antrag nie abſchlägige Antwort finden werde; allein ich erlaube mir hier die Anfrage zu wiederholen und in öffentlicher Sitzung Erklärung darü-

ber zu verlangen, damit dieſelbe in das Protokoll aufgenommen werde.

Man kann wohl überhaupt von dem jetzigen Finanzminiſterium, welches Erwerbungen für den Staat nicht unter jedem Titel und um jeden Preiß machen will, ſondern nur im Einklang mit den Vorſchriften des Rechtes und der Gerechtigkeit, die Ueberzeugung hegen, daß wenn ein Lehensbeſitzer kommt, ſein Lehen abzulöſen, dasſelbe oder der Lehenhof ihm genau ſeine Schuldigkeit bezeichnen, alſo eine Ablöſungstaxe nicht verlangen würde, wenn aus den Akten hervorgeht, daß ſein Leben ein **feudum oblatum** ſei. — Es ſcheint jedoch immer beſſer, dergleichen Dinge im Voraus feſtzuſtellen und ich erlaube mir daher, zur größeren Sicherheit dieſe Angelegenheiten hier zur Sprache zu bringen, damit, wenn ein Irrthum von meiner Seite obwaltete, derſelbe von dem Herrn Staatsminiſter berichtigt werden könnte.

Da es ſich überhaupt nur um Ermittlung der Wahrheit handelt, und da die Lehenverhandlungen der älteren Zeit nur in ſeltenen Fällen vollſtändig im Beſitze der Vaſallen ſein werden, ſo wäre die Einſicht älterer Lehenhofsakten zur Herſtellung des dem Vaſallen auferlegten Beweiſes gewiß auch ohne ſolche feierliche Verwahrung bewilligt worden, auch in Betreff derjenigen Urkunden, welche nicht gemeinſchaftliche ſind und deren ſich in allen Akten wenigſtens einzelne finden werden. Die Beweismittel aber auch noch den Vaſallen zu ſammeln und zu ſichten, dieß kann nicht Sache des Lehenhofes ſein.

Der ausgeſprochene Wunſch der beiden Kammern erhielt übrigens ſeine Erfüllung durch den Landtagsabſchied vom 4. Juni 1848 §. 12 Abſ. 2.

Sind nun die Lehenbriefe gewöhnlich die Urkunden, aus denen ſich darthun läßt, daß ein Lehen aufgetragen

oder vom Lehenherrn erkauft ſei, ſo fragt ſich, ob ſchon die Producirung einer beglaubigten Abſchrift genüge, um daraus die unentgeltliche Ablöſung des Lehenverbandes in Anſpruch zu nehmen. Nach der Gerichtsordnung Cap. **XI.** §. 4. nebſt Kreitmair's Anmerkungen hierzu **lit. c.** bedarf eine beglaubigte Abſchrift, um volle Glaubwürdigkeit zu haben, vor allem der Citation der intereſſirten Theile, und nach dem ſubſidiär gültigen gemeinen Rechte vertreten beglaubigte Abſchriften das Original nur, wenn letzteres nicht herbeigeſchafft werden kann.

> Senkenberg, Lehre vom Urkundenbeweis, zweite Abth. S. 17.

Bei ſo alten Urkunden, wie es die einſchlägigen Lehenbriefe oft ſein werden, erſcheint auch die Einſicht des Originals, welches die Beweispflichtigen herbeizuſchaffen haben, beſonders zweckmäßig. Einfache Copien, oder Copien von Copien beweiſen in der Regel nichts; ſelbſt wenn ſie ſich durch ihr Alter auszeichnen oder in beſonderen Copirbüchern befinden, haben ſie nur ſehr relativen Werth. Befinden ſie ſich aber in den Akten des Lehenhofes, ohne bloſe Abſchriften zu ſein, die etwa die Vaſallen übergeben haben, ſo werden ſie bei dieſem dadurch ein beſonderes Gewicht erlangen. Für einfache Copien von Copien, ſagt Senkenberg, ſind auch die in Büchern, welche nicht unter öffentlicher Autorität verfaßt ſind, enthaltenen Abdrücke von Urkunden

> **J. H. Boehmer, Consultat. Vol. I. P. II Consult.** 73 Nr. 98 **etc.** Vergleiche auch von Bülow's und Hagemanns praktiſche Erörterungen Bd. 1. Nr. 40.

zu halten; indeſſen werden ſie doch ſo lange für glaubwürdig gehalten, bis das Gegentheil dargethan worden iſt, beſonders wenn angegeben iſt, woher ſie genommen ſind. In letzterem Falle ſind ſie den Umſtänden nach

entweder für archivaliſche oder wenigſtens für beglaubigte Copien zu halten.

In den vielen gedruckten Urkundenſammlungen aus dem verfloſſenen Jahrtauſend befinden ſich eine Unzahl von Lehenbriefen, Reverſen, Erwerbs- oder andern Urkunden, welche auf Lehen Bezug haben, und es kann ſich leicht treffen, daß ſolche gedruckte Urkunden einen hauptſächlichen Behelf mit abgeben müſſen, um darzuthun, daß ein Lehen aufgetragen oder dem Lehenherren abgekauft worden ſei.

Artikel 4.

Während nun der Artikel 3, ſowie überhaupt das ganze Geſetz, das Rechtsverhältniß zwiſchen Vaſallen und Lehenherren, reſp. die nunmehrige Auflöſung dieſes Verhältniſſes im Auge hat, beabſichtigt der Artikel 4, die Rechte Dritter, welche dabei in Frage kommen können, zu ſichern. Er beſtimmt vor allem, daß die fideikommiſſariſchen Verhältniſſe der Lehen, ſowie die Berechtigung zur Erbfolge in denſelben durch das Geſetz nicht verändert werden. Daß der Fideikommißverband derſelbe blieb, verſtand ſich von ſelbſt, da er ſich ja auf freieigene Güter ebenſogut erſtrecken kann, als auf lehenbare. Die Sicherung der Lehenerbfolge wahrt die wohlerworbenen Rechte der Lehenfolger, Anwärter und Mitbelehnten.*) In der That wäre es auch unbillig, wenn der Vaſall und jeweilige Beſitzer, welchem durch das Geſetz ſchon die Rechte des Obereigenthums um einen geringen oder ganz

*) Mitbelehnſchaften und eventuelle Belehnungen finden ſeit dem Jahr 1808 nicht mehr Statt, es dürfte daher in Bayern wohl ſchwerlich mehr perſönlich Mitbelehnte geben. Lehensexſpektanzen und eventuelle Belehnungen einzelner Familien haben nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn ſie vor dem Jahr 1808 verliehen ſind. cfr. Lehenedikt von 1808 §. 41 und 61.

Digitized by Google

ohne Entgelt zufallen, dadurch auch noch die Agnaten u. ſ. w. um ihre unzweifelhaften Erbrechte bringen könnte und ſo für ſich allein auch die vollen Veräußerungs- und Vererbungsrechte gewinnen würde. Vielmehr iſt es der Wille des Geſetzes, daß nach erfolgter Allodifikation zwar ein Conſens des früheren Lehenherren überall nicht mehr erfordert wird, daß hingegen der ehemalige Vaſall von Seite der Agnaten u. ſ. w. in allen denjenigen Fällen noch fortwährend des Conſenſes bedarf, in welchen dieſer vor dem Ablöſungsgeſetz nöthig war; daß zwar jedes Recht des Heimfalls und des Obereigenthums aufhört, daß aber ſelbſt der entfernteſte Lehenserbe in ſeinen Hoffnungen auf künftigen Anfall des Lehens weder durch Teſtament noch Inteſtaterbfolge beeinträchtigt werden kann, mag nun die Lehenfolge durch die geſammte Hand bedingt ſeyn, oder auf der rechtmäßigen Abſtammung vom erſten Erwerber beruhen. Eine nothwendige Folge hiervon iſt, daß bei den kraft des neuen Geſetzes allodificirten Lehen die Beſtimmungen des Lehenediktes über die Lehenfolge noch ebenſo fortwährende Geltung haben, als die über Vindikation veräußerter Lehen durch die Lehennachfolger, Agnaten oder Cognaten. Alſo jeder Lehennachfolger, ſobald die Erbfolge an ihn kommt, kann das allodificirte Lehen von jedem dritten Beſitzer zurückfordern, wie früher*), und zwar vermöge der rei vindicatio, in dieſem Falle gewöhnlich Revokatorienklage genannt. Natürlich iſt der Beſitzer eines allodificirten Lehens auf dieſe Weiſe auch in der Dispoſitionsbefugniß ſehr beſchränkt und ein Lehennachfolger iſt berechtigt, den Vortrag dieſer Beſchränkung in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches zu verlangen (§. 22. Nr. 2 u. §. 136.

*) cfr. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Band 4., §. 566.

Digitized by Google

des Hypothekengeſetzes von 1822). Hat er dieß zu bewerkſtelligen unterlaſſen, ſo würde er dadurch noch nicht ſein Recht der Vindikation verlieren, müßte aber alle diejenigen Nachtheile wider ſich gelten laſſen, welche nach dem Hypothekengeſetze aus den inzwiſchen erfolgten Einträgen in das Hypothekenbuch*), aus der zwangsweiſen Verſteigerung des Gutes u. ſ. w. hervorgehen.

Würde der Vaſall zur Allodifikation des Lehens auch des Conſenſes aller Lehennachfolger bedürfen, ſo wäre vorausſichtlich der Zweck des Geſetzes dadurch großentheils vereitelt. Hat nämlich der Vaſall ſelbſt ſucceſſionsfähige Kinder, oder andere nahe Lehenfolger, ſo haben die entfernten wenig Intereſſe für die Allodificirung und könnten ſich ihr leicht widerſetzen. Denn ſo lange ein Gut ſich im Lehenverbande befindet, alſo unter der Aufſicht des Lehenherrn, welcher zugleich Gerichtsherr und Landesherr iſt, ſo lange hat der vielleicht weit weg wohnende Lehennachfolger eine rechtswidrige Veräußerung u. ſ. w. viel weniger zu fürchten, und iſt das Gut gar ein **feudum oblatum** oder **emtitium**, ſo kann ja der entfernteſte Lehennachfolger immer noch unentgeltlich allodificiren, ſobald er an die Reihe kommt, während die Laſten der fortdauernden Lehenseigenſchaft nur ſeine Vorgänger trafen. In ſolchen Fällen würden ſich oft ſelbſt die nächſten Lehennachfolger zu einer Verweigerung des Conſenſes veranlaßt ſehen, ebenſo dann, wenn der Vaſall ſein Ablöſungs-

---

*) Der Hauptzweck des Hypothekenbuches iſt: den Privatkredit zu erleichtern und ſicher zu ſtellen. Darum ſchützt daſſelbe nach dem Principe der Oeffentlichkeit die eingetragenen Rechte vor den nicht eingetragenen und in §. 26. des Hypothekengeſetzes ſind nicht alle, ſondern nur beiſpielsweiſe einzelne Folgen der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches aufgezählt. cfr. Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung XI. Band S. 222.

kapital nicht bezahlen, ſondern als ein mit 4 Procent verzins-liches Bodenzinskapital auf das bisherige Lehen übernehmen und ſomit die ganzen Koſten der Allodification auf ſeine Beſitznachfolger übertragen wollte. Auch iſt die Einholung aller erforderlichen Conſenſe oft koſtſpielig und äußerſt langwierig. Nun gar eine Verſchlechterung des allodifi-cirten Lehens (z. B. durch Abtragung von Gebäuden, Walddevaſtation) zu verhindern, beſitzt der Lehennachfol-ger kein wirkſames Rechtsmittel, während der Lehenherr wohl einſchreiten kann. Allein eines ſolchen Conſenſes bedarf es ſchon der Natur der Sache nach nicht. Durch die Aufhebung des bisherigen Rechtsverhältniſſes zwiſchen Lehenherren und Vaſallen iſt den Lehennachfolgern noch kein Eintrag gethan. Deren Rechte ſind ihnen ausdrück-lich garantirt, und ſo iſt denn ihnen gegenüber die Allo-dification nach dem Geſetz von 1848 nur eine Verbeſſe-rung, eine Werthserhöhung des Lehens, für welche nicht erſt ihre Einſtimmung erholt werden muß. Das Unter-eigenthum erlitt in ſeinen Rechten keine Veränderung, es kam nur das Obereigenthum als neues Recht dazu. Wenn der Lehenherr ohne das Geſetz freiwillig auf ſein Obereigenthumsrecht hätte verzichten wollen, ſo konnte ihm dieß nicht verwehrt werden, er bedurfte dazu nicht des Conſenſes der Erbfolgeberechtigten, und doch war es dem Effekte nach dasſelbe, was die gegenwärtige Allodi-fication, wenn der Vaſall die etwaige Entſchädigungs-ſumme zahlt. Zur Vorſicht hat aber das Geſetz auch noch beſonders ausgeſprochen, daß der Conſens der Ag-naten*) und Mitbelehnten oder Anwärter zur Allodifica-tion des Lehens nicht nothwendig iſt. Welche Vindica-tions- und Anwartſchaftsrechte dem Erbfolgeberechtigten

*) Natürlich auch der Cognaten bei durchgehenden Mann- und Wei-berlehen, wenn dieß gleich im Geſetz nicht beſonders bemerkt iſt.

Digitized by Google

ohnedieß zuſtehen, haben wir ſchon oben geſehen. Der Artikel enthält aber noch beſonders die Beſtimmung, daß ihnen das Recht zuſteht, zur Sicherung ihrer Anſprüche deren Vormerkung unter Bezug auf beſtehende Dispoſitionen und Familienverträge bei den Hypothekenämtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel analog mit den Beſtimmungen des §. 106. Tit. VII. der ſiebenten Verfaſſungsbeilage zu verlangen. Die Hauptſache wird hierbei die Vormerkung beim Hypothekenamte ſeyn, da der Eintrag in eine appellationsgerichtliche Matrikel ſowohl der Notariatsbehörde und dem Hypothekenamt unbekannt iſt, (oder von ihnen leicht wieder vergeſſen wird), als auch den Privatperſonen, welche ein ehemaliges Lehen kaufen oder Hypotheken darauf leihen wollen, vielleicht ohne die frühere Lehenseigenſchaft nur zu kennen. Beim Hypothekenamt aber iſt auch der Rechtsunkundige ſchon gewöhnt, in ſolchen Fällen Anfrage zu ſtellen.

Das Geſetz enthält aber noch eine weitere Beſtimmung, daß nämlich zur Anmeldung jener Anſprüche ein präkluſiver Termin von 2 Jahren ſtattfindet, vom Tage der Publikation des Geſetzes anfangend, nach deſſen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, ſowohl dem Lehenfiskus als dem Vaſallen gegenüber geſetzlich angenommen wird. Dieſe Beſtimmung iſt für die Erbfolgeberechtigten äußerſt ſtreng und hart. Während wir oben geſehen haben, daß eine Vormerkung im Hypothekenbuch ſehr räthlich iſt und ihre Unterlaſſung mit weſentlichen Nachtheilen verknüpft ſeyn kann, ſo iſt ſie jetzt binnen einer beſtimmten Friſt förmlich geboten bei Verluſt des ganzen Erbfolgerechtes.

Alſo vom 4. Juni 1850 an hat jedes Recht der Lehenerbfolge, welches in der vorgeſchriebenen Weiſe noch nicht angemeldet iſt, zu exiſtiren aufgehört. Und ſicher-

Digitized by Google

lich werden viele Lehennachfolger dieſe Friſt unbenützt vorübergehen laſſen. Solche, welche davon kein näheres Verſtändniß beſitzen, welche nicht gewöhnt ſind, den legislativen Berathungen und Ergebniſſen aufmerkſam zu folgen, zumal wenn es weder ihre Perſon noch ihr Eigenthum unmittelbar betrifft, ſolche, deren Erbfolgerecht ſo wenig Ausſicht bietet, daß es ihnen ganz außer Acht gekommen iſt, wird es gewiß viele geben. Insbeſondere kann dieß auch bei Unmündigen vorkommen, z. B. wenn der Vormund von jenem Erbfolgerecht, welches ja kein Vermögenstheil iſt, gar nichts weiß, oder wenn er gerade dabei intereſſirt iſt, die Anmeldung zu unterlaſſen, oder wenn der Vater zu Lehennachfolgern nur noch unmündige Söhne hat, die für ihre Erbfolgerechte gegenüber dem Vater noch keinen beſonderen Vertreter beſitzen, und wenn er nun das allodificirte Lehen veräußern will. Zwar wird dann der mündig Gewordene ohne Zweifel Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verlangen können, allein auch dieſe Wohlthat iſt ja an Friſten gebunden und ſetzt die Wiſſenſchaft der erlittenen Beſchädigung voraus.

Hat der Lehennachfolger den Termin von 2 Jahren verſäumt, nun ſo hören mit allen Anſprüchen auch alle Zweifel auf. Das Präjudiz des Verzichtes iſt zwar allgemein ausgeſprochen und nicht auf allodificirte Lehen beſchränkt, doch wird man aus dem Zuſammenhang ſchließen dürfen, daß es nicht auch auf die in ihrer Leheneigenſchaft fortdauernden Lehen zu beziehen ſey. Sonſt könnte der Lehenfiskus noch ganz unbeabſichtigte Erwerbungen machen, indem der fingirte Verzicht der Erbfolgeberechtigten die Folge hätte, daß noch nicht allodificirte Lehen nach dem Tode des Vaſallen dem Lehenherren heimfielen, wie die allodificirten den Teſtaments- und Inteſtaterben. So lange alſo ein Lehen nicht allo-

Digitized by Google

dificirt iſt, kann dem Lehennachfolger die Verſäumung der zweijährigen Friſt nicht ſchaden und gibt dem Lehenfiskus nicht das Recht des Heimfalls mit Ausſchließung der Lehennachfolger. Die volle Wirkſamkeit des Geſetzes wird aber eintreten, wenn auch die Allodifikation erſt lange nach jenen 2 Jahren beſchäftigt werden ſollte, indem die Friſt ganz unabhängig von dem Eintritt dieſes Zeitpunktes für alle Betheiligten zugleich läuft. Inſoferne liegt es dann freilich in der Gewalt des Vaſallen, ob und wann er durch Allodifikation die Anſprüche der ſäumigen Lehennachfolger beſeitigen will. Allein es iſt hierbei auch zu bedenken, daß für ſie ohnedieß ſchon die Annahme geſetzlichen Verzichtes eingetreten war, und daß es nur ein zufälliger Vortheil für die Lehennachfolger war, wenn durch zeitweilige Unterlaſſung der Allodifikation die Verwirklichung des Verzichtes ſich hinausſchob.

Wohl könnte man fragen: Was will das Geſetz mit dem Verzichte jener Anſprüche der Lehennachfolger gegenüber dem Lehenfiskus ſagen, wenn er (was doch bei dem Verzichte ſein einziges Intereſſe ſein könnte) nach dem Tode des Vaſallen ein noch nicht allodificirtes Lehen nicht als heimgefallen an ſich ziehen darf mit Uebergehung jener Lehennachfolger? Ob der Geſetzgeber ſelbſt ſich darüber ganz klar war, mag dahingeſtellt bleiben. So lange das Lehen als ſolches beſteht, wäre jenes Recht des früheren Heimfalls und des Ausſchluſſes der Lehennachfolger die einzige denkbare Verwirklichung des Verzichtes ihrer Anſprüche gegenüber dem Lehenfiskus; faßt man aber nur die allodificirten Lehen in's Auge, (und dieß thut wohl auch der Artikel 4,) ſo liegt in der Annahme des unbedingten Verzichtes aller Anſprüche gegenüber dem Vaſallen ohnedieß ſchon die Unmöglichkeit, ſie nun doch gegen den Lehenfiskus geltend zu machen, welcher ja ſeine Rechte an den Vaſallen abgetreten hat. Hat einmal der Vaſall

Digitized by Google

durch den Eintritt der geſetzlichen Fiktion des Verzichtes unbeſchränkte Eigenthumsrechte rechtsgültig erworben, ſo gibt es keine Erbfolgeberechtigte mehr und keine Anſprüche der Präkludirten aus dem ehemaligen Erbfolgerecht gegenüber dem geweſenen Obereigenthümer. Doch kann es nichts ſchaden, daß jene Sicherung des Lehenfiskus noch ausdrücklich ausgeſprochen wurde. Es ließe ſich vielleicht annehmen, jene Anſprüche wären mögliche Regreßanſprüche an den Lehenfiskus. Allein das Geſetz ſpricht ausdrücklich nur von den Anſprüchen der Lehenerbfolge, von ſolchen, welche möglicher Weiſe aus den gegenſeitigen Berechtigungen zwiſchen Vaſall und Lehennachfolger entſpringen können, nicht aber von irgend einer Regreßnahme, welche eben ſchon durch den Verluſt des Erbfolgerechts völlig ausgeſchloſſen iſt und die ſich mit dem übrigen Theil des Artikels gar in keinen rechten Zuſammenhang bringen ließe. Iſt eine Allodifikation nichtig, ſo iſt ſie für den Lehennachfolger gar nicht vorhanden und kann ihm nicht ſchaden; beſteht ſie aber zu Recht, ſo kann ſie demjenigen Lehennachfolger nie Grund zu einer Regreßnahme am Lehenfiskus geben, welcher durch Ablauf der präkluſiven Friſt ſein Erbfolgerecht gegenüber dem Vaſallen und ſeinen Civilerben bereits verwirkt hat. Wer die Friſt eingehalten hat, der beſitzt nicht dadurch ſchon ein Recht des Regreſſes, ſondern es ſteht ihm nur jenes formelle Hinderniß des fingirten Verzichtes nicht mehr entgegen, um etwa vorhandene Gründe des materiellen Rechtes für einen Regreß geltend zu machen. Wer ſein Erbfolgerecht verloren hat aus dem formellen Grunde einer verſäumten Friſt, der kann vielleicht die Friſt und ihr Präjudiz bei ſeinem Fall anfechten, (z. B. wegen Minorität, Abweſenheit, geſpielten Betrugs); neben dem zu Recht beſtehenden Präjudiz aber gegenüber dem Vaſallen läßt ſich nicht auch ein materieller Grund eines

Regreſſes gegenüber dem Lehenfiskus denken, welcher erſt noch einer Präkluſion durch das Geſetz bedurft hätte. Der Lehennachfolger hat überhaupt keine beſonderen Rechte gegenüber dem Lehenfiskus, ſondern nur gegenüber dem beſitzenden Vaſallen. Scheint die Ausdrucksweiſe des Geſetzes in dieſer Beziehung zu weit zu gehen, ſo iſt ſie in einer anderen zu enge. Die Präkluſion des Lehennachfolgers gegenüber dem Vaſallen hat zur Folge, daß dieſer, wenn er nicht anderweit verhindert iſt, das bisherige Lehengut beliebig vererben, veräußern und belaſten darf, gleich jedem anderen freien Eigenthum. Wie aber, wenn zwar der nähere Lehennachfolger präkludirt iſt, wenn es dagegen noch entferntere Lehennachfolger gibt, die rechtzeitig angemeldet haben, alſo nicht präkludirt ſind? Zuverläſſig können dieſe mit Uebergehung des Präkludirten ihre Erbfolgerechte dann geltend machen, gegen ſie ſpricht kein fingirter Verzicht. Wohl aber muß nach dem Geiſte des Geſetzes der Verzicht des nähern Lehennachfolgers auch ihnen gegenüber angenommen werden, wenn es gleich dort ausdrücklich nur heißt, „ſowohl dem Lehenfiskus als dem Vaſallen gegenüber"; nicht auch „gegenüber den entfernteren Erbfolgeberechtigten."

Es kann der Fall vorkommen, daß ein Lehennachfolger ſeine Anmeldungen erſt gegen Ende der zweijährigen Friſt macht, daß aber die Allodification ſchon viel früher vollzogen und dann das Gut veräußert oder mit Hypotheken belaſtet wurde vor der Anmeldung und ohne Beachtung der Rechte des Lehennachfolgers. Dann muß dieſer die nach dem Hypothekengeſetze ihm daraus entſpringenden Nachtheile ſeiner Zeit auch wider ſich gelten laſſen. Von dritten Beſitzern kann er zwar das allodificirte Lehen, wenn die Erbfolge an ihn gelangt, wieder vindiciren; nur iſt dieß je nach Umſtänden mit großen Koſten verbunden, z. B.

Digitized by Google

wenn das Gut in viele Theile zertrümmert worden iſt und in eben ſo vielen Prozeſſen zurückgefordert werden mußte, wenn aber die Prozeßkoſten wegen des guten Glaubens der dritten Beſitzer compenſirt wurden. Daß hier der Lehennachfolger an den Vaſallen und deſſen Erben ſich regreſſiren kann, unterliegt keinem Zweifel. Wenn dieſe aber dazu unvermögend ſind, kann er auch an dem Lehenfiskus Regreß nehmen? Dieſe Frage wird man unbedingt verneinen müſſen. Der Lehennachfolger könnte etwa ſagen: Der Lehenfiskus war zwar bei der Allodificirung an meinen Conſens nicht gebunden, es war ihm auch kein Zeitpunkt ausdrücklich vorgeſchrieben, bis zu welchem er den Vollzug derſelben verſchieben mußte. Allein nach dem Geſetze ſollten doch alle meine Anſprüche gewahrt ſeyn, wenn ich auch erſt am Ende der zweijährigen Friſt anmeldete. Weil nun der Lehenfiskus ſchon früher in die Allodifikation gewilligt und dadurch veranlaßt hat, daß meine Rechte beeinträchtigt werden konnten, obgleich ich ſie noch rechtzeitig gewahrt habe, weil er wiſſen mußte, daß eine ſo frühzeitige Allodifikation mir dieſe Nachtheile bereiten, mir die Wohlthat der Verwahrung zur Illuſion machen konnte, ſo ſind die entſtandenen Verletzungen meiner Rechte, die mir verurſachten Koſten auch ſeine Verſchuldung, und da bei mir in Hinblick auf die rechtzeitige Anmeldung ein Verzicht auf meine Erbfolgeanſprüche nicht angenommen werden kann, ich dieſelben auch nur gegen den jeweiligen Beſitzer geltend zu machen hätte, ſo geſtalten ſie ſich, inſoferne ſie mir entzogen oder widerrechtlich belaſtet wurden, nach erlittener Rechtsverletzung dem Lehenfiskus gegenüber zu wohlbegründeten Regreßanſprüchen. Hiernach dürfte in ſolchen Fällen, wo nicht die ſämmtlichen Lehennachfolger ausdrücklich verzichtet oder ihre Anſprüche ſchon vorher angemeldet oder ſich ſonſt mit dem Vaſallen verſtändigt haben, der Lehenfiskus den Schlußakt der Auflöſung des

Digitized by Google

Lehenverbandes niemals vor dem 4. Juni 1850 vollziehen laſſen, wenn er ſich nicht möglichen Regreßanſprüchen ausſetzen will, und in der Regel wäre damit die Allodifikation auf 2 Jahre ſpäter hinausgeſchoben. Laſſen ſich doch in vielen Fällen zumal bei durchgehenden Lehen die Erbfolgeberechtigten gar nicht mehr alle ermitteln.

Das Geſetz beabſichtigt aber mit der zweijährigen, präkluſiven Friſt nicht eine Verzögerung, ſondern eher eine Förderung der Leheneignung, die Einhaltung der Friſt wahrt nur die Erbfolgeanſprüche und was daran hängt, ſie gibt aber nicht erſt ein Recht des Regreſſes. Der Lehennachfolger iſt ja berechtigt, innerhalb der 2 Jahre zu beliebiger Zeit ſeine Anmeldungen zu machen (Volenti non fit injuria), er ſoll den möglichen Nachtheil ihrer Verſpätung kennen, uud ſeine Sache iſt es, allen nachtheiligen Eventualitäten möglichſt vorzubeugen. Hingegen der Lehenfiskus iſt berechtigt, eine Allodifikation, wenn ſie verlangt wurde, ohne Aufſchub auch zu gewähren (qui jure suo utitur, neminem laedit), er iſt aber nicht berechtigt, ſie auf 2 Jahre hinauszuſchieben, er iſt vielmehr dem Vaſallen gegenüber verpflichtet, ſie ohne Verzug, was an ihm liegt, zu bewerkſtelligen. Es kann daraus für ihn keinerlei Haftungsverbindlichkeit entſpringen, die präkluſive Friſt von 2 Jahren läuft weder gegen ihn noch gegen den Vaſallen, ſondern nur gegen die Lehennachfolger. Sonach kann alſo der Lehenherr ſchon im Laufe jener Friſt die Allodifikationsurkunde ohne Gefahr ausſtellen; er braucht bei einem Vertrag, den er nicht aus freiem Willen, ſondern in Folge geſetzlicher Nöthigung abſchließt, nicht die Rechte Dritter zu wahren, denen ſolche Wahrung ſchon ſelbſt obliegt.

Digitized by Google

Es könnte der Zweifel entſtehen, ob die Lehennachfolger ihre Anſprüche ſowohl bei den Hypothekenämtern, als in der bei den Appellationsgerichten zu eröffnenden Matrikel vormerken zu laſſen verpflichtet ſeyen, um ſich gegen die Annahme des Verzichtes zu wahren. Sicherer iſt es freilich immer, beides zu thun, aber man darf mit Beſtimmtheit annehmen, daß ſchon die eine Anmeldung genügt. Das Geſetz ſpricht erſt das Recht der Erbfolgeberechtigten aus, die Vormerkung ihrer Anſprüche bei den Hypothekenämtern und bei den Appellationsgerichten zu verlangen, ein ſolches Recht enthält natürlich durch das Wörtchen „und“ keine zwingende Copulation. Dann ſetzt es einen präkluſiven Termin „zur Anmeldung dieſer Anſprüche.“ Alſo nur im Allgemeinen wird zur Vorbeugung eines Rechtsnachtheiles die Anmeldung verlangt, nicht aber iſt hier von den beiden Anmeldungen, (alſo von der Mehrheit) die Rede, der Zweck des Geſetzes wird auch durch eine der Anmeldungen ſchon vollkommen erreicht, und ſolche exceptionelle Beſtimmungen, wie die Annahme unbedingten Verzichtes, dürfen nicht anders als in reſtriktiver Weiſe ausgelegt werden. Durch die bloſe Anmeldung ſind natürlich noch nicht die Vortheile erreicht, welche das Hypothekengeſetz dem wirklich vollzogenen Vormerke zuſpricht, jedoch für die Beſeitigung obiger Präkluſion genügt ſchon die Anmeldung allein.

Der Artikel 4 wurde in beiden Kammern ohne Diskuſſion angenommen. Das Gutachten des Ausſchußreferenten der zweiten Kammer äußert ſich folgender Maſſen über denſelben:

> Das gegenwärtige Geſetz beabſichtigt eine Umwandlung und beziehungsweiſe Löſung des Verhältniſſes zwiſchen dem Lehenherren und dem Lehenträger; es kann aber in keiner Weiſe deſſen Aufgabe ſeyn, die rechtlichen Beziehungen der im Lehen Betheiligten

Digitized by Google

unter einander zu ſtören. Wer immer, ſei es Agnat, Cognat, Mitbelehnter oder Anwärter, bisher an einem Lehengute betheiligt war, hat wohlerworbene Anſprüche auf Wahrung ſeines ihm zuſtehenden Rechtes, das er nicht von dem dermaligen Vaſallen, ſondern von dem erſten Erwerber ableitet, und es müßte als ein ebenſo tief gehender, als unnöthiger Eingriff in das Privatrecht angeſehen werden, wenn dieſen Mitberechtigten ihre ferneren Anſprüche verkürzt werden ſollten. Aus dieſem Grunde trifft der Artikel V. (jetzt 4.) mit Recht Vorſorge für dieſe Betheiligten, indem er die fideikommiſſariſchen Verhältniſſe, wo ſie beſtehen, erhalten und die, wie immer zur Erbfolge Berechtigten in dieſem Rechte geſichert wiſſen will. Damit dieſer Zweck aber in der pragmatiſchen Anwendung erreicht, damit ferner den Vaſallen die Fixation und Ablöſung der Lehengebühren nicht durch Vorenthalt der Conſenſe von Seite der Mitberechtigten erſchwert werde, und damit endlich der Staat vor allen Anſprüchen dieſer Betheiligten geſichert und ſie ſelbſt nicht allenfallſigen Beeinträchtigungen durch Alienirung lehenbarer Objekte ausgeſetzt ſeyen, beantragt der Referent folgende Faſſung und reſp. Zuſatz zu gegenwärtigem Artikel ꝛc.

Verh. der Abgeordn. Beilageband 2. S. 343 u. 344.

In der Kammer bemerkte Referent hierzu noch:

Ich erlaube mir, ganz kurz zu bemerken, daß bei Faſſung dieſes Artikels überſehen worden iſt, dafür Vorſorge zu treffen, daß die Wahrung der Intereſſen der Betheiligten vorzugsweiſe dadurch herbeigeführt werde, daß durch Anmeldung bei den Hy-

Digitized by Google

pothekenämtern eine Alienation von Lehensobjekten verhindert werde.

Die Appellationsgerichte, bei welchen in eine zu eröffnende Matrikel dieſe Lehengüter eingetragen werden ſollen, ſind nicht zugleich Hypothekenämter. Dadurch erklärt ſich ganz einfach dieſer Zuſatz, den ich beantragt habe („und bei den Hypothekenämtern“), um ſo viel als möglich den Zweck zu erreichen, den ich im Auge hatte, nämlich die Wahrung der Intereſſen aller Betheiligten.

Verh. der Abg. Bd. 6. S. 292.

Der Vortrag des Ausſchußreferenten der erſten Kammer lautet hierüber alſo:

Daß ein Geſetz, welches eine Umwandlung oder Auflöſung des Verhältniſſes zwiſchen Lehenherren und Vaſallen bezweckt, die Rechte Dritter nicht berühren dürfe, rechtfertigt ſich von ſelbſt. Wer als Anwärter, Lehenfolger oder Mitbelehnter an einem Lehengute betheiligt war, ſoll in ſeinem Rechte nicht verkürzt werden, hingegen ſoll er ſeinerſeits nicht durch verweigerten Conſens zur Ablöſung des Lehens die Wirkung des Geſetzes hemmen oder gar vereiteln können. Daher iſt im zweiten Abſatz ausgeſprochen, daß dieſer Conſens nicht nothwendig ſey.

Der folgende Satz gewährt den Betheiligten die Mittel, ſich vor Beeinträchtigung durch Alienirung lehnbarer Objekte zu ſichern, und der letzte Abſatz ſetzt einen Termin zur Anmeldung ihrer Anſprüche feſt, um ſowohl den Staat vor denſelben zu ſchützen, als den Beſitz des ſeitherigen Vaſallen vor Störungen zu ſichern.

Verh. der Reichsräthe, Beilageband 4 S. 164 und 165.

Digitized by Google

Der Geſetzentwurf enthielt nur den erſten Abſatz des Artikels 4 und ſein einziger Zweck iſt in den Motiven hierzu ausgeſprochen:

> Durch die Ablöſung des Lehenverbandes wird blos das Verhältniß zwiſchen dem Lehenherrn und dem Vaſallen aufgelöſt. Auf die Verhältniſſe des Vaſallen zu Dritten hat dieſelbe keinen Bezug, ihre Rechte als Anwärter oder Erbberechtigte bleiben davon unberührt.
>
> Verh. der Abg. Beilageb. 2. S. 300.

Die weiteren im Wege der Modifikation von den Kammern hinzugefügten Beſtimmungen enthalten noch andere Zwecke. Einmal ſoll die Allodifikation dadurch gefördert werden, daß ſie unabhängig von Ertheilung eines Conſenſes der Lehennachfolger gemacht wird. Dieſer Conſens wäre aber nur da noch nothwendig geweſen, wo die etwa zu entrichtende Ablöſungsſumme vom Vaſallen nicht bezahlt, ſondern als Bodenzinskapital auf das Lehen gelegt worden wäre. Dann ſollte der Staat durch Ablauf einer präkluſiven Friſt von 2 Jahren vor allen Anſprüchen jener Lehennachfolger geſichert werden. Allein wenn ſich der Staat durch ſeine Beamten nicht beſondere Verſehen zu Schulden kommen ließ, waren keine Anſprüche jener Berechtigten gegen ihn gedenkbar; und der Wirkung nach war dieſe Sicherung für den Staat ſchon durch das Präjudiz des unbedingten Verzichtes gegenüber dem Vaſallen herbeigeführt.

Der einzige Vortheil, welcher durch jene Zuſätze zum Geſetzentwurf für die Lehennachfolger ausgeſprochen wurde, war das Recht, bei den Appellationsgerichten und Hypothekenämtern ihre Anſprüche vormerken zu laſſen. Dieſes Recht, welches nur in Betreff der Hypothekenämter von weſentlicher Bedeutung iſt, ſtund aber den Lehennachfolgern ohnedieß ſchon zu. Dagegen wurde ihnen die

Digitized by Google

Verpflichtung auferlegt, bei Vermeidung der Annahme unbedingten Verzichtes ihre vielleicht ſeit Jahrhunderten beſtehenden dinglichen Rechte der Erbfolge nun binnen 2 Jahren bei jenen Behörden anzumelden. Dieſes Präjudiz*) iſt gewiß ſehr hart und bewirkt, daß ein Artikel, der zunächſt nur dem Erbfolgeberechtigten zu Gute kommen ſollte, faſt ganz in's Gegentheil umſchlug. Demſelben werden viele Agnaten, noch mehr aber Cognaten verfallen. Fragt man aber nach dem Zweck des Präjudizes, ſo kann er hauptſächlich nur in der Begünſtigung des gegenwärtigen Vaſallen und Lehenbeſitzers liegen, der auf dieſem Wege in bequemer Weiſe unbeſchränkter Eigenthümer werden kann. Durch die Auflöſung des Lehenverbandes zwiſchen Lehenherren und Vaſallen, durch Conſolidirung des Unter- und Obereigenthumes iſt die Freiheit des Eigenthumes nur erſt einſeitig gefördert, die Gebundenheit des Lehengutes hört noch nicht auf, es wird vielmehr erſt dann in den bürgerlichen Verkehr zurücktreten, wenn auch das Band der Lehenerbfolge gelöſt iſt. Ein Zwang hierzu kann nicht ſtattfinden, auf dem Vertragswege aber wird dieſe Löſung ſchwer erfolgen, und wo keine Lehennachfolger mehr ſind, wäre das Lehen ohnedieß dem Staat zugefallen und von ihm vielleicht allodificirt worden. So wird eine vollſtändige Allodificirung und Befreiung von allem lehenrechtlichen Verbande in Folge des neuen Geſetzes trotz der Hingabe aller Obereigenthumsrechte des Staates hauptſächlich da ſtattfinden,

---

*) Es iſt dieß gewiſſermaſſen eine Fortſetzung der ſchweren Rechtsnachtheile, wie ſie enthalten ſind im Geſetz vom 22. Juni 1822 III. die Staatsſchuld betr. im Grundſteuergeſetze vom 15. Auguſt 1828 §. 95. im Finanzgeſetz vom 28. Dezember 1831 §. 31 und 32. cfr. Fr. **Künßberg**, das Recht der Deutſchen. S. 234 und 235.

Digitized by Google

wo die Erbfolgeberechtigten der Präkluſion verfielen, alſo auf Koſten derer, welche aus dem neuen Geſetze ohnehin manche nachtheilige Wirkungen verſpüren werden, wenn ihnen auch alle Rechte noch ſo beſtimmt garantirt ſind. Und welche Nachtheile hätte denn die Weglaſſung eines ſolchen Präjudizes zur Folge gehabt? Die Anſprüche der Lehennachfolger blieben ja immer dieſelben, ſie konnten im Hypothekenbuch vorgemerkt werden, und wer dieß gar nicht oder nur ſpät veranlaßte, mußte ſich die Folgen ſelbſt zuſchreiben. Der Vaſall, ſo lange er das allodificirte Lehengut inne hatte und nur ſeine Rechte ausübte, konnte von keinem Lehennachfolger beläſtigt werden, wenn er es aber veräußerte, oder wenn ein unberechtigter Teſtaments- oder Inteſtaterbe es an ſich zog, ſo war es in der Ordnung, daß dieſe auch die Nachtheile einer ſolchen widerrechtlichen Handlung trugen. Nur für dritte Beſitzer, welche derartige durch die Lehenerbfolge noch gebundene Güter in gutem Glauben erwarben, iſt ein ſolcher präkluſiver Termin noch wohlthätig, indem ſie auch ſchon vor dem 4. Juni 1850 gegen alle Erbfolgeberechtigten geſchützt ſind, ſoweit deren Rechte nicht im Hypothekenbuch oder in der appellationsgerichtlichen Matrikel angemeldet wurden. Dieß iſt allerdings von guter Wirkung auf die Rechtsſicherheit, aber das Reſultat iſt für das allgemeine Wohl lange kein ſo bedeutendes, daß ſich eine formelle Beſtimmung rechtfertigen ließe, welche ſo tief in das materielle Recht einzugreifen vermag.*) Mit den Folgen einer Rechtsandrohung muß aber doch die Wichtigkeit des Zweckes, der dadurch erreicht wird, in einigem Verhältniſſe ſtehen.

---

*) Etwas anderes iſt es, wenn alle Rechte der Lehenerbfolge und alle fideikommiſſariſchen Bande überhaupt aufgehoben werden. Eine

Digitized by Google

Zwar überläßt es der Artikel 4 den Betheiligten, ſich über ihre gegenſeitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verſtändigen. Allein auf dieſem Wege wird wenig zu erreichen ſeyn. Der weſentliche Punkt eines ſolchen Uebereinkommens müßte immer der allenfall-ſige Verzicht der Erbfolgeberechtigten auf ihre Lehenerb-folge etwa gegen Entſchädigung (oder Theilung des Le-hens) ſein. Allein vorausſichtlich wird eine ſolche Ver-ſtändigung nur ſehr ſelten zu Stande kommen. Jeder auch noch ſo entfernte Lehennachfolger wird für einen Verzicht auf ſeine Erbfolge ſich nicht mit einer bloſen Kleinigkeit ab-finden laſſen, er wird die Möglichkeit ihrer Verwirklichung immer zu theuer anſchlagen, und ſind es viele Lehennachfolger, ſo würde die Geſammtſumme der Entſchädigung immer gleich zu hoch anlaufen. Der Vaſall aber, welcher ſelbſt erbberechtigte Nachkommen hat und deren Ausſterben für die nächſte Zukunft gar nicht zu fürchten braucht, wird für eine ganz ferne Zeit koſtſpielige Vorſorge zu treffen, um ſo weniger geneigt ſein, als Niemand wiſſen kann, welcher Art bis dahin die Verhältniſſe des Grundeigen-thumes ſein werden, und ob die Lehenerbfolge dann noch gleichen Werth habe. Gewiß iſt dabei nur das Opfer der Gegenwart. Das Recht der Veräußerung aber wird für den, der ſchon den vollen Genuß eines Gutes hat, nur ausnahmsweiſe ſo viel Werth haben, daß er es von

---

ſolche Vernichtung beſtehender Privatrechte aus politiſchen Grün-den läßt ſich auch nur vom Standpunkt der Politik aus beurthei-len und iſt der Sphäre des Privatrechtes ganz entrückt. Die ein-ſchlägigen Stellen der von der deutſchen Nationalverſammlung be-ſchloſſenen Grundrechte lauten alſo:

§. 33. Jeder Grundeigenthümer kann ſeinen Grundbeſitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweiſe veräu-ßern.

§. 38. Die Familienfideikommiſſe ſind aufzuheben.

Digitized by Google

den Erbfolgeberechtigten gegen eine bedeutende Entſchädigung erwerben möchte.

Da durch die Aufhebung des bisherigen Rechtsverhältniſſes zwiſchen Ober- und Untereigenthümer die Rechte Dritter in keiner Weiſe berührt werden ſollen, ſo dauern die Verpflichtungen, welche ein Lehen bisher gegenüber von armen Agnaten, der Wittwe, den Töchtern des Lehenmannes u. ſ. w. hatte, auch nach der Allodifikation ungeſtört fort. Nur wird es auch für ſolche Berechtigte zweckmäßig ſein, einen Eintrag in das Hypothekenbuch zu veranlaſſen.

Wenn ein Vaſall ſein Lehen gegen Entſchädigung allodificirt, dieſe bezahlt und ſo deſſen Werth erhöht hat, nach deſſen Tod aber ein Lehennachfolger, der nicht zugleich Civilerbe iſt, in den Beſitz tritt, ſo können die Civilerben, denen die bezahlte Entſchädigungsſumme nun natürlich abgeht, denen ſie aber nicht entgangen wäre, wenn die Summe als Bodenzinskapital auf dem Lehen haften geblieben wäre, dieſe Summe nicht zurückfordern, etwa mit der **actio de in rem verso**, weil dadurch der Lehennachfolger bereichert ſey. Letzterer durfte das früher lehenbare Gut in dem Zuſtande übernehmen, als es beim Tode des Vaſallen war; bei einem Erbrechte, das er nicht von dieſem letzteren ableitete, kann er nicht zu einer Vergütung für die vom Vaſallen für ſich bewerkſtelligte Werthserhöhung angehalten werden, und der Vaſall wußte ja, daß ſeine Civilerben keinen Anſpruch auf das Lehen hatten, er hat zunächſt nur zu ſeinem, nicht zu des Lehennachfolgers Nutzen gehandelt, und es kann um ſo weniger irgend ein Obligationsverhältniß des letzteren gegen die Civilerben angenommen werden, als das bayriſche Lehenrecht Lehen vom Allodialerbe ſtreng ſcheidet. Der Vaſall, welcher über ſein Allod frei ver-

Digitized by Google

fügen konnte, durfte es auch beſchränken, belaſten und in den Verband der Lehenerbfolge bringen.

Auf Stiftungen und Körperſchaften, welche Lehen beſitzen, kann der Natur der Sache nach der Artikel 4 keine Anwendung finden.

Nicht unbetheiligt bei der Leheneignung ſind die Lehengläubiger. Iſt eine Lehenſchuld im Hypothekenbuche eingetragen, ſo gewährt dieß dem Gläubiger hinlänglichen Rechtsſchutz, iſt dieß aber noch nicht geſchehen, ſo kann er in Folge der Allodifikation durch Saumſal Schaden erleiden. — Nach dem Lehenedikt von 1808 haftet für die Lehenſchulden erſter Gattung primär das Lehen und ſubſidiär das Allod, für die zweiter Gattung umgekehrt primär das Allod. So abſonderlich es klingen mag, muß man nun doch ſagen, daß durch die Allodifikation dieſes Verhältniß nicht abgeändert wird, und daß auch nachher noch immer dieſe Reihenfolge eingehalten werden muß, wenn das Vermögen des Schuldners angegriffen werden ſoll. Das Geſetz ändert an dem Rechtsverhältniſſe zwiſchen Lehengläubiger und Schuldner nichts, und es können beide in den Fall kommen, auf jener Reihenfolge als einem Rechte zu beſtehen im Gegenſatz zu §. 71 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837. Namentlich aber bei den Lehenſchulden zweiter Gattung haben alle zur Lehenerbfolge Berechtigten wegen deren Fortbeſtand auch nach erfolgter Allodifikation noch fortwährend das Recht und das Intereſſe, zu verlangen, daß der Lehengläubiger ſich zuerſt an das Allod und an die Lehenfrüchte halte. Auf einem allodificirten Gute kann ſonach noch fortwährend eine Lehenſchuld haften.

Artikel 5.

Dieſer Artikel war in ſeiner jetzigen Geſtalt bereits im Geſetzentwurfe enthalten. Er iſt ſo ſehr auf Zweck-

Digitized by Google

mäßigkeit und Billigkeit gegründet, daß er keinen Anſtand finden konnte. Das etwa nebenbei beſtehende Grundbarkeits-Verhältniß des Vaſallen zum Lehenherrn, oder das Rechtsverhältniß anderer auf dem **dominium utile** des Vaſallen haftender Reichniſſe kann keinen ſchärferen oder gelinderen Beſtimmungen unterworfen werden, als denen des allgemeinen Ablöſungsgeſetzes. Die Natur der Abgaben bleibt ja immer dieſelbe. Hierbei iſt ſich nur noch zum näheren Verſtändniſſe auf die Anmerkung zu Seite 9 u. 10 zu beziehen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Dominikalgefälle, welche einem Lehen als Recht zuſtehen, ablösbar ſind, wie alle andern, da der Artikel 7 des allgemeinen Ablöſungsgeſetzes keinen Unterſchied macht. Eine natürliche Folge davon, daß das Geſetz dieſe Ablöſung unbedingt geſtattet, iſt auch, daß es eines lehenherrlichen Conſenſes hierzu nicht bedarf, wenn auch ein Lehenkörper in ſeiner bisherigen lehnbaren Eigenſchaft verbleibt. Die Intereſſen des Lehenfiskus laſſen ſich hier nach Artikel 34 des allgemeinen Ablöſungsgeſetzes in ähnlicher Weiſe wie ſchon bisher bei den Lehenſurrogatkapitalien ſicher ſtellen. Wo eine ſolche Sicherſtellung verſäumt würde, könnten weſentliche Nachtheile daraus entſpringen, da viele Lehen nur aus Dominikalien beſtehen. Die Ablöſungsſumme, ohnehin ſchon in der Regel geringer als der Werth des abgelöſten Objektes, iſt ja der einzige Entgelt für den Werth der Lehensminderung. Hiernach modificiren ſich die Beſtimmungen des Lehenediktes in §. 87. 91. 207. ꝛc. Iſt einmal die Allodifikation vollzogen, ſo erſcheint der Lehenfiskus bei Ablöſung der dem ehemaligen Lehen zugehörigen Dominikalgefälle gar nicht mehr betheiligt, und Sache der Erbfolgeberechtigten iſt es dann, ihre Rechte und ihr Intereſſe an Erhaltung und Surrogirung des allodificirten Lehens zu wahren. Denn ſelbſt bei recht-

Digitized by Google

zeitiger Anmeldung können ſie dann an den ehemaligen Obereigenthümer keine Anſprüche mehr machen und keinen Regreß an ihm für das nehmen, was ſchon außerhalb ſeiner Betheiligung, überhaupt außerhalb ſeiner Zuſtändigkeit geſchah. Im übrigen liegt ein Eingehen auf den Inhalt des Geſetzes über Aufhebung, Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten nicht im Bereiche gegenwärtiger Erörterungen, und kann daher dieſe ſchwierige Bahn hiermit verlaſſen werden. Ohnedieß ſind bereits mehrere Schriften über jenes Geſetzes erſchienen.

Artikel 6.

Dieſer Artikel war im Geſetzentwurfe nicht enthalten, er iſt ein Kind des Mißtrauens, indem die Kammer der Abgeordneten zu fürchten ſchien, es könnte am Ende das allgemeine Ablöſungsgeſetz nicht durchgehen, ſondern nur das Geſetz über Ablöſung des Lehenverbandes.*) Eine Diskuſſion darüber hatte dortſelbſt nicht ſtatt, wohl aber fand die neue Beſtimmung in der erſten Kammer ihre Gegner und ging auch nur mit 19 Stimmen gegen 13 durch. Ungeeignet muß es übrigens in jedem Falle erſcheinen, daß die Wirkſamkeit des Geſetzes über Lehenablöſung erſt von dem Tag an eintreten ſollte, an welchem das Geſetz über Aufhebung ꝛc. von Grundlaſten zum Vollzug kommt. Der Vollzug des Geſetzes iſt eine reine Adminiſtrativmaßregel, deren Ausführung auch der Zeit nach zunächſt von der Staatsregierung abhing, und welche nicht zum Ausgangspunkte für die Gültigkeit oder Wirkſamkeit eines Geſetzes paßt. Der Tag der Publikation des einen Geſetzes hätte viel eher als

*) Sowie man in der erſten Kammer zum Theil das Umgekehrte befürchtete.

Digitized by Google

der Zeitpunkt feſtgeſetzt werden können, vor welchem das andere nicht in Wirkſamkeit treten kann. Damit war der Zweck des Artikels ſchon erreicht, denn vom Tag der Publikation an hatte ſchon jeder Grundhold ein klagbares Recht auf Ablöſung und Fixirung oder Aufhebung ſeiner Gefälle. Eigentlich hat man unter Vollzug einer Maßregel nicht deren Einleitung, ſondern deren Beendigung zu verſtehen, und das Wort „Vollzug" iſt überhaupt ein ſo allgemeiner Ausdruck, daß man nicht recht weiß, an welchen Kriterien man erkennen ſoll, ob und wann er ins Leben getreten iſt. Immerhin herrſcht ſchon im ganzen Lande rege Thätigkeit zur Ausführung beider Geſetze und das Geſetz über Aufhebung, Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten iſt ſchon jetzt in ſeiner Vollziehung anſehnlich gefördert, wenn auch in Folge der notwendigen Vorverhandlungen, die noch nicht der Vollzug ſelbſt ſind, (ſo wenig als die Erlaſſung von Vollzugsinſtruktionen) zwiſchen der Zeit der Publikation des Geſetzes und dieſem Vollzuge eine geraume Zeit verſtreichen mußte. Einzelne Beſtimmungen ſind ſogar ſchon vollſtändig überall in Vollzug gebracht, z. B. die Aufhebung aller gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und einzelner Grundlaſten.

Artikel 7.

Hier liegt eine bloſe Vollzugsbeſtimmung vor. Ueber ihre Anwendung bei den ſtandesherrlichen Aktivlehen iſt das Erforderliche weiter unten zu Artikel 2. bemerkt.

Artikel 1.

Dieſer Artikel iſt die eigentliche Seele des Geſetzes, indem er die Höhe der Ablöſungsſumme ausſpricht, alſo die Geldfrage, den **nervus rerum**, behandelt. Er hat

Digitized by Google

denn auch die weitläufigſten und heftigſten Debatten hervorgerufen und zwei große Metamorphoſen durchgemacht. Er vertritt die Stelle der Artikel 1 und 4 des Geſetzentwurfes, wornach alle lehenbaren Güter gegen Uebernahme des zehnten Theils der einfachen Lehentaxe in der Eigenſchaft eines ablösbaren Bodenzinſes in das volle Eigenthum des Vaſallen übergehen ſollten. In Folge der Modifikationen einzelner Abgeordneten, insbeſondere aber auf den Grund der Abänderungsvorſchläge des Ausſchußreferenten wurden folgende den Vaſallen nachtheilige Abänderungen und Zuſätze von der zweiten Kammer beſchloſſen:

> Bei Lehengütern über 150,000 fl. Werth ſoll jener Bodenzins noch entſprechend erhöht werden.
>
> Die Allodifikation iſt noch ferner bedingt durch Erlage von 1, 3 oder 10 Procent des durch beeidigte Experten zu ermittelnden Lehenwerthes, je nachdem das Lehen ein durchgehendes, oder ein Mannlehen, oder ein heimfallendes iſt.
>
> Von der Entſchädigung nach der Lehentaxe ſind auch die feuda oblata nicht frei.

Einzelne Modifikationen, welche noch weit darüber hinausgingen, wurden verworfen, z. B. daß die Stufenleiter 5, 10 und 15 Procent ſeyn ſolle (wobei ſicherlich nur wenige allodificirt hätten), daß die Ablöſung in folle mit einem Kapitalswerth von 800,000 fl. geſchehe, welche dann auf die einzelnen Lehen auszuſchlagen ſeyen, oder durch analoge Feſtſtellung einer hypothekariſch zu ſichernden Abgabe von jährlich 30,738 fl.*), wodurch der

---

*) Die Berechnung hierbei iſt ungefähr folgende: der Ertrag Eines Hauptfalles oder auch ſämmtlicher Nebenfälle beläuft ſich für das ganze Königreich auf 68,325 fl. Rechnet man nun auf je 20

Digitized by Google

Zweck des Geſetzes wohl gleichfalls vereitelt worden wäre.

Die Kammer der Reichsräthe, in Beiſtimmung der durch das Votum des Freiherrn von Aufſeß ausgeſprochenen Anſicht, hat die Sache gerade umgewendet, die Ablöſung nach Procenten von der zweiten Kammer angenommen, die Entſchädigung für die Lehentaxe aber, welche im Geſetzentwurfe den einzigen Entgelt bildete, ganz fallen laſſen.*) Beſtimmend mochte hierbei auch die Begründung des Reichsrathes Fürſt von Hohenlohe ſeyn, daß nach dem allgemeinen Ablöſungsgeſetze Handlohnsgebühren, das Kleinhandlohn und dergleichen Taxen mehr als rein perſönliche Abgaben ohne Entſchädigung wegfallen. Nun ſeyen die durch das Edikt vom Jahr 1808 eingeführten und normirten Lehentaxen nichts anderes,

---

Jahre einen Haupt- und einen Nebenfall, ſo nimmt die Staatskaſſe alle 10 Jahre jene Summe ein, der jährliche Durchſchnittsbetrag iſt alſo 6832 fl. Lehen ſind in 21 Jahren 35 heimgefallen. Hierdurch erlangte der Staat in dieſer Periode einen jährlichen Durchſchnittswerth von wenigſtens 24—26000 fl., was mit obiger Summe eine jährliche Rente von mehr als 30,000 fl., ein Ablöſungskapital von ungefähr 800,000 fl. bildet. Der Hauptfehler, welcher dieſer Berechnung zu Grunde liegt, iſt der, daß die 24,000 fl. als nachhaltige Rente ſtatt vielmehr als Kapitalswerth betrachtet wurden. Inſoferne ein heimgefallenes Lehen wieder vergeben wurde, hatte der Heimfall gar keinen pekuniären Werth für die Staatskaſſe und konnte wenigſtens nicht in Anrechnung kommen. Hätte aber der Staat daſſelbe allemal allodificirt und verwerthet, ſo mußte mit jedem Heimfall die Hoffnung auf künftige Heimfälle und ſomit der Kapitalwerth des Heimfallrechtes ſich vermindern und zuletzt auf nichts reduciren, zumal da bei den ſehr vielen und großen durchgehenden Lehen ein Heimfall kaum denkbar iſt.

*) Wodurch auch die von der zweiten Kammer beabſichtigte Entſchädigungsverbindlichkeit bei den feudis oblatis wieder wegfiel, gleichfalls nach dem Gutachten des Freiherrn von Aufſeß.

als bei Beutellehen das Kleinhandlohn und die Schreibgebühren. Würde man nun einſeitig die Lehentaxen im 18fachen Betrage kapitaliſiren, ſo würde eine ſolche Anforderung der Gleichheit vor dem Geſetze widerſtreben.*) Dadurch fiel nun für die feuda oblata und emtitia jede Entſchädigungsverbindlichkeit weg, während nach den Modifikationen der zweiten Kammer zwar keine Entſchädigung nach Procenten, wohl aber der achtzehnfache Betrag der Lehentaxe zu entrichten geweſen wäre.

Die Entſchädigung bei Mannlehen hatte der Ausſchuß der zweiten Kammer auf 2 Procent feſtgeſetzt, die Kammer ſelbſt auf 3 erhöht. Freiherr von Aufſeß begutachtete, wieder auf 2 Procent herabzugehen, obgleich er ſich ſchon zuvor gegen jede Entſchädigung nach der Lehentaxe ausgeſprochen hatte. Der Ausſchuß der Kammer der Reichsräthe eignete ſich dieſen Maßſtab an. Der Reichsrath Graf von Montgelas ſtellte die Modifikation auf Wiederherſtellung der 3 Procent und bemerkte dazu:

Ich glaube, daß, wenn die hohe Kammer der Reichs-

*) Der Hauptgrund, welcher noch angeführt wurde, nämlich die ungebührlich erhöhten Lehentaxen des Edikts von 1808, iſt mehr nur auf die Lehen der neuen Gebietstheile, namentlich der fränkiſchen Lande anwendbar und würde es auch nicht rechtfertigen, daß man die Lehentaxen ohne alle Entſchädigung fallen ließ, ſondern nur, daß man bei ihrer Capitaliſirung auf deren Höhe vor dem Jahr 1808 zurückging.

Der Werth ſämmtlicher bayriſcher Lehen beträgt 23½ Millionen. Wenn Freiherr von Aufſeß daraus ſchließt, daß die Entſchädigung mit 1 Procent dem Staat ſchon 230,000 fl. verſchaffe, oder wenn Freiherr von Lindenfels berechnet, daß bei der durchſchnittlichen Ablöſung von 2 Procent 4,500,000 (wohl ein Druckfehler ſtatt 450,000 fl.) an Kapital eingehen, ſo iſt hierbei der bedeutende Werth der feuda oblata und emtitia nicht in Anſchlag gebracht, welche ohne Entgelt vom Lehenverbande befreit werden.

räthe in Principienfragen von der Kammer der Abgeordneten abweicht, ſie allerdings ihre Principien geltend machen ſoll. Ich glaube aber nicht, daß es der Würde der hohen Kammer angemeſſen ſeyn möchte, wegen der Differenz eines Procentes mit der Kammer der Abgeordneten zu markten und zwar um ſo weniger in dieſer Frage, als es ſich hier um einen Ausfall in der Staatskaſſe handelt, welcher durch die Steuerpflichtigen gedeckt werden muß ꝛc.

Dieſe Modifikation wurde denn auch einſtimmig angenommen.

Verh. der Reichsräthe Bd. 5. S. 216 u. 222.

Die Schätzung durch Experte zur Ermittlung der Lehenwerthe wurde verworfen und zu den älteren Lehenfaſſionen zurückgegangen, wie es ſchon vom Ausſchußreferenten der zweiten Kammer beantragt war. Neue Schätzungen hätten vielfache Plackereien hervorgerufen und großen Aufwand an Zeit und Koſten verurſachen müſſen. Und doch hätten ſie der Staatskaſſe nur ſehr geringen Vortheil, vielleicht ſogar poſitiven Schaden gebracht. Denn wenn auch die Ruſtikalien in den Lehenfaſſionen zu niedrig angeſchlagen ſind und durch eine neue Schätzung erhöht würden, ſo ſind doch durch das allgemeine Ablöſungsgeſetz die Dominikalien und überhaupt die Lehenwerthe ſo ſehr verringert, daß ſie gewiß jene Werthserhöhung aufwiegen. Bekanntlich ſind aber auch gerichtliche Schätzungen durch Experten immerhin etwas ſehr Unzuverläſſiges.

Ob die Lehenablöſung geſchehen müſſe oder nicht, läßt der Geſetzentwurf nebſt ſeinen Motiven unbeſtimmt, und manche Redner ſcheinen das Geſetz ſo aufgefaßt zu haben, als gebiete es die Ablöſung. Die jetzige Faſ-

Digitized by Google

ſung „Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden“ läßt über deſſen fakultative Natur keinen Zweifel, ebenſo wie der Zuſammhang des Artikels ergibt, daß nur der Vaſall, nicht auch der Lehenherr das Recht hat, die Ablöſung zu verlangen; ein Umſtand, der übrigens nichts relevirt, indem der Staat kein pekuniäres Intereſſe für die Ablöſung hat, deren Vortheile vielmehr auf Seite der Vaſallen ſtehen.

Ein Hauptpunkt iſt aber der, von welcher Zeit an der Vaſall die Vortheile der Allodifikation anſprechen und durch kein neues Ereigniß, durch keinen neuen Lehenfall mehr verpflichtet werden kann, der Obliegenheit eines Vaſallen nachzukommen und Lehengebühren zu entrichten.

Von dem Tage an, an welchem der Ablöſungsvertrag zu Stande kommt, oder die Ablöſungsurkunde ausgeſtellt, oder die Entſchädigung für das Obereigenthum bezahlt wird, oder ſchon dann, wenn der Vaſall die Allodifikation anmeldet, oder ſeitdem das Geſetz publicirt worden?

Gegenwärtiges Geſetz knüpft die Auflöſung des Lehenverbandes an gewiſſe Bedingungen, nämlich: 1) daß der Vaſall dieſe Auflöſung anſpreche, 2) daß das Lehen nicht unter die Kathegorie des Artikels 2. falle, 3) daß bei der Eigenſchaft eines feudum datum gewiſſe Procente erlegt werden. Sowie nun der Vaſall dieſe Bedingungen erfüllt: ſeinen Willen erklärt und für das Lehen als ein ablösbares die Procente zu erlegen, oder ein entſprechendes Bodenzinskapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen ſich erbietet, ſo hat er ſeinerſeits die Bedingungen des Geſetzes erfüllt. Sobald alſo eine Anmeldung der Allodifikation in dieſer Art ſtatt gefunden hat, ſo iſt dadurch der Suspenſiveffekt der ausgeſprochenen Bedingungen aufgehoben, und die Wirkungen des Geſetzes, d. h. die Vortheile der Allodifikation, die Rechte

des freien Eigenthümers, treten gegenüber dem Lehenſiskus ein. Dieß leidet keine Aenderung dadurch, daß der Lehenſiskus erſt die Vorlagen prüft und dann die Einbezahlung an eine beſtimmte Kaſſe anbefiehlt und die Allodifikationsurkunde ausſtellt. Denn hiermit iſt nur die Verfolgung des ſchon erworbenen Rechtes hinausgeſchoben. Die beim Lehenſiskus nothwendiger Weiſe entſtehenden Verzögerungen können die Zeit des Eintritts des Rechtes nicht hinausſchieben, denn wenn man auch annehmen will, daß deſſen Genehmigung und die Bezahlung ſelbſt oder die Uebernahme des Bodenzinskapitals zur vollen Erfüllung der Bedingungen nothwendig iſt, ſo wird ja dieſe doch nur vom Lehenſiskus wenn auch nothwendiger Weiſe verzögert, und dann iſt die nicht erfüllte Bedingung der erfüllten gleich zu achten, weil der, zu deſſen Vortheil die Bedingung geſtellt iſt, ihr Wirklichwerden ſelbſt, wenn nicht verhindert, doch hinausgeſchoben hat. Es ſpricht hier dieſelbe ratio legis, wie wenn ein im Verzug befindlicher Gläubiger bei zweiſeitigen Geſchäften dem Schuldner die Einrede des unerfüllten Vertrages wegen ſeines eigenen Verzuges nicht entgegenſetzen kann. Das Lehensverhältniß beruht überhaupt nur auf einem zweiſeitigen Vertrage, und dieſer kann in Folge des neuen Geſetzes unter gewiſſen Bedingungen aufgehoben werden. Es iſt geſetzliche Vorſchrift, daß bei ſolchen Verträgen der Verzug des einen Theils ſofort mit der vom anderen Theile geſchehenen Leiſtung beginnt. Der geſchehenen Leiſtung aber ſteht es geſetzlich ganz gleich, wenn der Schuldner dem Gläubiger die Zahlung einer Schuld (hier der Vaſall dem Lehenſiskus die Erlage der Ablöſungsprocente oder die Uebernahme des entſprechenden Bodenzinſes) angeboten hat. Ein ſolches Anerbieten muß übrigens nicht mit ausdrücklichen Worten gemacht ſeyn, es iſt implicite ſchon in der Erklä-

Digitized by Google

rung enthalten, nach Maßgabe des Art. 1., allodificiren zu wollen.*)

Dieſe Erörterung beruht zunächſt auf den Beſtimmungen des gemeinen, reſp. römiſchen Rechtes, und erſcheint es nicht erforderlich, die einzelnen Geſetzesſtellen aus dem **corpus juris civilis** hierher zu bemerken. Die gleichen allgemeinen Rechtsbeſtimmungen ſind in die partikularen Geſetzbücher aufgenommen, z. B. in das bayeriſche und das preußiſche Landrecht. Auch in den Kammerverhandlungen iſt die Sache zwar nicht rechtlich er-

---

*) In Betreff der gemeinen Lehen, deren Allodifikation früher geſetzlich geboten war, wurde auch ein wenigſtens annäherndes Verfahren beobachtet, wie die folgende Entſchließung zeigt: (Geret, Verordnungenſammlung B. 7. S. 447 und 448.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs ꝛc.

In Beziehung auf die — über die Umwandlung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder freies Eigenthum — unterm 6. Juni 1815 erfolgte allerhöchſte Verordnung wird auf den Grund eines allerhöchſten Reſcripts vom 24. vor. Mts. den kgl. Rentämtern des Iſarkreiſes eröffnet, wie folgt:

Der Lehenverband der gemeinen Lehen iſt nicht, als vom 1. Januar dieſes Jahrs an, ipso jure aufgehoben, ſondern vielmehr als ſo lange fortdauernd zu betrachten, bis die Eignung des Lehens zur Genehmigung vorgelegt wird. Lehengebühren, welche von dieſem Zeitpunkte, nämlich vor der Eignungs-Vorlage anfallen, ſind demnach, wie bisher, einzubringen.

Nur in dem Falle werden ſie nachgelaſſen, wenn der Lehen-Beſitzer nachweiſen kann, daß er oder ſein Vorgänger ſchon vor dem 1 Januar d. Js. ſich zur gutachtlichen Ausgleichung gemeldet habe.

Zur Darnachachtung dieſer allerhöchſten Beſtimmung werden die königl. Rentämter des Iſarkreiſes hiemit angewieſen.

München am 10. September 1817.

Die Umwandlung der gemeinen Lehen betr. — An ſämmtliche k. Rentämter des Iſarkreiſes.

Digitized by Google

örtert, doch in dieſem Geiſte aufgefaßt. So hat bei der Diskuſſion über den neuen Artikel 8. der vereinigten Ausſchüſſe, wornach die Leheneigenſchaft aller Lehen, welche allodificirt werden ſollten, ſchon mit der Publikation des Geſetzes aufzuhören hatte*), Reichsrath Graf von Armansberg geäußert:

Gegen dieſe Propoſition des Ausſchuſſes iſt eine erhebliche Einwendung vom Miniſtertiſche gemacht worden; ich glaube aber, es iſt ſehr vortheilhaft ſowohl für den Vaſallen, als für die Krone ſelbſt, wenn ein anderer aber ebenfalls ganz beſtimmter Termin feſtgeſetzt wird, von welchem an die Allodifikation ins Leben treten könnte, und mir ſcheint, in dieſer Beziehung könnte es zweckmäßig ſeyn, einen Mitteltermin in Antrag zu bringen, den ich, wenn er Anklang fände, in der Art vorſchlagen würde, daß der Tag der Allodifikationsanmeldung der Vaſallen der Abſchnitt für die bisherigen Lehensverhältniſſe werde, von dieſem Tage an aber auch die Verzinſung der Allodifikationsſummen beginnen ſollte. Ich gehe nämlich von dem Geſichtspunkte aus, daß durch das Geſetz, wenn es zur Publikation kommt, dem Vaſallen angeboten wird, daß er ablöſen kann. Durch die Allodifikationserklärung nimmt er das Anerbieten an, es bildet ſich eigentlich dadurch ſchon ein Hausvertrag zwiſchen Lehensherrn und Lehensmann und ſoll daher die Gewißheit gegeben ſeyn, daß nunmehr die Befreiung des Eigenthumes von jenem Tage an auch eintreten ſoll.

---

*) Der Sinn dieſer etwas dunkeln Worte war der, daß ein Lehen, wenn es der Vaſall auch noch ſo ſpät allodificiren wollte, dann dennoch ſo anzuſehen ſey, als ſey es ſchon am Tage der Publikation des Geſetzes allodificirt worden.

Der Reichsrath Fürſt von Oettingen-Wallerſtein: Ich glaube allerdings, daß die Allodifikation in das Recht des Lehenmannes von dem Tage an erwächſt, an welchem er erklärt, von dem Geſetze Gebrauch zu machen. Ich glaube, daß, wenn ein Lehensträger unter Anrufung des Geſetzes die Allodifikation anſpricht und vor bereinigter Allodifikation ſtirbt, das Lehen auch gegenüber ſeinen Erben als allodificirt betrachtet werden muß. Denn für jene iſt das Recht der Allodifikation von dem Tage an erworben*), wo das Geſetz invocirt wurde. Als allodificirt im Effekte**) kann das Lehen nur gedacht werden, wenn alle Vorbereitungen erfüllt ſind. Die entgegengeſetzte Annahme würde die Willführ der Finanzbehörde an die Stelle des Geſetzes ſetzen. Ohne Zweifel wird auch der Herr Finanzminiſter von derſelben Anſicht ausgehen, daß nämlich die Allodifikation zum Rechte erwachſen iſt von dem Tage an, an welchem der Vaſall erklärt, ablöſen zu wollen.

Der k. Finanzminiſter Freiherr von Lerchenfeld: Es verſteht ſich das von ſelbſt, denn er hat ein **jus quaesitum** von dem Tage an, als er ſeine Bereitwilligkeit erklärt. Allein die Allodifikation kann erſt eintreten, wenn die Vorbedingungen erfüllt ſind.

Verh. der Reichsräthe Bd. 5. S. 248, 251 und 252.

Die Anſichten, welche in der Kammer der Abgeordneten darüber ausgeſprochen wurden, ſind in den weiter unten S. 130 bis 137 gefertigten Auszügen zu erſehen.

---

*) dies cedit. (wenn man die Analogie der Forderungen hier anwenden will.)

**) dies venit.

Digitized by Google

Die Beſtimmung, unter welchen Umſtänden ein Lehen als auf dem Heimfall ſtehend zu betrachten ſey, war bereits im Geſetzentwurf Artikel 2 aufgenommen. Der Ausſchuß der zweiten Kammer hat ſie dem von ihm neugebildeten Artikel 2 beigefügt, allein während der hitzigen Verhandlungen, unter dem Zuſammenwerfen und Weglaſſen, den Zuſätzen und Umänderungen der Artikel kam dieſelbe förmlich abhanden und mußte erſt von der Kammer der Reichsräthe wieder aufgenommen werden, was dann auch natürlich keinen Widerſtand fand. Die Frage, welcher Zeitpunkt bei Beurtheilung eines auf dem Heimfall ſtehenden Lehens feſtzuhalten ſey, beantwortet ſich wie oben in Betreff der Allodifikation überhaupt. Es entſcheidet der Zuſtand der Lehenerbfolge, wie er ſich an dem Tage verhält, an welchem ſich zur Allodifikation erboten wurde.

Nach dem Geſetzentwurfe Artikel 2 ſollten alle auf dem Heimfall ſtehenden Lehengüter von der Allodifikation ausgenommen ſeyn. Dieß war der Sachlage entſprechend und durchaus nicht unbillig. Denn wo einmal der Staat ſo ſichere Hoffnung auf Heimfall hatte, war gar kein triftiger Grund der Allodifikation vorhanden, der Staat konnte ja immer das ſpäter heimfallende Lehen blos in ſeinem Intereſſe allodificiren und verwerthen, während jetzt dem Beſitzer oder nächſten Nachfolger und ſeinen Civilerben mit Ausnahme der 10 Procente der übrige Lehenwerth gerade zu geſchenkt wird*), denn ſie hatten keinerlei Anſpruch darauf, und die Nachtheile des allgemeinen Ablöſungsgeſetzes treffen ſolche Vaſallen nur noch vorübergehend, dann fallen ſie auf den Staat als Erwer-

*) Auch Freiherr von Aufſeß bemerkt in ſeinem Votum, am billigſten ſeyen im Geſetz die auf nahem Heimfall ſtehenden Lehen behandelt, welche 10 Procent des Werthes geben.

der des heimgefallenen Lehens. Die Rechte des Staates wären hier ebenſo zu wahren geweſen, als die der Erbfolgeberechtigten und Anwärter. Allein nach der Anſicht des Ausſchuſſes der Kammer der Abgeordneten ſollte hier das Princip der Ablösbarkeit durchgreifend angewendet werden, und die beiden Kammern ſchloſſen ſich dieſer Anſicht an. Dabei hat es nach erfolgter k. Genehmigung ſein Bewenden: von großer praktiſcher Bedeutung wird die Sache ohnedieß nicht ſeyn, da der Begriff auf dem Heimfall ſtehender Lehen im Geſetze ſehr eng gefaßt iſt, und da die ſchon jetzt erfolgende Bezahlung von 10 Procent möglicher Weiſe gleichen Werth mit dem einſtigen Heimfall des Lehens hat, wenn dieſer Heimfall erſt nach 20—30 Jahren ſtatt haben ſollte.

Wenn ein nach Artikel 3 unentgeltlich zu allodificirendes Lehen auf dem Heimfall ſteht, ſo ſind gleichwohl die 10 Procent zu entrichten. Die ratio legis des Artikels 3 greift hier nicht mehr Platz, während die ratio legis des Art. 1, vorletzter Abſatz, auch die feuda oblata und emtitia umfaßt. Bei einem Lehen, deſſen Heimfall ſicher in Ausſicht ſteht, iſt es für Lehenherr wie Vaſall gleichgültig, welches der Entſtehungsgrund desſelben war, und die 10 Procent werden nur mit Rückſicht auf die hohe Wahrſcheinlichkeit jenes Heimfalles entrichtet, während die Frage, ob für Entgelt oder ohne Entgelt abzulöſen ſey, nur die nicht auf dem Heimfall ſtehenden Lehen betrifft.

Die letzte Beſtimmung des Artikels, daß es dem Vaſallen frei ſteht, das Ablöſungs-Kapital baar oder in Ablöſungsſchuldbriefen*) nach ihrem Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasſelbe als ein mit 4 Procent verzinsliches Bodenzinskapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen, iſt eine ebenſo zweckmäßige als billige Erleichterung der Vaſallen und rührt vom Ausſchuß-Referenten der zweiten

*) Sie werden ſowohl au porteur als auf Namen ausgeſtellt.

Digitized by Google

Kammer her, wie größtentheils die Ab- und Umänderungen der einzelnen Artikel. Von weſentlichem Vortheil iſt hierbei nur die Zahlung in Ablöſungsſchuldbriefen, die immer unter pari ſtehen werden.

Eine analoge Beſtimmung war ſchon in der Verordnung vom 6. Juni 1815, die Umwandlung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder in freies Eigenthum betr. §§. 18 und 23 *) getroffen, wornach ſowohl die Bezahlung der Ablöſungsſumme, als die Ablöſung des Bodenzinskapitals zur Hälfte in Staatspapieren, die in die Staatsſchulden-Kataſter einzutragen waren, ohne Unterſchied ihres Zinsfußes berichtigt werden konnte.

Wenn zugleich mehrere Vaſallen Beſitzer eines Lehens ſind, ſo muß der Antrag auf Allodifikation von ihnen allen ausgehen. Es kommt oft vor, daß ein Lehen zugleich von vielen Vaſallen und zwar zu idealen Theilen bis zu $^1/_{60}$ und zu noch geringerem Antheil beſeſſen wird und jeder Vaſall pro rata belehnt und im Lehenbriefe benannt iſt. Hier genügt es nun nicht, wenn einzelne, oder die Mehrzahl der Vaſallen die Leheneignung beantragen, ſondern der Antrag muß von der Geſammtzahl geſtellt, oder wenigſtens von dieſer die geeignete Specialvollmacht für den Einzelnen ausgefertigt ſeyn. Wenn hier nicht auf genaue Berichtigung des Legitimationspunktes gehalten wird, kann ſich der Lehenfiskus leicht Regreßanſprüchen ausſetzen. Selbſt wo die Ablöſung nach Artikel 3 des Geſetzes unentgeltlich zu geſchehen hat, darf hievon nicht abgegangen werden, indem ja die Lehenbarkeit nicht von ſelbſt erliſcht, ſondern der Lehenverband erſt auf Antrag der berechtigten Vaſallen aufgelöſt wird. Da nun ein Lehen entweder ganz oder gar nicht allodificirt werden darf, in keinem Fall aber blos zu aliquoten Theilen, ſo muß auch der Wille ſämmtlicher Vaſal-

---

*) Reggsblatt von 1815 S. 486 und 487.

len und Beſitzer eines Lehens deklarirt ſein. Die Frage, was zu geſchehen habe, wenn die einen Beſitzer allodificiren wollen, die anderen aber nicht, dürſte kaum einen praktiſchen Werth haben, indem die Mitbeſitzer in der Regel zu einem ſo vortheilhaften Rechtsgeſchäfte bereit ſein werden, was ſich, wie wir oben geſehen haben, von Agnaten und Lehenanwärtern nicht immer in gleicher Weiſe vorausſetzen läßt.

Es kann nicht geläugnet werden, daß die Herſtellung des Legitimationspunktes oft zu vielen Weiterungen führen kann, zumal wenn die Vaſallen ein- und desſelben Lehens zum Theil außer Land, in fremden Kriegsdienſten, wenn ſie theilweiſe minderjährig ſind u. ſ. w. Allein dieß läßt ſich bei einem ſicheren Rechtsgange nicht vermeiden, und kam es ſchon bisher bei bloſen Belehnungen, Führung von Lehenprozeſſen, Lehenſurrogirungen und dergl. vor, ſo muß bei dem wichtigen Akte der Auflöſung des ganzen Lehenverhältniſſes die Nothwendigkeit um ſo mehr einleuchten, und die Vaſallen können ſich wenigſtens hierbei ſagen, daß es die letzte Beſchwerniß iſt, welche das Vaſallenthum ihnen auferlegt. Es wird aber auch kein Vaſall mit Billigkeit verlangen können, daß ein zwiſchen dem Lehenherren und den Mitbeſitzern eines Lehens feierlich eingegangenes Rechtsverhältniß ohne die ausdrückliche Einwilligung dieſer anderen Vaſallen und Mitbeſitzer einſeitig aufgehoben werde.

Als der Artikel 1 in obiger Umgeſtaltung anſtatt der beiden von der Kammer der Abgeordneten vorgeſchlagenen Artikel zu dieſer zurückgelangte, verurſachte er neue Debatten, doch wurde ſich der Annahme desſelben wenn auch aus verſchiedenartigen Motiven bequemt.

Artikel 2.

Unter der Rubrik Art. 2 a und b war derſelbe bereits in den Geſetzentwurf aufgenommen mit Ausnahme

einer unbedeutenden Modifikation. Er wurde von beiden Kammern angenommen, von der zweiten ſogar ohne alle Diskuſſion. Unter den Lehen, welche auf königlicher Dotation beruhen, kann man keine andern verſtehen, als diejenigen feuda data, welche von der Regierung ſeit 1806, d. h. ſeit der Zeit verliehen wurden, in welcher Bayern ein Königreich geworden iſt. Auf der Dotation des Lehenherren beruhen überhaupt alle feuda data. Warum gerade die nach dem Jahr 1806 verliehenen Lehen von der Wohlthat der Allodifikation ausgenommen wurden, dafür iſt kein ſchlagender Grund angegeben worden. Denn nicht erſt ſeit dem Jahr 1806, ſondern ſchon ſeit Jahrhunderten hat das Lehenweſen ſeine frühere und wahre Bedeutung verloren, und war an ein Gewinnen von Vaſallen, welche für den Lehenherrn das Schwert ziehen ſollten, ſchon viel früher nicht mehr zu denken, und wie das Geſetz keinen Unterſchied macht, ob ein Lehen 50 oder 500 Jahre alt iſt, ſo gibt es auch keinen rechten Grund der Unterſcheidung, ob es 50 oder 40 Jahre alt iſt, erſteres fällt noch unter Artikel 1, letzteres unter Artikel 2. Durch den Umſturz des deutſchen Reiches hat zwar das dem Scheine nach noch beſtehende Lehenverhältniß des Landesherren zum Kaiſer aufgehört. Allein das Verhältniß des Vaſallen zum Landes- und Lehenherren der ſpeziellen Lehenkörper änderte ſich nicht, und bei dem reichsunmittelbaren Adel trat an die Stelle des Kaiſers die Krone Bayern. Das im bayeriſchen Landrechte enthaltene Lehenrecht hatte auch nach 1806 fortwährende Gültigkeit und zwar bis 1808, und das Lehen-Edikt von dieſem Jahre erhöht zwar die Laſten der Vaſallen, ſchließt ſich aber ſonſt mit Ausnahme der gemeinen und Privatlehen ganz an das frühere bayeriſche und gemeine Lehenrecht an. Nicht mit Unrecht ſagt Freiherr von Aufſeß, daß das Fortbeſtehen obiger Lehen ohne

erheblichen Nutzen für den Staat eine Anomalie ſei, und daß ſie in keinem Falle ſchlimmer zu behandeln ſeien, als die auf dem Heimfall ſtehenden Lehen. Ob ein ſolches neueres Lehen überhaupt aus dem Staatsvermögen, oder ſpeziell aus den Renten heimgefallener Lehen herrühre, dieß iſt in jeder Beziehung gleichgültig.

Verh. der Abg. Bd. 6 S. 286. Bd. 7 S. 169 Beilageband 1. S. 298 und Bd. 2 S. 335. Verh. der Reichsräthe Bd. 5. S. 223—228. Beilageb. 4. S. 160, 161 und 177.

Die Bezeichnung derjenigen Lehen, welche auf Staatsverträgen beruhen, ohne daß ihnen ein läſtiger Rechtstitel zu Grunde liegt, iſt ziemlich abſtrakt und kann nur wenige ſinguläre Fälle betreffen. Eine nähere Aufklärung iſt in den Verhandlungen weder gegeben noch verlangt worden.

Thronlehenbare Würden*) beſtehen in Bayern vier:**) das Kronoberſthofmeiſteramt, Kronoberſtkämmereramt, Kronoberſtmarſchallamt und Kronoberſtpoſtmeiſteramt. Sie ſind Hofämter und rein perſönlicher Natur, mit keinem Lehenbeſitze verbunden. In den früheren Jahrhunderten ruhten ſolche Hofämter allerdings auf Lehengut, wie wir dieß oben bei Würzburg geſehen haben, und wie es auch bei den Erzämtern des deutſchen Reiches der Fall war. Der Ausſchuß-Referent der zweiten Kammer hat dieß auch jetzt noch in Betreff des Kronoberſtpoſtmeiſteramtes angenommen. Allein Fürſt Max von Thurn und Taxis hat in

*) Die weſentlichſten Rechte dieſer Würden beſtehen darin, daß ihre Träger Mitglieder der Kammer der Reichsräthe ſind und unter Umſtänden ſogar zur Regentſchaft berufen werden. cfr. Verfaſſungs-Urkunde von 1818. Tit. II. §. 13. Tit. V. §. 1 und Geſetz vom 9. März 1828 Artikel 1, b.

**) Lehenedikt von 1808 §. 4 und 36.

Digitized by Google

einer Verwahrung vom 21. Mai 1848 urkundlich dargethan, daß zwar ſeinem Hauſe für Abtretung der Poſten als Entgelt unter anderem eine Entſchädigungsrente von jährlich 60,000 fl. als Mannlehen der Krone conſtituirt worden iſt, daß aber die dem fürſtlichen Hauſe erbliche Würde eines Erbreichs-Oberpoſtmeiſters oder Erblandpoſtmeiſters damit nicht zuſammenhängt und ſchon ſelbſtſtändig beſtund, ehe nur an die Conſtituirung jenes Lehens in Domänen gedacht wurde; daher denn das letztere auch nicht unter die Ausnahme des Artikel 2 fällt.

Verh. der Abg. Beilageband 2. S. 335 und Verh. der Reichsräthe Beilageband 4. S. 189—197.

Außer den Staatslehen beſtehen auch noch ſtandesherrliche Aktivlehen namentlich in Franken und Schwaben. Sie ſind garantirt in der Rheinbundakte Artikel 27, der Bundesakte Artikel 14, der kgl. bayeriſchen Deklaration vom 19. März 1807 lit. M. Abſatz 2. und der Verfaſſungsbeilage IV. §. 57. Ihrer iſt im Geſetz nicht ausdrücklich erwähnt, und im Artikel 7 ſind nur die Staatsminiſter des königlichen Hauſes und des Aeußern, dann der Finanzen, deren Miniſterien ſchon bisher die oberſten Lehenhöfe für alle Staatslehen waren, mit dem Vollzuge beauftragt, während die ſtandesherrlichen Aktivlehen nach der Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Miniſterien betr., den Miniſterien des Innern und der Juſtiz unterſtellt ſind. Die Motive zum Geſetzentwurfe ſcheinen auch nur zunächſt die Staatslehen im Auge gehabt zu haben, und in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten iſt gleichfalls auf die ſtandesherrlichen Aktivlehen keine Rückſicht genommen worden, die wenigſten werden auch nur die Exiſtenz derſelben gekannt haben. Allein der Zweck des Geſetzes geht doch immer auf Befreiung des Eigenthumes, ſelbſt auf Koſten unzweifelhafter Privatrechte, und trifft die Standesherren eben

ſo gut, wie den Lehenfiskus. Da das Geſetz keinen Unterſchied macht, ſondern allgemein die Ablösbarkeit der Lehen ausſpricht, ſo kann auch die Ablösbarkeit der ſtandesherrlichen Lehen keinem Anſtande unterliegen. Ohnedieß hebt ſchon das Lehenedikt von 1808 alle Privatlehen auf und beſtimmt, daß im Umfange des bayeriſchen Reiches niemand Lehen verleihen könne, als der König.

Fürſt ~~Prinz~~ Karl von Oettingen-Wallerſtein hatte unterm 25. Mai 1848 den Antrag geſtellt, es möchten die ſtandesherrlichen Lehen vom Geſetze ausgenommen werden, oder wenigſtens die Ablösbarkeit nur nach §. 200, 203—205 des Lehenediktes von 1808 (Ablöſung mit 25—33 1/3 Procent) ſtattfinden. Allein ſchon der Ausſchuß der erſten Kammer ſchlug vielmehr einen neuen Artikel vor, welcher die Unterſtellung auch dieſer Lehen unter das Geſetz ausſprach, und nachdem ſich Reichsrath Fürſt Otto von Oettingen-Spielberg obigen Antrag angeeignet hatte, verwarf die Kammer der Reichsräthe jenen Artikel nur, weil ſich dieſe Unterordnung der ſtandesherrlichen Lehen unter das Geſetz ſchon von ſelbſt verſtund, wenigſtens nach der Anſicht der meiſten Redner. Daher erklärte auch der II. Präſident Reichsrath Freiherr von Zu-Rhein nach Verwerfung des neuen Artikels:

> Nachdem ſich die hohe Kammer hiermit für die gänzliche Beſeitigung einer Beſtimmung bezüglich der ſtandesherrlichen Aktivlehen ausgeſprochen hat, ſo dürfte eine Abſtimmung über den vom Herrn Reichsrath Fürſt von Oettingen-Spielberg geſtellten Antrag überflüſſig erſcheinen und auch dieſer als hinwegfallend zu erachten ſeyn.

Verhdl. der Reichsräthe Bd. 5. S. 236—243.
Beilageband 4. S. 167, 181—188.

Auch der ſogenannten gemeinen oder Beutellehen iſt keine Erwähnung im Artikel gethan, und es entſteht die

Digitized by Google

Frage, ob dieſelben, wo ſie noch beſtehen, demzufolge unter die Beſtimmung des Art. 1. fallen, wornach ſämmtliche Lehen mit 1, 3 und 10 Procent allodificirt werden können. Dieſe Frage muß unbedingt bejaht werden. Denn unter Artikel 1. iſt alles begriffen, was in Bayern an Lehen beſteht und nicht in Artikel 2. ausdrücklich ausgenommen wurde, und eine Ausnahme iſt in Betreff der gemeinen Lehen daſelbſt nicht gemacht.

Nach §. 11. des Lehenedikts von 1808 ſollten zwar alle Lehen außer den Thron- und Kanzleilehen die Leheneigenſchaft verlieren und in andere Grundverträge umgewandelt oder vollkommen allodificirt werden. Allein damit war die Lehenbarkeit noch nicht **ipso jure** aufgehoben, ſondern die geſetzliche Beſtimmung war erſt zu vollziehen. So iſt auch in dem Finanzminiſterial-Reſcript v. 24. Aug. 1817*) ausgeſprochen, daß der Lehenverband der gemeinen Lehen als ſo lange fortdauernd zu betrachten iſt, bis die Eignung des Lehens zur Genehmigung vorgelegt wird. Ganz in Einklang hiermit ſteht die Verordnung vom 6. Juni 1815 wegen Umwandlung der gemeinen Lehen in andere Grundverträge oder in freies Eigenthum. Auch war der §. 11. des Lehenedikts bis zum Jahr 1828 noch lange nicht in Vollzug gebracht. Das Geſetz von 1828 aber über Reviſion des Lehenedikts erklärte ausdrücklich die gezwungene Allodifikation für aufgehoben und unterwarf die künftige Allodifikation der noch vorhandenen Beutel- und Ritterlehen ſogar weſentlichen Beſchränkungen. Darin liegt nothwendig die Vorausſetzung, daß die gemeinen Lehen nicht ſchon früher **ipso jure** aufgehoben waren. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß diejenigen Lehen, welche

---

*) Gerets Verordn.-Samml. Bd. 7. S. 448. S. oben S. 101 Anm.

Digitized by Google

zwar ſo benannt ſind, welchen es aber an den weſentlichen Eigenſchaften eines Lehens gebricht (alſo namentlich an dem Erforderniſſe von Herrendienſt und Heimfälligkeit), auch nicht nach dem Lehenablöſungsgeſetze von 1848 behandelt werden können. Auf ſie iſt entweder das allgemeine Ablöſungsgeſetz von 1848, oder die Verordnung vom 6. Juni 1815 anwendbar.

Fragt man, was der nächſte Zweck der Ablöſung des Lehenverbandes war, ſo läßt ſich zweierlei anführen: 1) Befreiung des Eigenthumes und 2) einige Entſchädigung der Vaſallen für die Verluſte, welche ihnen aus dem allgemeinen Ablöſungsgeſetze zugehen. Dieſe Entſchädigung iſt kein Geſchenk, ſondern eine Maßregel der Billigkeit, die Anwendung ein und desſelben Principes, indem das Obereigenthum im Lehenverbande ebenſo gut zu beſeitigen war, wie im Grundverbande, und beides, wenn es nutzbringend ſeyn ſollte, natürlich zum Vortheile des Beſitzers und nicht des Obereigenthümers. Daß aber die Vaſallen*) durch die Auflöſung des Lehenverbandes offenbar pekuniären Gewinn haben, wer möchte dieß beſtreiten? Das Gleiche kann jedoch nicht auch von der Staatskaſſe oder dem Lehenfiskus gelten, obgleich dieß vielfach behauptet worden iſt. Die Lehengebühren mögen durch die Ablöſungsſumme wohl gedeckt ſeyn, wenn auch dieß ſich noch nicht beſtimmen läßt, ſo lange man die Zahl der feuda oblata und emtitia nicht

*) Unter den Vaſallen darf man ſich jedoch nicht blos Adelige denken. Denn auch viele Unadelige, ſelbſt Stiftungen und Städte beſitzen Lehen; nach §. 35. des Lehenedikts von 1808 konnte jeder bayriſche Staatsbürger Lehen empfangen.

kennt und deren Ausfall nicht bemeſſen kann. Dagegen für den Werth des Heimfallrechtes hat die Staatskaſſe keinen Entgelt. Man hat zwar geſagt, dieß wäre für den Staat kein Verluſt, weil ihm die Lehen immer im ſchlechteſten Zuſtande heimfielen und weil er ſie dann doch wieder verleihe. Allein gegen allzugroße Verſchlechterung (wenn ſie ein Drittel des Lehenswerthes erreicht, iſt dieß Felonie) hat der Lehenfiskus ſchon Schutzmittel, und ſie kann ſich auf Ruſtikalien nur theilweiſe, auf Dominikalien faſt gar nicht erſtrecken. Das Heimfallrecht muß, je nachdem es ausgeübt wird, für den Staat ſehr gewinnbringend ſeyn, man darf nur die Zahl und den Werth der bisher heimgefallenen Lehen ins Auge faſſen. Dieſelben im Intereſſe des Staates zu allodificiren, oder wenigſtens nicht mehr zu verleihen, iſt ein Grundſatz, der ſchon im vorigen Jahrhundert im Churfürſtenthum Bayern zur Geltung gelangt war. Wird aber ein ſolches Lehen wirklich nur um ausgezeichneter Verdienſte willen verliehen, ſo iſt auch dieß ein Gewinn für die Geſammtheit und macht Ausgaben für andere Belohnungen unnöthig.

Reichsrath Graf Carl von Seinsheim veranſchlagt den jährlichen Verluſt der Staatskaſſe in Folge des neuen Geſetzes auf ungefähr 30,000 fl., wornach ſich, die Renten der ihr wirklich zukommenden Entſchädigungsſumme noch dazu gerechnet, der Capitalwerth des geſammten abzulöſenden Lehenobereigenthums auf beinahe eine Million belaufen würde, ein gewiß zu hoch gegriffener Anſchlag. cfr. oben S. 95 Anmerkung.

Die Härten des Lehenediktes von 1808 waren bisher trotz aller Remonſtrationen fortbeſtanden. Im Jahr 1828 wurden ſie nur theilweiſe ermäßigt. Im Jahr 1831 ſtellte Freiherr von Auffeß den Antrag, daß §. 50. des Ediktes (Feſtſetzung der Lehengebühren) blos als

Digitized by Google

ſubjektives Recht zu gelten habe. Die beiden Kammern eigneten ſich einen entſprechenden Wunſch an, wurden aber abſchlägig beſchieden.*) Das gegenwärtige Geſetz nun wird jene Härten zum Vortheile der Vaſallen mehr als ausgleichen. Die Wirkung des Geſetzes wird denn auch die ſeyn, daß alle Vaſallen mit wenig Ausnahmen allodificiren. Die Befreiung des Eigenthums wird aber durch die Allodifikation nur unvollkommen erreicht, ſo lange der fideikommiſſariſche Verband und der der Lehenerbfolge verbleibt und dadurch die freie Benützung und Veräußerung der ehemaligen Lehen doch in den meiſten Fällen verhindert iſt. Der eine Gewinn ſteht für den Staat jedenfalls feſt, daß er nämlich durch die Auflöſung des Lehenverbandes einer Verwaltung los wird, welche im Verhältniß zu der erzielten Einnahme einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Kräften koſtete. Ohne gegenwärtiges Geſetz wäre übrigens auch das Ablöſungsgeſetz nicht zu Stande gekommen.

Die wenigen Lehen, welche noch künftig fortbeſtehen werden, dürften von keinem Belange mehr ſeyn und früher oder ſpäter auch ihre lehenbare Eigenſchaft noch verlieren. Entſchiedene Gegner hat das Geſetz nur in denjenigen Abgeordneten gefunden, welche darin eine zu große Begünſtigung des Adels erkennen wollten, und in denjenigen Rednern der erſten Kammer, welche darin eine Rechtsungleichheit gegenüber dem Geſetze von 1808 erblickten, eine Verletzung der Intereſſen des Staatsſchatzes, der dadurch zu Schaden komme, der Inter-

*) Im Landtagsabſchied vom 29. Dezember 1831 §. 68. a. heißt es: Wir finden uns nicht veranlaßt, eine Veränderung in den Beſtimmungen des . 50. des Lehenediktes vom 7. Juli 1808 vorzunehmen, ſondern wollen es bei den den Vaſallen bereits zuge wendeten ſehr erheblichen Erleichterungen bewenden laſſen.

Digitized by Google

eſſen des Adels, der ſo der Verarmung entgegenginge, der Intereſſen der Krone, die damit ein Recht verliere, verdienſtvolle Männer zu belohnen.

Wie weſentlich das gegenwärtige Geſetz von dem anfänglichen Geſetzentwurfe abweicht und erſt von der Kammer der Abgeordneten, dann von der Kammer der Reichsräthe umgeändert wurde, iſt im Anhange zu erſehen. Das nunmehrige Geſetz begünſtigt einen Theil der Vaſallen inſoferne vor dem Geſetzentwurfe, als es die Ablöſung der auf dem Heimfall ſtehenden Lehen zuläßt und die Ausnahme der unentgeltlichen Ablöſung erweitert. Es iſt aber den ſämmtlichen Vaſallen inſoferne viel ungünſtiger, als es ſtatt des urſprünglichen Maßſtabes der Ablöſung je nach der Höhe der Lehentaxe jetzt eine Ablöſungsſumme nach Procenten des Lehenfaſſionswerthes fordert, welche Summe der Staatskaſſe einen bei weitem höheren Ertrag liefert. Ein Lehen z. B. mit einem Faſſionswerthe von 24,000 fl. zahlt eine Lehentaxe von 25 fl. Nach dem Geſetzentwurf betrüge das Ablöſungskapital das Achtzehnfache eines Zehntheils jener Summe oder das $1\,{}^{4}/_{5}$ fache der ganzen Summe, alſo

$$25 \cdot {}^{9}/_{5} = 45 \text{ fl.}$$

Hingegen nach dem Geſetze hat das Lehen, wenn es ein durchgehendes Lehen iſt, 240 fl. (1 Procent), wenn es aber ein Mannlehen iſt, 720 fl. (3 Procent) als Ablöſungskapital zu entrichten*), alſo ſechzehnmal ſo viel.

*) Kanzleilehen unter 25000 fl. Werth zahlen 25 fl. Taxe, unter 50,000 fl. aber 50 fl. u. ſ. w., die Kanzleilehen von 150,000 fl. Werth und darüber, ſowie alle Thronlehen zahlen 1000 fl. cfr. Geret, Verordnungen-Sammlung Band 14 S. 46 und 47. Geſetzblatt von 1828 S. 355 Nr. 2. Verh. der Abg. von 1848 S, 299 i. f.

Digitized by Google

Dieſe letztere Art der Entſchädigung entſpricht am meiſten der Natur der Sache. Die Lehengebühren ſind ein Surrogat der Lehendienſte der Vaſallen und dieſen entſpricht der Lehenſchutz des Lehenherren; wird der Schutz nicht mehr verliehen, ſo ceſſiren billiger Weiſe auch die Gebühren. Das Heimfallrecht hingegen iſt das weſentlichſte Recht des Obereigenthumes, es gibt unter Umſtänden dem Lehenherren das volle Eigenthum, und für Aufgebung dieſes bedingten Eigenthumsrechtes läßt ſich eine Entſchädigung nicht ſachgemäßer berechnen, als nach Procenten dieſes Eigenthumes. Mit Ausnahme der auf dem Heimfall ſtehenden Lehen wurde eine Wahrſcheinlichkeit des ferneren und näheren Heimfallrechtes nicht mit in Berückſichtigung gezogen, wie dieß früher der Fall war, und mit Recht, denn es wäre ein Faktor gar zu unbeſtimmter Natur.

Wie das Lehenrecht allezeit eine ergiebige Quelle von Streitfragen geweſen iſt, ſo wollte das Schickſal, daß ſich noch vor förmlicher Auflöſung des lehenherrlichen Verbandes in Bayern eine Streitfrage darüber erhob, 1. ob im Jahre 1848 ein Hauptlehenfall durch Veränderung in der Perſon des Lehenherren ſich ergeben, und 2. ob der Vaſall, wenn dieß der Fall war, nicht durch das Geſetz über Ablöſung des Lehenverbandes von der Verbindlichkeit zur Lehenerneuerung und der Entrichtung der geſetzlichen Lehengebühren befreit ſei.

Die Sache iſt wirklich zweifelhafter Natur, doch dürfte eine unbefangene Erwägung des erſten Punktes zu der Ueberzeugung führen, daß ſich ein Hauptlehenfall jedenfalls wirklich ergeben hat.

Nach gemeinem Rechte, deſſen Beſtimmungen auch in das preußiſche Landrecht übergegangen ſind, findet ein Hauptfall ſtatt, ſo oft eine Veränderung in der Perſon

Digitized by Google

des Lehenherrn eintritt, ſei es nun durch deſſen Tod, oder auf andere Weiſe. G. L. Boehmer ſagt §. 182 l. c. **Investiturae renovatio petenda est, si vel dominium directum in alium quacunque ratione transferatur, veluti morte domini, ejus resignatione vel depositione, alienatione dominii directi etc.** Das bayeriſche Landrecht hingegen, welches vor ungefähr 100 Jahren verfaßt wurde, läßt nur durch den Tod des Lehenherren einen Hauptfall eintreten, wobei Kreitmair auf die älteren geſetzlichen Beſtimmungen des Churfürſtenthums Bayern hinweiſt und noch beiſetzt:

> Wenn alſo der Lehenherr reſignirt, ſo iſt es ebenfalls noch kein **casus renovationis**, ſo lange Reſignant noch lebt. B. Schmid, T. 12. Art. 8. N. 18.
>
> Mayr a. a. O. §. 106 und §. 111 Anmerkung 1.
>
> Bayeriſches Landrecht **T. IV. Cap.** 18. §. 47. Nr. 2. und Kreitmairs Anmerkungen hierzu.
>
> Preußiſches Landrecht **T. I. tit.** 18. §. 102.
>
> Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht §. 216.

Durch das Lehenedikt von 1808 wurde aber das bayriſche Landrecht, welches ohnedieß nur für den kleineneren Theil des jetzigen Königreiches Geltung hatte, in Betreff des Lehenweſens gänzlich aufgehoben, und ſtatt obiger partikularen Beſchränkung der Lehenserneuerung auf den Tod des Lehenherren wurde wieder auf das gemeine Recht zurückgegangen und im §. 63 allgemein ausgeſprochen, daß jede Veränderung in der Perſon des Lehenherrn ein Hauptfall ſei.

Ein ſolcher Hauptfall iſt nunmehr durch die Thronentſagung vom 20. Marz 1848 eingetreten, und im

Digitized by Google

Lehenberufungspatente vom 23. Auguſt wurden die Vaſallen zur Muthung ꝛc. aufgefordert.*)

Eine verſchiedene Auslegung des Geſetzes läßt ſich nicht wohl denken. Ob nicht wenigſtens ein Verzicht des Lehenherren zu Gunſten ſeines nächſten Erbfolgeberechtigten dieſelbe rechtliche Wirkung habe, als ein Todesfall, kommt daher gar nicht mehr zu unterſuchen. Der Einwand, daß auf dieſe Weiſe die Vaſallen durch beliebige Veräußerungen des Obereigenthumes beſchädigt werden könnten, findet ſeine Widerlegung im bayeriſchen Staatsrechte, nach welchem vor und nach dem Jahr 1808 von den Rechten der Krone kein Theil der Lehenherrlichkeit abgetrennt werden konnte.**) Der Verzicht des Lehenherren war auch im gegebenen Falle nicht an und für ſich ein freiwilliger, ſondern er war nur das nothwendige Annexum einer anderen freiwilligen Handlung, nämlich der Thronentſagung des Landesherren. Bei den mehrfachen Gebietserwerbungen der Krone Bayern zu Anfang dieſes Jahrhunderts wurde auch nicht blos der Tod, ſondern ſchon der Wechſel des Landes- und Lehenherrn als Hauptlehenfall betrachtet, und waren in einzelnen Gebietstheilen die Lehengebühren zu entrichten. Selbſt nach dem Reichsdeputationsreceß***) vom 25. Februar 1803 §.

*) „Solche Lehen nunmehr von Uns als allerhöchſtem Lehenherren von „neuem geziemend zu requiriren, zu empfangen und deßwegen die „gewöhnliche Lehenspflicht, ſo andre Schuldigkeit zu leiſten, ſowie „es ꝛc. ꝛc.“

**) cfr. Hausvertrag d. d. Ansbach den 12. Oktober 1796 Nr. 10 und 11. Neu errichtete Hausfideikommiß- und Schuldenpragmatik vom 20. Oktober 1804 I, II, XI b und c. Familiengeſetz vom 18. Januar 1816 Art. 41 und 55 und vom 5. Auguſt 1819. Tit. VIII. §. 1 und die beiden Verfaſſungen von 1808 Tit. II. §. 11 und 1818. Tit. III. §. 3.

***) Döllinger Verordnungen-Sammlung, Band 1. S. 162.

Digitized by Google

40. blieb es den neuen Lehenherren überlaſſen, ob ſie ſich bis zu einem künftigen Lehensfalle einſtweilen mit einer bloſen Muthung von den neuen Vaſallen begnügen, oder aber auf der wirklichen Lehensempfängniß beſtehen wollten, nur ſollten ausnahmsweiſe für dieſes Mal die Lehengebühren wegfallen. In Bayern wurde in Betreff der damaligen Gebietserwerbungen das erſtere vorgezogen, dagegen beim Tode des früheren Lehenherren die neue Belehnung veranlaßt, ſo im Jahr 1824, nach dem im Januar 1824 erfolgten Ableben des ehemaligen Fürſtbiſchoffs zu Eichſtädt*). Als durch den Pariſer Vertrag vom 28. Februar 1810**) das Fürſtenthum Bayreuth an Bayern kam, wurde auch dieſer Wechſel des Landesherrn als ein Hauptlehenfall betrachtet und behandelt, und wurden noch viele Jahre ſpäter Lehengebühren für denſelben erhoben.

Unter lit. b. des §. 63 iſt als Nebenfall jede Veränderung in der Perſon des Lehenmannes bezeichnet. Wurde dieß nie anders verſtanden, als ſo, daß auch eine Veräußerung oder ein Verzicht des Lehenmannes einen Nebenfall herbeiführe, ſo kann umgekehrt auch der Hauptfall nach lit a. nicht beſchränkter ausgelegt werden.

---

*) Regierungs-Blatt von 1824 S. 162 und 463.

**) Art. IV.
Les donations des biens domaniaux faites et á faire par S. M. l'Empereur et Roi jusqu'á concurrence de cinq cent mille Francs de rente dans le pays de Bayreuth sont reconnues et garanties par Sa Majesté le Roi de Bavière.
Art. V.
Les domaines du Margraviat de Bayreuth non compris dans les donations mentionnées en l'article précédent, sont cédét en toute propriété à S. M. le Roi de Bavière.

Digitized by Google

Die zweite Frage bietet für entgegengeſetzte Anſichten mehr Terrain. Dafür, daß alle diejenigen, welche innerhalb der Muthungsfriſt die Allodifikation anſprechen, von nochmaliger Entrichtung der Lehengebühren befreit ſeien, ſprechen hauptſächlich folgende Gründe:

Das neue Lehen-Ablöſungsgeſetz hebt den bisherigen Lehenverband und ebenſo das bisherige Lehenrecht wenigſtens für die zu allodificirenden Lehen auf. Jeder Vaſall alſo, der ablöſen will und dieß noch innerhalb der Muthungsfriſt erklärt, iſt fernerhin zu keinen Handlungen mehr verpflichtet, die nur eine Folge des Lehenverbandes ſind; wo demnach Muthung und Belehnung noch nicht ſtatt gefunden hat, da hat er die Befreiung von dieſen Handlungen früher erreicht, als deren Vornahme verlangt werden konnte. Das aus dem Lehenablöſungs-Geſetze erworbene Recht ſchließt, wenn es benützt wird, die Lehenerneuerung und die daraus entſpringenden Rechte auf Lehengebühren aus. Was durch den Eintritt des Hauptfalles erworben iſt, beſteht nur in der eröffneten Möglichkeit, erſt künftig Rechte zu erwerben, wenn ſeiner Zeit zu den Handlungen der Lehenerneuerung geſchritten werden würde. Haben daher auch bei dem Hauptfalle noch unter der Herrſchaft des Leheneditts die faktiſchen Vorbedingungen der Lehenerneuerung ihren Anfang genommen, ſo fällt doch die thatſächliche Erfüllung des eigentlichen Rechtsgeſchäfts unter die Herrſchaft des neuen Lehengeſetzes, welches einen Ausweg gibt, ſich dieſer Erfüllung zu entledigen, und dasſelbe braucht dann nicht ſo angeſehen zu werden, als wenn es rückwirkende Kraft übe. Die Lehenerneuerung erfüllt nicht mehr den Zweck des Geſetzes, indem deſſen Vorausſetzungen durch Anmeldung der Allodifikation aufgehoben ſind. Dasſelbe gilt ſchon von der Lehenmuthung, welche dem Vaſallen bis zum Mai 1849 nach dem alten Geſetz freiſtund und welche nach dem neuen

durch jene Anmeldung erſetzt werden darf. Die Belehnung ſetzt den Lehenverband voraus, wer aber berechtigt iſt, den Lehenverband jeden Augenblick aufzulöſen und dieß wirklich thut, der braucht ſich nicht noch den Conſequenzen eines ferneren Lehenverbandes zu unterwerfen. Wer ablöſt, iſt nicht mehr verpflichtet, zu muthen, wer nicht mehr zu muthen hat, der iſt auch nicht mehr verbunden, ſich mit dem zu allodificirenden Lehen noch belehnen zu laſſen und die Lehengebühren zu entrichten. Denn dieſe Gebühren ſind nach ausdrücklicher Beſtimmung des Geſetzes nur für die Belehnung zu entrichten. — Die Belehnung verleiht aber nicht erſt das dominium utile des Vaſallen, ſondern ſie confirmirt nur die bereits erworbenen Rechte;*) was gleichfalls nur in Bezug auf einen noch fortbeſtehenden Lehenverband Sinn und Zweck haben kann.

Hingegen läßt ſich folgendes dafür anführen, daß auch diejenigen Vaſallen, welche jetzt allodificiren wollen, doch noch die Lehengebühren in Folge des letzten Hauptfalles zu entrichten haben:

---

*) Eichhorn in ſeiner Einleitung zum deutſchen Privatrechte ſagt §. 216: Die Entſtehung der Verbindlichkeit um Erneuerung der Inveſtitur nachzuſuchen, erklärt ſich aus dem urſprünglichen wiederruflichen oder doch nur auf Lebensdauer des Vaſallen ausgedehnten Recht des letzteren. Seit der Entſtehung der Unwiederruflichkeit der Verleihung in Rückſicht des Erwerbers und ſeiner Descendenz iſt ſie aber nicht mehr Erwerbungsgrund, ſondern ſetzt vielmehr eine bereits geſchehene Erwerbung voraus und dient nur zur Sicherung des Lehensnexus und Beſtärkung der Lehenspflicht.

Im bayeriſchen Landrecht IV. T. 18. Cap. §. 16 heißt es dagegen, die Inveſtitur ſei nichts anderes als der zwiſchen dem Lehensherren und Lehenmann gepflogene Lehenskontrakt, welcher hauptſächlich in 3 Stücken, nämlich in wirklicher Verleihung, Erſtattung der Lehenspflicht und Ausfertigung des Lehenbriefs beſtehe: durch die wi kliche Inveſtitur werde ſowohl dominium utile, als possessio naturalis & civilis erlangt. Die Erwerbung des Rechtes iſt übrigens auch hier ſchon vorausgeſetzt.

Digitized by Google

Das Geſetz von 1848 darf vor allem nicht ſo aufgefaßt werden, als wenn es plötzlich jeden Lehenverband abſchneide und das ganze Lehenweſen aufhebe. Das Geſetz gebietet keine Leheneignung, es geſtattet dieſelbe nur, nachdem ſie bisher verboten war. Alle diejenigen Lehen, welche die Vaſallen nicht ſelbſt allodificiren wollen, verbleiben in ihrer bisherigen Eigenſchaft, und gewiſſe Klaſſen von Lehen ſind ſogar von der Allodifikation ganz ausgenommen. Alſo der Lehenverband beſteht noch fort, bis das Geſetz auf Antrag der Vaſallen für die einzelnen Lehen in Anwendung gebracht wird. Die nächſte Folge einer Leheneignung iſt, daß Lehenfälle, Muthungen, Belehnungen, Lehengebühren in Zukunft nicht mehr vorkommen können. Es fragt ſich aber, ob eine ſpätere Leheneignung die Folge haben kann, daß dem faſt 3 Monate vor Erlaſſung des Ablöſungs-Geſetzes eingetretenen Hauptfalle auf den Grund dieſes Geſetzes nun jede rechtliche Wirkung verſagt werden darf, und ob die durch eine Veränderung in der Perſon des Lehenherren ſich ergebenden Lehengefälle in Folge ſpäterer Ablöſung für den Lehenfiskus zu Verluſt gehen müſſen.

Die Allodifikation ſelbſt iſt ein Vertrag und kann als ſolcher, auch wenn ſie vollzogen iſt, nicht ohne beſondere Beſtimmung rückwärts wirken. Ebenſowenig iſt dem Geſetze rückwirkende Kraft beigelegt, und in der Geſtattung der Allodifikation für die Zukunft liegt keine Aufhebung derjenigen Rechte, welche aus dem bisherigen Lehenverbande ſchon erworben worden waren, keine Zuſage derjenigen Vortheile auch für die Vergangenheit, welche nur für die Zukunft bewilligt ſind. Welche rechtliche Folgen dem Hauptfalle vom März 1848 oder den dem Geſetze noch vorausgegangenen Nebenfällen beizumeſſen ſeien, dieß zu beſtimmen, kann gar nicht im Zweck eines Geſetzes liegen, welches nur das frühere Verbot der Leheneignung auf-

Digitized by Google

hebt und die Art und Weiſe, den Lehenverband aufzulöſen, genauer normirt.

Es iſt zwar richtig, daß Lehengebühren ſowohl nach gemeinem als nach bayriſchem Lehenrechte nur für die Belehnung entrichtet werden müſſen, und daß eine ſchließliche Belehnung bei allen Lehen, welche demnächſt vom Lehenverbande zu befreien ſind, als überflüſſig erſcheinen kann. Allein ſo viel dieſer Grund auch auf den erſten Blick für ſich hat, ſo dürfte er doch nicht ſtichhaltig genug ſein, um einen Vaſallen, der allodificiren will, von den Lehengebühren zu befreien, welche in Folge des letzten Hauptfalles dem Lehenfiskus erwachſen oder wenigſtens in Ausſicht geſtellt ſind. Denn um die Lehengebühren handelt es ſich doch nur dem Weſen nach.

Schon nach gemeinem Rechte iſt der Vaſall verpflichtet, um Lehenserneuerung nachzuſuchen. Dieſe Verpflichtung rechnet **Boehmer** (§. 189 l. c.) unter die **naturalia feudi.**

Das Lehenedikt ſagt in §. 48, daß die Lehengebühren für die Belehnung zu entrichten ſind, in §. 62, daß die Lehenserneuerung geſchehen muß, ſo oft ſich ein Lehenfall ergibt. Ein ſolcher Lehenfall hat ſich aber im Monat März ergeben, es hat alſo die Belehnung unter Entrichtung der erforderlichen Gebühren noch vor ſich zu gehen; aus der ſpäteren Erlaubniß des Geſetzes, zu allodificiren, läßt ſich nicht die Abſicht des Geſetzgebers ableiten, die aus einem bereits vorher eingetretenen Lehenfalle entſtandenen rechtlichen Beziehungen aufzuheben und den Beſtimmungen des Lehenediktes weiter zu derogiren, als es durch jene Geſtattung der Leheneignung und Aufſtellung ihrer Grundſätze nothwendig bedingt iſt. Ja im Gegentheile kann eigentlich, wenn von lehenherrlicher Seite nicht förmlich auf die Lehenerneuerung verzichtet wird, gar keine gültige Allodifikation vorgenom-

Digitized by Google

men, eine ſolche mit Grund gar nicht beantragt werden, bis vorher in Folge des Lehenfalles die neue Belehnung ſtatt gefunden hat. Der Vaſall, welcher bei ſeinem neuen Lehenherren Auflöſung des Lehenverbandes beantragt, muß vorher ſeiner Lehenspflicht genügt und die Belehnung erbeten haben. Für ihn hatte im Monat März der Lehenfall dieſelbe Wirkung, als für den, der nicht allodificirt, beide waren dadurch verpflichtet, um Lehenerneuerung nachzuſuchen und die daran geknüpften Gefälle zu tragen, und ihr Rechtsverhältniß konnte nur für diejenigen Thatſachen ein verſchiedenes werden, welche eintraten, nachdem der eine Vaſall ſchon allodificirt oder angemeldet hatte, oder wenigſtens nachdem das Ablöſungsgeſetz publicirt war, das nur jener benützte. Zur Allodifikaticn nach dem jüngeren Geſetze iſt er erſt legitimirt nach erfolgter Wiederbelehnung aus dem letzten Lehenfalle, der ſchon älter iſt. Damit der Untereigenthümer auch das Obereigenthum anſprechen könne, muß ihm erſt ſein Untereigenthum von dem neuen Lehenherrn und Obereigenthümer durch Belehnung anerkannt und wieder verliehen, muß er erſt zu ſeinem neuen Lehenherren in das geſetzliche Lehenverhältniß getreten ſein. Es iſt ſonach irrelevant, wenn der Vaſall noch während der Muthungsfriſt ſich für die Allodifikation erklärte und ſo der Muthung zuvorkam. Die Pflicht zur Muthung war ſchon längſt geboren und nur für ihre Ausübung lief noch eine Friſt. Hätte das Geſetz von einen gewiſſen Tag an alle Lehen für allodificirt erklärt, ſo wäre nach dieſem Tage keine Pflicht zur Muthung mehr vorhanden geweſen, denn das Lehen war dann ſchon durch das Geſetz allodificirt. Weil es aber dem Vaſallen die Allodification nur geſtattet, ſo kann zwar dieſer durch Ankündigung der Allodifikation ſich gegen alle Folgen künftiger Haupt- und Nebenfälle ſichern, auch wenn ſie vor wirklich vollzogener Allodification ſtatt-

Digitized by Google

fanden, er kann aber dem Lehenfiskus nicht das Recht entziehen, welches er ſchon vor dem neuen Geſetz durch den Hauptfall erworben hatte, das Recht, die Muthung zu verlangen und die Belehnung zu vollziehen, mit der die Entrichtung der Lehengebühren verbunden iſt.

Geſetzt, es wäre vor dem neuen Geſetz vielleicht ohne Wiſſen des Lehenherrn ſchon viele Jahre vorher ein Nebenfall eingetreten, und dem verſtorbenen Vaſallen folge ein entfernter Agnat oder eine ganz andere Familie gemäß einer ſchon vor Jahrhunderten ertheilten Eventualbelehnung. Wenn nun der Lehennachfolger nach Publikation des neuen Geſetzes und nach oder vor geſchehener Muthung erklärt, ſofort allodificiren zu wollen, ohne noch Vaſall geworden, ohne belehnt worden, oder vielleicht auch nur in den Beſitz des Lehens gekommen zu ſein, ſo wird ihm entgegenſtehen, daß nur der vom Lehenherrn Allodifikation anſprechen kann, welcher wirklich Vaſall iſt, dem als ſolchem die geſetzlich erforderte Beſtätigung, die Belehnung zu Theil geworden, der ſich den Akten unterworfen hat, welche nach dem Geſetz das perſönliche Verhältniß zwiſchen Lehenherren und Vaſallen bedingen, und daß er der Erfüllung ſeiner Pflichten nicht damit ausweichen könne, wenn er etwa mit ſeinem Anerbieten der Leheneignung, der Lehenmuthung u. ſ. w. noch den Vorſprung abzugewinnen wußte.*) Dasſelbe Rechtsverhältniß findet beim Hauptfalle ſtatt, wenn gleich die veranlaſſende Thatſache eine andere iſt. Das Lehenedikt knüpft auch an beide Thatſachen dieſelben rechtlichen Folgen.

Sagt man, nach dem Ablöſungsgeſetze habe die Lehenerneuerung in Folge eines Hauptfalles keinen Zweck mehr,

*) Gleiches gilt beim Tode eines Lehenträgers, wenn das Lehen Eigenthum einer moraliſchen Perſon iſt.

Digitized by Google

ſo läßt ſich wohl antworten, ein weſentlicher Zweck ſei ſchon früher damit nicht erreicht worden, nachdem der urſprüngliche Zweck der Inveſtitur längſt verſchwunden iſt. Das Lehenverhältniß hätte auch ohne dieſe Form beſtehen können. Die Inveſtitur hatte für den Staat zuletzt nur noch einen finanziellen Zweck, denn der Leheneid legte dem Vaſallen keine weiteren Verpflichtungen für den Lehenherren auf, als die jedes Unterthanen und Staatsbürgers für den Landesherren. Man kann wohl ſagen, wo der Akt wegfalle, falle auch die Bezahlung weg, allein der Lehenfiskus iſt berechtigt, dieſen Akt zu fordern, um die Lehengebühren zu erlangen, und beides, Belehnung wie Entrichtung der Lehengebühren, ruht auf geſetzlicher Baſis. Werden die Gebühren entrichtet, ſo kann er wohl, wenn allodificirt werden will, von der Form der Belehnung abſehen, es genügt deßhalb ſchon die vorgängige Entrichtung der Lehengebühren, und kann dann ſowohl die Ausfertigung neuer Lehenbriefe, die noch mit beſonderen Koſten verbunden iſt, als die Ableiſtung der Leheneide erlaſſen werden, während zugleich keine Umgehung der Lehengebühren ſtattgefunden hat.*) Die Koſten verringern ſich aber dann, inſofern die Vortragstaxe, die

*) Auf den Grund der Finanzminiſterial=Entſchließung vom 10. Okt. 1848. erließ die königl. Regierung von Mittelfranken, am 21. Okt. 1848 folgendes Ausſchreiben:

1) Von der vollſtändigen Durchführung der Lehenserneuerung in Folge des am 23. Auguſt d. Js. ausgeſchriebenen Hauptlehenfalles kann Umgang genommen werden, wenn der Lehensverband auf Grund des Geſetzes vom 4. Juni d. Js. abgelöſt wird, der k. Vaſall aber ungeachtet des Unterbleibens der Belehnung ſich zur Entrichtung der Belehnungsgebühren herbeiläßt, und auch ſonſt kein Grund vorliegt, auf der Vornahme der Belehnung zu beſtehen.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß jedenfalls gemuthet werden muß.

2) Sind bei einem Lehen auch noch Nebenfälle zu bereinigen, ſo gilt Vorſtehendes (1) auch für dieſe.

Digitized by Google

Auslagen für Pergament, Kapſel u. ſ. w. wegfallen. Es hat dieß einige Aehnlichkeit damit, wenn ein Hauptfall oder ein Nebenfall oder mehrere Nebenfälle zuſammentreffen, und dann für alle Lehenfälle nur Eine Belehnung ſtattfindet, gleichwohl aber unbeſtritten die Lehengebühren für jeden einzelnen Fall beſonders erhoben werden.

Die erſte Anſicht entſpricht beſſer einem unbeſtimmten Billigkeitsgefühl und beruht mehr auf populärer Anſchauung, als die zweite, welche mehr auf das ſtrenge Recht gebaut ſein dürfte. Bei einer rechtlichen Begründung iſt natürlich auch kein anderer als der rechtliche Geſichtspunkt feſtzuhalten, und wenn einmal von der letzteren Rechtsanſicht ausgegangen wird, ſo gibt es keinen triftigen Grund mehr, von Entrichtung der Lehengefälle Umgang zu nehmen. Es könnte dieß nur auf geſetzlichem Wege geſchehen, und müßte die kommende Geſetzgebung dasjenige nachholen, was die jüngſt vergangene unterlaſſen hat, was

---

3) Der k. Vaſall muß aber vorgängig ſchriftlich die Erklärung abgeben,

a) daß es ſein Wunſch ſey, die Belehnung möge unterbleiben, und daß er, auch wenn ſie unterbleibt,

b) dennoch gerade ſo, wie wenn ſie vorgenommen und der neue Lehenbrief ausgefertigt worden wäre, die Belehnungs- nämlich die Lehen-, Tax- und Gradations-Stempel-Gebühren (§§. 48 a. b. 49. 50. 51 des Lehenedikts in Verbindung mit Art. 2. des Geſetzes vom Jahr 1848 — die Reviſion deſſelben betreffend,) entrichten wolle.

4) die Entrichtung der Gebühren muß dem Abſchluſſe der Ablöſungs-Verhandlungen vorausgehen. (Intell.-Bl. für Mittelfranken von 1848. S. 640.)

Nach dem Generalpatent vom 5. Januar 1826 waren von der damaligen Belehnung diejenigen Beſitzer gemeiner Lehen ausgenommen, welche noch innerhalb des Muthungstermines die Allodification derſelben bewirkten. Dieſer Fall war aber ſchon um deßwillen ein anderer, weil die gemeinen Lehen nach einem viel höheren Maßſtabe allodiſicirt wurden. cfr. übrigens Geret a. a. O. Bd. 14. S. 47. Nr. 3 und 4.

Digitized by Google

aber diejenigen nicht abändern können, welche das Geſetz nur anzuwenden haben.

Da die beregte Streitfrage von Intereſſe und praktiſchem Belange iſt, ſo mögen hier die Verhandlungen der zweiten Kammer Platz finden, welche gelegentlich eines anderen Betreffes darüber gepflogen wurden:

Der II. Präſident: Ich glaube, daß es der hohen Kammer nöthig ſein wird, ihr noch einige Aufklärungen zu ertheilen. Nämlich wir haben in jüngſter Zeit, wie allbekannt, einen Thronwechſel gehabt. Es muß alſo jetzt wahrſcheinlich eine neue Belehnung ſtatt finden, oder ſie hat ſchon ſtatt gefunden. (Mehrere Stimmen: „Nein, Nein!") Es werden jetzt die Vaſallen neu belehnt werden müſſen, oder es iſt bereits die Belehnung im Gange, und es fragt ſich, wenn der Geſetzentwurf zu Stande kommt, ob dann auch die Taxen, die jetzt erhoben werden ſollen, mit in den Ablöſungsbeſtimmungen des vorliegenden Geſetzes enthalten ſind.

Der Staatsminiſter Freiherr von Lerchenfeld:

Ich habe darauf nur zu erwiedern, daß nach jedem Thronwechſel eine Friſt von Einem Jahre und drei Tagen jedem Vaſallen frei ſteht, daß alſo, nachdem dieſe Friſt noch lange nicht verfloſſen, von einer Anforderung der Lehentaxe nicht die Rede ſein konnte und auch nicht ſein kann, bis nicht dieſe Friſt verlaufen iſt.

Der Abg. Schäffer:

Der Herr Finanzminiſter hat auf die angeregte Frage dieſelbe Antwort gegeben, wie am vorigen Samſtag. Ich wünſchte aber doch zu wiſſen, ob das k. Finanzminiſterium geſonnen iſt, ſeiner Zeit die fragliche Taxe zu erheben oder nicht?*)

*) Eine rechtzeitige Modifikation von Seite eines Kammermitgliedes hätte hier vielleicht alle Zweifel abgeſchnitten.

Der Staatsminiſter Freiherr von Lerchenfeld:

Darauf kann ich nur erwiedern, daß obwohl in neuerer Zeit Fälle vorgekommen ſind, wo Geſetze rückwirkend erklärt wurden, das Finanzminiſterium ſich keine ſolche Vollmacht zutraut, und dasſelbe wird das Geſetz zu vollziehen wiſſen.

Verh. der Abg. Bd. 6. S. 233—235.

Ferner im Band 7 S. 173—181.

Der I. Präſident verlas hierauf einen weiteren Wunſch, der vom Abgeordneten Dr. v. Scheurl vorgeſchlagen worden, dahin lautend:

„Es ſei Seine Königliche Majeſtät zu bitten, bei der Promulgation dieſes Geſetzes allergnädigſt mit Geſetzeskraft auszuſprechen:

„daß durch die Erklärung eines Vaſallen, von den geſetzlichen Allodificationsbedingungen Gebrauch machen zu wollen, der Allodificationsvertrag ſofort als rechtswirkſam zu Stande gekommen zu betrachten ſei, während dagegen die freie Verfügung über das Lehensobjekt für den Vaſallen erſt von da an beginne, wo das Ablöſungskapital für den Lehenshof vollkommen ſicher geſtellt oder abgetragen ſei.“

Der Abg. Prof. Dr. v. Scheurl: Ich beziele mit dieſem Wunſche nichts Anderes, als was nach meiner Anſicht aus den allgemeinen Rechtsgrundſätzen von ſelbſt ſich ergibt.

Die Beſtimmungen, welche dieſes Geſetz enthalten wird über die Allodificationsbedingungen, müſſen wir betrachten als eine Aufforderung an die Vaſallen zur Eingehung von Allodificationsverträgen nach dieſen Bedingungen.

Die Erklärung eines Vaſallen, dieſe Bedingungen annehmen zu wollen, iſt alſo die Acceptation der Propoſition, wodurch nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen der Vertrag rechtswirkſam wird. Ich meine hier unter dem Allodificationsvertrage natürlich nur den obligatori-

Digitized by Google

ſchen Vertrag, der gegenſeitige Verbindlichkeiten erzeugt, auf Vollziehung der Allodification von einer Seite, und auf die Leiſtung der Ablöſungsſumme von der anderen. Ich meine nicht, daß durch dieſe Erklärung ſofort das Lehen in ein Allod ſich verwandeln ſolle; das kann erſt die Folge ſeyn von der Vollziehung des Vertrages; aber es ſoll der Vertrag doch von jenem Augenblicke an als rechtswirkſam erklärt werden, als beide Theile ſich gegenſeitig ſofort bindend, die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen ſie allodificiren wollen, erklärt haben. Es hätte dies eine praktiſche Bedeutung inſoferne, daß nicht, wenn nach einer ſolchen Erklärung eine Veränderung der Umſtände eintritt, wornach die Bedingungen der Allodification, wenn noch kein Vertrag in Mitte läge, jetzt ſchwerer für den Vaſallen wären, dieſelbe nicht mehr für den Vaſallen nachtheilig ſeyn könnte.

Wenn das geſetzlich ausgeſprochen wird, was ich durch dieſen Wunſch beabſichtige, ſo iſt dadurch nur anerkannt, was von Seite der Staatsregierung ſchon anerkannt wurde in Beziehung auf das Geſetz, die freiwillige Abtretung der Gerichtsbarkeit betreffend.

Es iſt auch da anerkannt worden, daß nicht erſt die wirkliche Abtretung ein wohlerworbenes Recht auf Entſchädigung nach jenem Geſetze gebe, ſondern ſchon die bloße Erklärung, abtreten zu wollen. Ebenſo denke ich es mir hier; ſobald der Vaſall erklärt hat, daß er auf die Bedingungen eingehen wolle, ſo iſt der Vertrag zwiſchen ihm und dem Lehenshofe zu Stande gebracht. Es iſt alſo dann ein Geſchäft vorhanden, welches nach beiden Seiten hin bindend iſt.

Ich wiederhole es, nach meiner Ueberzeugung folgt das ſchon aus den allgemeinen Rechtsgrundſätzen, und inſoferne wäre es nicht nöthig, es geſetzlich auszuſprechen; allein damit mögliche Rechtsſtreite dadurch abgeſchnitten

Digitized by Google

werden, fände ich es für gut, wenn dieſer Antrag an die Krone gebracht und ganz einfach durch die Sanktion in dem Landtagsabſchiede zum Geſetze erhoben würde.

Der I. Präſident: Ich theile ganz die Anſicht des Hrn. Antragſtellers, daß, was er hier beantragt, ſtrenge genommen, ſchon in dem Geſetze liegt. Es will übrigens in dieſem Wunſche nur noch näher ausgedrückt werden, damit um ſo ſchleuniger der Vollzug dem Geſetze werde.

Wenn in dem Geſetze geſagt iſt, gegen welche Bedingungen die Allodification geſchehen kann, ſo verſteht ſich aus dem Geſetze von ſelbſt, daß, wer ſich dieſen Bedingungen unterzieht, dieſer mit der Erklärung auch ſogleich den Vertrag abſchließt. Ein ſolcher Vertrag iſt nach der Sprache der Juriſten ein Konſenſualvertrag, d. h. ein ſolcher, der nicht erſt durch Realleiſtungen in Erfüllung geht, ſondern ſchon durch die Uebereinſtimmung wirkſam wird, ſo daß man den Gegner auf Erfüllung in Anſpruch nehmen kann.

So will auch der Herr Abg. v. Scheurl mit dieſem Wunſche ſogleich die Erklärung als wirkſam anerkannt wiſſen. Es möchte nur die einzige Frage ſich erheben, ob nämlich, wenn wir die Wirkſamkeit dieſer Erklärung in der Natur eines zweiſeitig abgeſchloſſenen Vertrages anerkennen, etwa eine Gefährdung des Lehens eintreten könnte?

Dieſem will nun der Herr Abg. v. Scheurl. entgegentreten durch den Nachſatz, daß dennoch nicht verfügt werden könne, ſo lange dasjenige nicht reell geleiſtet iſt, was nach dem Allodificationsprinzipe geleiſtet werden muß.

Bis dorthin würde alſo das Lehensobjekt immerhin die Natur eines ſolchen behaupten; es könnten darauf keine Hypotheken errichtet werden, kurz, die Diſpoſition

Digitized by Google

wäre beſchränkt, und erſt in Folge der Allodification wird die Natur des Lehens verſchwinden.

Der Abg. Beſtelmeyer: Meine Herren! Ich war von jeher ein entſchiedener Gegner aller derjenigen Anträge, die wollen, daß etwas mit Geſetzeskraft im Landtagsabſchiede ausgeſprochen werden ſoll, und wenn ich nicht irre, ſo haben wir im vorvorigen Landtage in Beziehung auf die Biertaxe ein Experiment der Art gemacht, welches allenthalben angefochten wurde. Solche Anträge paſſiren keinen Ausſchuß, ſie werden improviſirt in die Kammer geworfen, und man iſt nicht im Stande, ſie vollſtändig zu beurtheilen. Ich werde gegen dieſen Antrag alſo ſchon in formeller Beziehung ſtimmen; auf den materiellen Theil will ich mich daher gar nicht einlaſſen.

Der II. Sekretär: Ich muß mich dem Antrag des Herrn Profeſſor v. Scheurl aufs Kräftigſte widerſetzen. Hätten wir die Beſtimmung in das Geſetz aufgenommen, daß auch die Lehenstaxen abgelöst werden ſollen, dann wäre die Gefährde, welche dieſer Wunſch dem Aerar zufügen könnte, beſeitigt oder gemindert. So aber, meine Herren, müſſen Sie wohl bedenken, was denn bezielt werden will mit dieſem Antrage. Es will bezielt werden, daß, ſobald der Vaſall die Allodification annehmen zu wollen ſich erklärt hat, der Vertrag ſchon als perfekt angeſehen werden ſoll. Die natürliche Folge wäre, daß alle inzwiſchen vorkommenden Veränderungsfälle taxfrei ſeyn würden; denn, meine Herren, wenn ich ſage, der Vertrag der Ablöſung iſt bereits perfekt durch die Erklärung, dann bin ich auch nicht mehr ſchuldig, die Lehenstaxen zu entrichten; dieß wäre im gegenwärtigen Falle von der höchſten Bedeutung. Es iſt dermalen der Hauptfall gegeben; alle Lehensbeſitzer, alle Vaſallen werden daher in die Taxe genommen

werden. Würde nun der Antrag ohne weitere engere Begränzung aufgenommen, ſo forderte man nichts Anderes, als daß diejenigen, welche ſchleunig erklären, allodificiren zu wollen, von der Taxe frei gelaſſen werden; dieſes werden Sie aber nicht gewillt ſeyn. Darum ſage ich wiederholt, hätten wir die Ablöſung der Taxe im Geſetze feſtgehalten, dann wäre es gleichgültig geweſen, die Taxe wäre ſo wie ſo entrichtet worden, ſei es in jährlichen Quoten, oder ſei es durch völlige Ablöſung; dem Aerar hätte kein Schaden zugefügt werden können. Nunmehr aber iſt der Antrag für das Aerar gefährlich. Dazu kommt aber Folgendes noch weiter in Betracht: Ein Vaſall erklärt, allodificiren zu wollen, nun gut; von dieſem Augenblicke an ſind ihm alle Vortheile der Allodification geſichert, wenn auch die eigentliche Wirkſamkeit ſuspendirt bleibt bis zur Zahlung des Allodificationsſchillings. Nun läßt er aber die Sache beruhen; er allodificirt nicht, er liquidirt nicht, d. h., er zahlt nicht. Was iſt die natürliche Folge? daß der Fiskus prozeſſualiter gegen einen ſolchen Vaſallen einſchreiten müßte. Wollen Sie das? Gewiß nicht! Warum ſoll der Fiskus in eine ſo nachtheilige Stellung verſetzt werden? Alſo in doppelter Beziehung bin ich dem Wunſche des Hrn. Prof. v. Scheurl entgegen; erſtens bin ich nicht beruhigt, ob nicht dem Aerar gerade dadurch für die inzwiſchen vorkommenden Veränderungsfälle die Taxe entgeht; und zweitens, weil moroſe Vaſallen, wo die Allodification, Gott weiß, wie lange, hinausgeſchoben werden könnte, in dem Vortheile der Allodification blieben, ihre Kapitalien ohne Verzinſung zurückbehalten würden, und weil man, um die Allodification zu effectuiren, am Ende gar noch prozeſſualiter gegen die Vaſallen einſchreiten müßte. Ich glaube daher, daß gar kein Grund gegeben iſt, dieſem Antrage beizuſtimmen.

Digitized by Google

Der Abg. Prof. Dr. v. Scheurl: Der ſehr geehrte Redner vor mir ſcheint das, was ich zur Begründung meines Wunſches geſagt habe, nicht vollſtändig erwogen zu haben. Ich habe ja ſogleich bemerkt, daß ich nur den obligatoriſchen Vertrag, den gegenſeitige Verbindlichkeiten erzeugenden Vertrag, rechtswirkſam durch dieſe Erklärung für den Vaſallen betrachte, daß ich aber anerkenne, daß ein Lehen dadurch noch nicht in ein Allod verwandelt ſei, ſondern daß die Lehenseigenſchaft noch fortdauere. Gegen die andern Bedenken muß ich bemerken, daß ich auch mehrmals mich dahin geäußert habe, daß ich nichts anderes wolle, als daß der Vertrag nach beiden Seiten hin rechtswirkſam werde, daß er bindend nach beiden Seiten hin werde, ſo daß alſo daraus die Verpflichtung des Vaſallen entſteht, den Allodificationsvertrag und die Bedingungen zu erfüllen, denen er nach dem Geſetze Genüge leiſten muß, um ſein Lehen in Allod zu bekommen. Er kann alſo auch auf dem Rechtswege dazu angehalten werden, wenn es im Intereſſe des Fiskus liegt, daß er ſeinerſeits vollzieht. Alſo in beiden Beziehungen iſt kein gegründetes Bedenken gegen meinen Wunſch gegeben. Was mich dazu bewogen hat, dieſen Wunſch auszudrücken, iſt der Umſtand, daß nicht ſo ſchnell, wie es ſcheint, nach dem, was Herr Kollega Schwindel ſagt, die Allodification vollzogen werden könne. Es ſind da doch Liquidationen nothwendig, es werden Rechnungsmanipulationen erfordert. Dieſe können durch Indolenz oder durch Chikane hinausgezogen werden zum Nachtheile der Vaſallen, und dagegen wollte ich hauptſächlich dieſe ſchüzzen, ſowie auch dagegen, daß nicht bei den nachher eintretenden Veränderungen, aus welchen härtere Bedingungen entſtehen, dieſe nicht zum Nachtheile der Vaſallen wirken könnten. Inſoferne iſt es, wie geſagt, mir gleichgiltig, ob mein Wunſch angenommen oder verworfen

Digitized by Google

werde, weil ich die Ueberzeugung habe, es wird doch immer dasſelbe von ſelbſt gelten müſſen. Ich hätte nur gewünſcht, daß die Sache über allen Zweifel erhoben würde, wobei ich aber im Voraus bemerke, daß, wenn die hohe Kammer meinen Wunſch verwerfen ſollte, dadurch am Rechtsbeſtande durchaus nichts geändert wird. Gegen Hrn. Beſtelmeyer muß ich nur noch ſagen, daß, wenn man blos wegen ſeiner formellen Bedenken Anſtand nähme, meinem Wunſche beizuſtimmen, ich mich, wenn auch Andere ſich dafür erklären, recht gerne bereit zeige, den Wunſch dahin abzuändern, daß er nicht mit Geſezzeskraft ausgeſprochen werden ſoll, ſondern, daß er in einer Vollzugsverordnung ausgeſprochen werde. Allein unter dieſen Umſtänden glaube ich, da nur formell als Geſetz ausgeſprochen werden ſoll, was ohnedieß ſchon Rechtens iſt, daß Sie keinen Anſtand nehmen werden, dieſen Wunſch auf die einfachſte Weiſe zum Geſetz erheben zu laſſen.

Der I. Präſident: Als Abgeordneter und nicht als Präſident erlaube ich mir einige Worte. Ich kann nur wiederholen, was ich bezüglich dieſes Wunſches ſchon geäußert habe, nämlich daß der Inhalt deſſen, was er bezielt, ſchon aus dem Geſetze und aus den Geſetzprinzipien hervorgeht. Was ich für den Wunſch ſprach, ſollte nur dahin zielen, daß er unverfänglich iſt, und ich kann die Bedenken des Hrn. II. Sekretärs durchaus nicht theilen. Ich will den Inhalt ſeiner Gründe nicht mehr widerlegen, um nicht hinzuhalten, ſondern ſage nur, daß ich nicht glaube, daß ſeine Beſorgniſſe begründet ſind, weil ja ohnehin das Lehensobjekt immer in den Händen derer bleibt, die allodificiren wollen. Allein da ich ſehe, was ich nicht erwartet hätte, daß irgend ein Widerſpruch ſich dagegen erhebt, da ich ſehe, daß vielleicht Beſorgniſſe rege werden können, beſonders bei je-

Digitized by Google

nen, die mit dieſen Principien nicht vertraut ſind, ſo möchte ich es dem Herrn Antragſteller überlaſſen, ob er nicht zur Beſeitigung dieſer Bedenken ſich veranlaßt finden möchte, ſeinen Wunſch zurückzuziehen. Es wird ohnedies von Seite der Regierung von Vollzugswegen die möglichſte Berückſichtigung deſſen, was im Geſetze vorgeſchlagen iſt, eintreten.

Der Staatsminiſter Graf v. Bray: Wäre früher beantragt worden, die in Frage ſtehende Beſtimmung in das Geſetz aufzunehmen, ſo glaube ich, wäre dagegen nichts zu erinnern geweſen; aber in Form eines Wunſches dieß jetzt noch zu thun, ſcheint mir aus den Gründen, welche der Herr I. Präſident ſo eben angeführt hat, unthunlich. Zudem könnte der Fall eintreten, daß ein Vaſall dem Lehensherrn erklären würde, allodificiren zu wollen, und es nun doch nicht thäte. Dadurch würde ein Zuſtand herbeigeführt, der jedenfalls viel ſchlimmer wäre, als wenn ein nicht begründeter Zweifel über das Rechtsverhältniß ſelbſt obwaltete.

Ich glaube allerdings, daß angenommen werden könne, daß durch die Erklärung, ablöſen zu wollen, ein Vertragsverhältniß zwiſchen Lehensherrn und Vaſallen eingeleitet werde, und ich bin alſo der Anſicht, daß von angeregtem Wunſche wohl Umgang genommen werden könne.

Hierauf zog der Abg. Dr. v. Scheurl ſeine Modification mit Bewilligung der Kammer zurück.

Hiemit war die Debatte über dieſen Gegenſtand geſchloſſen.

Ein alter Streit beſteht darüber, ob die Forderung der Lehengebühren perſönlicher oder dinglicher Natur iſt, ob alſo der Lehenfiskus beim Tode des Vaſallen ſich an die Allodialerben oder an die Lehennachfolger zu wenden habe. Der §. 84. des Lehenediktes von 1808 beſtimmt im Einklange mit dem bayeriſchen Landrechte:

Digitized by Google

„die Hülfsvollſtreckung zur Bezahlung ausſtändiger Lehnpferdgelder und anderer Lehengebühren iſt durch die ordentlichen Gerichtsſtellen, jedoch ohne Geſtattung irgend einer Weitläufigkeit auf die Früchte des Lehens ſelbſt zu verfügen.“

Hiernach ſcheinen die Lehengebühren nach bayeriſchem Lehnrecht dinglicher Natur zu ſeyn und jedenfalls dürfte jene Beſtimmung das in ſich enthalten, daß der Lehenfiskus in Betreff der Lehengebühren, die ein verſtorbener Vaſall ſchuldete, auch gegenüber den Lehenfolgern ſich zunächſt an die Lehenfrüchte zu regreſſiren berechtigt iſt, denn die Lehenfolger konnten ja das Lehen nur mit dieſer auf den Lehenfrüchten ſchon haftenden Laſt übernehmen und haben immerhin noch den Regreß an die Allodialerben, und außerdem hätte jener §. 84. kaum eine Bedeutung. Neuerdings hat das k. Appellationsgericht von Mittelfranken in den Entſcheidungsgründen zu einem Erkenntniſſe vom 19. Mai 1848 ausgeſprochen:

„die Lehengebühren ſind keine perſönliche Laſt, ſondern haften auf dem Gute und ſind aus den Lehensfrüchten zu bezahlen.“

Ueberblickt man nun den Gang der Kammerverhandlungen, ſo zeigt ſich auch hier, wie in ſo vielen anderen Fällen, wie gefährlich dieſe für Einheit und Conſequenz eines Geſetzes werden können. Die leitenden Prinzipien eines ſolchen mit feſtzuſtellen, dazu ſind die Vertreter des Volkes gewiß vor allem berufen. Wenn aber einmal der Grundriß verzeichnet und das Fundament gelegt iſt, wenn es dann nur noch gilt, jenen Prinzipien nach allen Seiten hin durch das Mittel der Wiſſenſchaft Form und Folge zu geben, den immer unbeſtimmten und unklaren Willen der Geſammtheit in beſtimmte Normen zu faſſen,

Digitized by Google

in klaren Worten hinzuſtellen, und ſo nach einem entſchiedenen Zweck einen ſoliden, feſten Bau aufzuführen, ſo verſchlechtert ſich ein Geſetz oft zuſehends mit der Anzahl der Verbeſſerungen, welche angebracht werden. Kammerverhandlungen werden häufig neues Material liefern. Wenn ſie es aber zugleich verarbeiten, ſo wird man oft unwillkührlich an den babyloniſchen Thurmbau erinnert. Nicht ſelten laſſen ſich denſelben grobe Irrthümer, ſchillernde Halbwahrheiten, Mißverſtändniſſe unter den Mitgliedern ſelbſt nachweiſen; aber ſelbſt richtige und geiſtvolle Bemerkungen bekommen leicht eine falſche Anwendung, zumal wenn ſie nicht ganz auf gleicher Baſis mit den leitenden Grundſätzen ſtehen, was im Feuer der Diskuſſion gar oft unentdeckt bleibt. Zuſätze, die unweſentlich ſind und nach den allgemeinen Grundſätzen des Geſetzes ſich von ſelbſt verſtehen, oder ſolche, welche auf einzelnen Erfahrungen beruhen und einen ſpeciellen Fall im Geſetze iſoliren: ſolche, die an ſich nicht tadelnswerth, ſich doch nicht mit dem Geiſt des Geſetzes und andern ihm ſubſumirten Fällen in Einklang bringen laſſen, oder die wenigſtens den Schwerpunkt des Ganzen verrücken: Abänderungen, deren nothwendige Conſequenzen dem Zwecke des Geſetzes widerſtreben, aber nicht ſofort überſchaut werden können: Detaillirungen einer allgemeinen Beſtimmung, welche nicht nothwendig wären und dann doch nicht vollſtändig und erſchöpfend ſind: caſuiſtiſche Specialitäten, welche einen geſunden Rechtszuſtand beeinträchtigen und den gewiſſenhaften Richter in Conflikt mit der Wirklichkeit bringen, ſtatt daß ihm die Geſetze einen entſprechenden Spielraum zur Fortbildung des Rechtes laſſen ſollten: Aenderungen in der Redaktion, welche größere Klarheit und Beſtimmtheit bezwecken, aber das Gegentheil erreichen, weil ſie bald zu allgemeiner, bald zu ſpecieller Natur ſind, und weil dabei gar häufig nicht

Digitized by Google

das ganze Geſetz, ſondern nur die einzelne Stelle in's Auge gefaßt wird: Beiſätze, welche vielleicht an ſich recht und billig ſind, welche aber über die Motive und den Zweck des Geſetzes hinausgehen, ohne daß dieß beabſichtigt oder folgerecht durchgeführt wäre: Vermengung analoger Rechtsbegriffe, ſynonyme Bezeichnungen für ein und dieſelbe Sache, unbewußte Anwendung ein- und deſſelben Wortes in verſchiedener Bedeutung: dieſe und ähnliche Vorgänge laſſen ſich in den Kammerverhandlungen aller Orten nachweiſen und zwar nicht blos bei den redſeligen Naturen, welche glauben, über Alles ſprechen zu müſſen, auch was ſie nicht verſtehen, und bei ſolchen, welche die Bedenken wegen mangelnder Einſicht ſchon durch die erſte beſte populäre Darſtellung für gründlich beſeitigt erachten, ſondern ſelbſt bei Männern von Fach, welche anerkannt durch Geiſt und Bildung ſich auszeichnen. War doch unſer Geſetz im Referate der zweiten Kammer in den beſten Händen und mit eben ſo viel Ernſt als Einſicht behandelt. Mehr Takt findet man freilich in anderen Ländern, z. B. in England, inſoferne als dort von den einzelnen Parteien bei jedem Gegenſtande nur diejenigen Redner hervortreten, die ein vorzugsweiſes Verſtändniß deſſelben beſitzen, indeß die übrigen zu ſchweigen wiſſen. Ein ſo abentheuerlicher Einfall, z. B. wie der, daß der Staat mit gegenwärtigem Geſetze dem Adel ein Geſchenk von 40 Millionen mache, wäre dort gewiß nicht ausgeſprochen worden. Die Urſache iſt aber im Weſentlichen doch nicht lokal und liegt viel weniger in den Perſonen, als in der Natur der Verhandlungen. Ruhige, beſonnene Ueberlegung, Berückſichtigung aller denkbaren Fälle, Abwägung jedes Wortes für ſich und im Gegenhalt zum Ganzen, umſtändliche Prüfung aller Einzelnheiten, deren Subſumtion unter die allgemeinen Begriffe und Kathegorieen und Wiederauflöſung der letzteren in ihre einzelnen

Digitized by Google

Theile, Zuſammenſtellung des Gleichartigen, ſtrenge Sonderung des Ungleichartigen, das Alles iſt auch in weniger ſtürmiſchen und leidenſchaftlichen Tagen eine Unmöglichkeit nicht nur in den Kammerverhandlungen, ſondern ſelbſt in den Ausſchußberathungen, denen namentlich, wo es ſich um ganze Geſetzbücher handelt, eine viel zu kurze Zeitgränze ſchon durch den engen Zeitraum eines Landtages ſelbſt feſtgeſteckt iſt, um ſolche Entwürfe mit weſentlichen Aenderungen tadellos umzuarbeiten. Und doch werden ſo viele wichtige Abänderungen oft in Einer Sitzung beſprochen und beſchloſſen. Bedarf ein Geſetzentwurf ſogar ſehr des Beſſerns: lieber ganz verworfen, als ſo unendlich viel daran herumkorrigirt und zuletzt eine förmliche Moſaik daraus gemacht. Die Beredſamkeit iſt in der Geſetzgebung eine gefährliche Waffe, ſelbſt der gewandteſte Juriſt kann bei langen und lebhaften Diskuſſionen nicht für die Tragweite aller ſeiner Worte und Gründe einſtehen. Hier wird der Fleiß bei der Studirlampe durch das Licht der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht erſetzt, Kenntniſſe und Geſchäftserfahrung nicht durch Energie des Charakters und Unabhängigkeit der Stellung, die Qualität des denkenden Kopfes nicht durch die Quantität der geſetzgebenden Stimmen.

Dieß dürfte beſonders zu beherzigen ſein bei einer Kammer, welche, wie die demnächſt wieder zuſammentretende verhältnißmäßig nur wenige Männer der Wiſſenſchaft und von gereifter Geſchäftserfahrung unter ihren Mitgliedern zählt, und die wohlthätigen Folgen des Geſetzes vom 13. Mai 1848 über Behandlung neuer Geſetzbücher werden nicht ausreichend ſein ohne weiſe Selbſtbegränzung der Kammer ſelbſt.

Mehrfach hat ſich in den Kammerverhandlungen eine entſchiedene Abneigung gegen den Fiskus, d. h. die Staatskaſſe hervorgethan. Dieſelbe iſt wohl begründet für die

Digitized by Google

älteren Zeiten der ſogenannten Fiskalität. Ihre Entſtehung verdankt dieſe Fiskalität der Einführung des römiſchen Rechtes, in welchem die Kaiſer die Staatskaſſe bei ihren rechtlichen Beziehungen allzuſehr begünſtigten. Sie wurde groß gezogen in jenen traurigen Perioden, wo jeder Stand ſich auf Koſten des Ganzen zu heben und zu bereichern ſuchte. Da verfolgte denn auch der Fiskus gleich einem Privatmann einſeitig ſeinen Vortheil in der Geſetzgebung, wie in der Praxis, und er genoß nicht ohne Erfolg ſeine Privilegien. Das Gebrechen lag im Geiſte der Zeit und ging durch alle europäiſchen Staatsverwaltungen. In Frankreich bildete es ſich mit der Gewalt der Könige, in Deutſchland im Gefolge der Landeshoheit aus; am üppigſten blühte es in dem ſpaniſchen Colonialſyſtem und hat denn auch dort die bitterſten Früchte getragen. Es verſchwindet von ſelbſt in der modernen Staatsverwaltung, bei welcher eine Nation durch ihre Vertreter ſich ſelbſt beſteuert, Einnahmen und Ausgaben ſelbſt mit feſtſetzt und controlirt. Nichts zeugt mehr von politiſcher Unreife, als in allen Fällen immer nur auf die Staatskaſſe ſündigen zu wollen, als wäre dies eine unerſchöpfliche Quelle, als müßte ſie nicht doch nur durch die Beiträge der Staatsbürger wieder ergänzt werden. Es wäre für jeden Gebildeten wohl an der Zeit, ein Vorurtheil fallen zu laſſen, welches kein Fundament mehr hat. Jeder Stand, jeder Beruf ohne Ausnahme hat ſeine Gefahren der Einſeitigkeit, und wo eine Finanzverwaltung einſeitig zu werden droht, mag die freie Preſſe und das freie Wort alle einzelnen Fälle einer noch ſo ſtrengen Kritik unterwerfen, aber allgemeine Verdächtigungen erſcheinen jetzt eben ſo ungerecht als ſie wohlfeil ſind. Die Staatskaſſe oder der Fiskus iſt die Grundbedingung alles ſtaatlichen Lebens, da ſich ohne Geld leider nichts in der Welt ausrichten läßt. Alle

Digitized by Google

geiſtige und phyſiſche Wohlfahrt der Staatsangehörigen, alle Größe und Macht einer Nation, ihre ganze Exiſtenz beruht hierauf, und vom richtigen Standpunkte aus betrachtet iſt die Vertretung der Staatskaſſe nichts anderes, als die Vertretung des allgemeinen Wohles gegenüber dem Eigennutze der Einzelnen. Die beiden Geſetze über Ablöſung der Lehen, Grundlaſten ꝛc. ſind mit einer Liberalität entworfen, daß die Staatskaſſe Millionen verliert, ein Verluſt, welcher ſich nur durch außerordentliche Umſtände und Rückſichten rechtfertigen läßt. Hier war am wenigſten Grund zu Ausfällen vorhanden; eine Wiederholung ſolcher außerordentlicher Fälle würde entweder den Staatscredit beeinträchtigen, oder den Steuerpflichtigen ſehr empfindlich fallen, und ihnen eine andere Anſicht der Sache beibringen. Bei zu großer Liberalität im Finanzweſen wird häufig den minder Bedürftigen gegeben, was dann ſolche erſetzen müſſen, die es viel weniger entbehren können, und die Liberalität gegen die einen wird dann zur Ungerechtigkeit gegen die andern. Bei einer guten Finanzwirthſchaft kommt es, wie ein Redner der erſten Kammer ſagte, darauf an, im Kleinen zu ſparen und auch im Kleinen nichts aufzugeben, was einiger Maſſen Renten trägt; denn viele Kleinigkeiten machen am Ende etwas Großes aus. Gewiß mit vollem Recht rief einmal einer der beſten Finanzmänner Frankreichs in der franzöſiſchen Deputirtenkammer ſeinen Widerſagern zu:

> Le fisc c'est nous mêmes, ce sont les chambres, ce sont les conseils électifs, ce sont les concitoyens enfin, qui remplissent le trésor, pour entretenir nos flottes et nos armées, pour soutenir nos institutions, pour améliorer nos routes, nos canaux, pour accroître par un sage emploi de nos deniers

Digitized by Google

la richesse commune. Ce sont les concitoyens, qui par leurs réprésentans directs à tous les degrés de la hiérarchie reçoivent et arrêtent le compte de toutes les contributions publiques. En voilà assez sur une accus$ation, qui sous le régime constitutionel est un étrange anachronisme.

Digitized by Google

Anhang.

1.

Geſetzes-Entwurf,

die

Ablöſung des Lehen-Verbandes betreffend.

Seine Majeſtät der König haben nach Vernehmung des Staatsrathes, mit Beirath und Zuſtimmung Allerhöchſt Ihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Alle lehenbaren Güter gehen gegen Uebernahme einer, der geſetzlichen Lehenreichniß entſprechenden jährlichen Abgabe, in das volle Eigenthum der Vaſallen über.

Art. 2.

Ausgenommen ſind:

a) die thronlehnbaren Würden;

Digitized by Google

b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, ſoferne denſelben nicht ein Rechtsanſpruch zu Grunde liegt;

c) ausgenommen bleiben ferners diejenigen Lehen-Güter, welche auf dem Heimfalle ſtehen.

Als auf dem Heimfalle ſtehend ſind jene Lehen zu betrachten, welche nur noch auf vier Augen ſtehen, wenn Beſitzer und beziehungsweiſe Anwärter bereits das fünfzigſte Lebensjahr erreicht haben.

Art. 3.

Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (**feuda oblata**) nachgewieſen werden, verwandeln ſich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Art. 4.

Die im Artikel 1. beſtimmte jährliche Abgabe beſteht im zehnten Theile der einfachen Lehentaxe und nimmt die Eigenſchaft eines Bodenzinſes an. Sie iſt ablösbar nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten.

Art. 5.

Die fideikommiſſariſchen Verhältniſſe der Lehen, ſowie die Berechtigungen zur Erbfolge werden hiedurch nicht verändert.

Art. 6.

Wenn auf einem Lehengute außer den geſetzlichen Lehengebühren noch andere Reichniſſe, z. B. Canon, Gilt ꝛc. haften, ſo richten ſich ſolche nach den Beſtimmungen des Geſetzes über Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten.

Art. 7.

Die Staats-Miniſter des Königlichen Hauſes, des

Digitized by Google

Aeußern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben München den . . . 1848.

Für den Entwurf:

(L. S.)

Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Waldkirch.

2.

Beſchluß
der
Kammer der Abgeordneten
vom 24. Mai 1848.

Die Kammer der Abgeordneten hat ſich über den an ſie gebrachten Geſetzentwurf: „Die Ablöſung des Lehenverbandes betr." durch ihren vereinigten II. und III. Ausſchuß Vortrag erſtatten laſſen, und nach gepflogener Berathung in ihrer heutigen **XLIV.** öffentlichen Sitzung beſchloſſen, daß derſelbe unter nachfolgenden Modificationen anzunehmen ſei:

Art. I.

Alle bisherigen Lehengebühren können in eine entſprechende jährliche Abgabe umgewandelt werden. Dieſe Abgabe beſteht im zehnten Theile der im Edikte vom 7. Juli 1808 §§. 49. und 50. bezeichneten einfachen Lehentare; für diejenigen Güter, welche den Werth von 150,000 fl. überſteigen, ſoll die Tare, nach Verhältniß des höheren Werthes und nach Maßſtab der in dem angeführten Edikte für die Lehengebühr angeſetzten Tare

Digitized by Google

erhöht, in Anſatz gebracht werden; ſie iſt ablösbar durch den Erlag des achtzehnfachen Betrages nach den Beſtimmungen des Geſetzes über Ablöſung und Fixirung der Grundlaſten."

Art. **II.**

Alle Lehen können allodifizirt werden, und zwar:

1) Söhne- und Töchterlehen durch Erlag von 1 Proz. des durch beeidigte Experten zu ermittelnden Lehenswerthes;

2) Mannslehen durch Erlag von 3 Proz.,

3) und heimfällige Lehen durch Erlag von 10 Proz. des geſchätzten Lehenswerthes.

Art. **III.**

Ausgenommen von aller Allodifikation ſind:

a) die thronlehenbaren Würden;

b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, ſoferne denſelben nicht ein läſtiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

Art. **IV.**

Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (**feuda oblata**) nachgewieſen werden, verwandeln ſich in volles Eigenthum gegen Fixation oder Ablöſung der Lehenstaxe.

Art. **V.**

Die fideikommiſſariſchen Verhältniſſe der Lehen, ſowie die Berechtigung zur Erbfolge in denſelben werden hiedurch nicht verändert. Nach Ausſterben der zur Lehenerbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Objekt an die Erben des letzten Beſitzers über.

Ein Konſens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter iſt weder zur Fixation der Lehenstaxe, noch zur Allodifikation des Lehens nothwendig. Dagegen bleibt

Digitized by Google

es den Betheiligten überlaſſen, ſich über ihre gegenſeitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verſtändigen. Findet ein ſolches Einverſtändniß nicht ſtatt, ſo ſteht den Erbfolgeberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Anſprüche deren Vormerkung unter Bezug auf beſtehende Dispoſitionen und Familienverträge bei den Hypothekenämtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel analog mit den Beſtimmungen des §. 106. Tit. **VII.** der **VII.** Verfaſſungs-Beilage zu verlangen.

Zur Anmeldung dieſer Anſprüche findet ein präkluſiver Termin von 2 Jahren, vom Tage der Publikation dieſes Geſetzes anfangend, ſtatt, nach deſſen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten ſowohl dem Lehenfiskus, als dem Vaſallen gegenüber geſetzlich angenommen wird."

Art. VI.

Wenn auf einem Lehengute außer den geſetzlichen Lehengebühren noch andere Reichniſſe, z. B. Canon, Gilt ꝛc. haften, ſo richten ſich ſolche nach den Beſtimmungen des Geſetzes über Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten.

Art. VII.

Vorſtehendes Geſetz tritt erſt von dem Tage, an welchem das Geſetz über Aufheburg, Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten zum Vollzug kommt, in Wirkſamkeit.

Art. VIII.

Unſere Staatsminiſter des Königlichen Hauſes und des Aeußern, dann der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Durch die Modificationen der Kammer der Reichsräthe kam mit Zuſtimmung der anderen Kammer und

Digitized by Google

mit nachfolgender königlicher Genehmigung folgendes Geſetz zu Stande:

3.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, mit Beirath und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Formen, beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

94 f. L, 99

Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

1) Söhn- und Töchterlehen durch Erlag von ein Prozent,
2) Männerlehen durch Erlag von drei Prozent,
3) Heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehenfaſſions-Werthes.

Als auf dem Heimfalle ſtehend zu betrachten ſind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen ſtehen, wenn Beſitzer und beziehungsweiſe Anwärter bereits das fünfzigſte Lebensjahr erreicht haben.

Den Vaſallen ſteht es frei, das Ablöſungs-Kapital baar oder in Ablöſungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch daſſelbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Digitized by Google

Art. 2.

Ausgenommen von aller Allodifikation ſind:

a) die thronlehenbaren Würden,

b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, ſoferne denſelben nicht ein läſtiger Rechtstitel zu Grunde liegt.

Art. 3.

Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (**feuda oblata**) oder durch den Vaſallen vom Lehenherrn erkaufte (**feuda emtitia**) nachgewieſen werden, verwandeln ſich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Art. 4.

Die fideicommiſſariſchen Verhältniſſe der Lehen, ſowie die Berechtigung zur Erbfolge in denſelben werden hiedurch nicht verändert.

Nach Ausſterben der zur Lehenerbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Objekt an die Erben des letzten Beſitzers über.

Ein Conſens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter iſt zur Allodifikation des Lehens nicht nothwendig. Dagegen bleibt es den Betheiligten überlaſſen, ſich über ihre gegenſeitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verſtändigen. Findet ein ſolches Einverſtändniß nicht ſtatt, ſo ſteht den Erbfolgeberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Anſprüche deren Vormerkung unter Bezug auf beſtehende Dispoſitionen und Familienverträge bei den Hypothekenämtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel, analog mit den Beſtimmungen des §. 106. Tit. VII. der ſiebenten Verfaſſungsbeilage, zu verlangen. Zur Anmeldung dieſer Anſprüche findet ein präcluſiver Termin von zwei Jahren vom Tage der Publikation dieſes Geſetzes anfangend, Statt, nach deſſen Umlauf ein unbedingter

Verzicht der Betheiligten, ſowohl dem Lehenfiskus, als dem Vaſallen gegenüber geſetzlich angenommen wird.

Art. 5.

Wenn auf einem Lehengute außer den geſetzlichen Lehengebühren noch andere Reichniſſe, z. B. Canon, Gilt ꝛc. haften, ſo richten ſich ſolche nach den Beſtimmungen des Geſetzes über Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten.

Art. 6.

Vorſtehendes Geſetz tritt erſt von dem Tage, an welchem das Geſetz über Aufhebung, Fixirung und Ablöſung von Grundlaſten zum Vollzug kommt, in Wirkſamkeit.

Art. 7.

Unſere Staatsminiſter des Königlichen Hauſes und des Aeußern, dann der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

4.

Abſchied für die Ständeverſammlung des Königreiches Bayern vom 4. Juni 1848.

§. 12.

Wir ertheilen dem Geſetzentwurfe über Ablöſung des Lehenverbandes mit den von den Ständen beantragten Modificationen unſere Genehmigung und haben hierüber das angebogene Geſetz ausfertigen laſſen.

Zugleich verſichern Wir dem Wunſche, die k. Archive zu ermächtigen, auf Anſuchen der Vaſallen die zum Nachweiſe des Lehenauftrages nöthigen Urkunden ohne weitere Berichterſtattung und Anfrage ſchriftlich mittheilen zu dürfen, Unſere Allerhöchſte Gewährung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Bögl.

Digitized by Google

Digitized by Google